

Teil B

Besondere Bestimmungen

Abschnitt B I: Dressurprüfungen einschließlich Musikküren, Dressurpferdeprüfungen, Dressurreiterprüfungen

§ 100 Ausschreibungen

Zulässig sind:

1. Bei Turnieren der Kategorie A:
 - 1.1 Dressurprüfungen der Klassen L, LM, M und S sowie die Lizenzprüfungsaufgaben.
 - 1.2 Musikküren der Klassen M und S.
 - 1.3 Dressurpferdeprüfungen der Klassen A, L, M und S.
 - 1.4 Dressurreiterprüfungen der Klasse L.
Kommt auf CDN-A eine der Aufgaben Grand Prix, Grand Prix Special, Grand Prix Kür, Intermediaire II, Intermediaire A oder Intermediaire B zur Austragung, wird das Turnier als CDN-A* bezeichnet. Bei Österr. Meisterschaften und auf CDNJ-A sind auch Bewerbe der Klasse A zulässig.
2. Bei Turnieren der Kategorie B:
 - 2.1 Dressurprüfungen der Klassen A, L, LM und M sowie die Lizenzprüfungsaufgaben.
 - 2.2 Musikküren der Klasse M.
 - 2.3 Dressurpferdeprüfungen der Klassen A, L und M.
 - 2.4 Dressurreiterprüfungen der Klassen A und L.
 - 2.5 Dressurreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei).
 - 2.6 Caprillprüfungen.
 - 2.7 Pro Turnier sind zumindest eine Dressurpferdeprüfung und eine Dressurreiterprüfung auszuschreiben, ausgenommen Meisterschaften.
 - 2.8 Mit Genehmigung des zuständigen LFV darf bei CDN-B* max. ein Bewerb der Klasse S pro Tag (nur junge Reiter-Aufgaben und St. Georg) ausgeschrieben werden.
3. Bei Turnieren der Kategorie C:
 - 3.1 Dressurprüfungen der Klassen A, L und LM.

- 3.2 Dressurpferdeprüfungen der Klassen A und L.
 - 3.3 Dressurreiterprüfungen der Klassen A und L.
 - 3.4 Dressurreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei).
 - 3.5 Caprillprüfungen.
 - 3.6 Pro Turnier sind zumindest eine Dressurpferdeprüfung und eine Dressurreiterprüfung auszuschreiben, ausgenommen bei Turnieren, in deren Rahmen in der ÖTO angeführte Meisterschaften ausgetragen werden.
4. Bei Turnieren der Kategorie C-NEU: siehe §109
 5. Dressurpferdeprüfungen der Klassen A sind nur für 4 – 6 jährige Pferde, es hat eine Teilung in 4 jährige und 5 – 6 jährige Pferde zu erfolgen.
Dressurpferdeprüfungen der Klasse L sind nur für 5 – 6 jährige Pferde. Es muss keine Teilung erfolgen.
Dressurpferdeprüfungen der Klasse M für 6 – 7 jährige Pferde. Es muss keine Teilung erfolgen.
Dressurpferdeprüfungen der Klasse S für 7 – 8 jährige Pferde.
 6. Es können auch Dressurprüfungen für Reiterinnen im Damensattel durchgeführt werden.
 7. Bei Eintagesturnieren ist zumindest eine Dressurpferdeprüfung oder eine Dressurreiterprüfung auszuschreiben.

§ 101 Austragungs- und Vorbereitungsplätze

1. Der Platz für die Austragung von Bewerben dieses Abschnitts muss rechteckig und vollkommen eben sein. Er muss die Abmessungen 20 x 40 m oder 20 x 60 m je nach Ausschreibung aufweisen.
2. Das Dressurviereck ist mit einer durchgehenden, mindestens 15 cm und höchstens 40 cm hohen Begrenzung zu markieren. Falls der Eintritt bei A eine Breite von nicht mehr als 1,5 m aufweist, kann er auch offen bleiben. Ferner sind die Buchstaben gemäß den Anforderungen des Heftes „Aufgaben für Dressurprüfungen“ anzubringen.
Dressurvierecke im Freien sind im Abstand von mindestens fünf Metern in geeigneter Weise zu umgrenzen; der Raum innerhalb dieser Umgrenzung ist von Zuschauern freizuhalten.
3. Die Vorbereitungsplätze sind durch den Turnierbeauftragten, einen freien Richter oder Steward zu überwachen. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 102 Ausrüstung

Die Bestimmungen beziehen sich auf § 57 und § 58:

1. Ausrüstung der Reiter:

- 1.1 In Dressurprüfungen der Klassen A und L, in Dressurpferde- und Dressurreiterprüfungen sowie in Dressurreiterbewerben gem. § 801:
Anzug gemäß § 57 Abs. 3 Z 1 (Einfacher Anzug), § 57 Abs. 3 Z 2 (Dressuranzug) oder § 57 Abs. 3 Z 4 (Uniform).
- 1.2 Bei Materialprüfungen gilt generell Reithelmpflicht.
- 1.3 Für alle Reiter gilt bis einschließlich Klasse L Reithelmpflicht!
- 1.4 In Dressurprüfungen der Klassen LM, M und S sowie in Musikküren dieser Klassen: Anzug gemäß § 57 Abs. 3 Z 2 (Dressuranzug), § 57 Abs. 3 Z 3 (Frack) oder § 57 Abs. 3 Z 4 (Uniform). Der Reiter darf statt einem Reithelm (§ 57 Abs. 5 Z 1 oder Z 2) in der direkten Vorbereitung zu einem Bewerb und in der Prüfung eine Melone oder einen Zylinder tragen. In den Klassen LM, M und S ersetzt bei einer Kostümkür das Kostüm die vorgeschriebene Ausrüstung. Für alle Reiter, die am 31. Dezember des laufenden Jahres 25 Jahre oder jünger sind ist jedoch in allen Klassen ein Reithelm vorgeschrieben.
- 1.5 Hilfsmittel:
Die Verwendung einer Gerte gem. § 57 Abs. 4 Z 1 mit einer maximalen Länge von 120 cm und von Sporen (ausgenommen Kunststoffsporen) gem. § 57 Abs. 4 Z 2, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.
- 1.6 In Children Dressurprüfungen Sporen gemäß § 901/2.
- 1.7 Sicherheitsausrüstung: Das Tragen eines Rückenschutzes ist erlaubt.

2. Ausrüstung der Pferde

- 2.1 In Dressurprüfungen der Klassen A und L, in Dressurpferdeprüfungen der Klasse A, L und M und Dressurreiterprüfungen sowie in Dressurreiterbewerben gem. § 801:
 - Reithalter gemäß § 58 Abs. 1 Z 1 (Hannoveranisches), § 58 Abs. 1 Z 2 (Englisches), § 58 Abs. 1 Z 3 (Kombiniertes), § 58 Abs. 1 Z 4 (Mexikanisches) oder § 58 Abs. 1 Z 5 (Bügelreithalter) oder § 58 Abs. 1 Z 7 (ST-Zaum) oder § 58 Abs. 1 Z 8 (Micklem Zaum) oder § 58 Abs. 1 Z 9 (Dyon Zaum).



stübben



- Gebiss gemäß § 58 Abs. 2 Z 1 (Wassertrense), § 58 Abs. 2 Z 2 (Olivenkopftrense sowie Golden Wings Trense), § 58 Abs. 2 Z 3 (D-Trense), § 58 Abs. 2 Z 4 (Knebeltrense), § 58 Abs. 2 Z 5 (ungebrochene, biegsame Trense aus Kunststoff, Gummi, Leder), § 58 Abs. 2 Z 6 (doppelt gebrochene Trense mit Roller) oder § 58 Abs. 2 Z 7 (einfach oder doppelt gebrochene, nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung). Alle Gebisse dürfen mit Gummi oder Latex ummantelt sein.
 - Sattel gemäß § 58 Abs. 3, ohne Vorder- und Hinterzeug.
- 2.2 In Dressurprüfungen der Klassen LM bis einschließlich Dressurprüfungen der Klasse S bis Inter A und Inter B, sowie Dressurpferdeprüfungen der Klasse S:
- Nach Wahl des Reiters entweder „Zäumung auf Trense“ gemäß Abs. 2 Z 1 oder „Zäumung auf Kandare“ gemäß Abs. 2 Z 3.
 - Sattel gemäß § 58 Abs. 3, ohne Vorder- und Hinterzeug.
- 2.3 Bei FEI-Aufgaben und Musikküren der Klassen Inter II und GP:
- Reithalter gemäß § 58 Abs. 1 Z 6 (Kandarenzaumzeug mit englischem Reithalter),
 - Gebiss gemäß § 58 Abs. 2 Z 13 (Kandare).
Die Länge des Unterbaumes darf höchstens 10 cm betragen. Darüber hinaus sind alle Gebisse, die gemäß FEI Art 428 gestattet sind, erlaubt. Wobei bei Zäumung auf Kandare nur Unterlegstrensen lt. ÖTO § 58/2.13 zugelassen sind.
 - Sattel gemäß § 58 Abs. 3, ohne Vorder- und Hinterzeug.
- 2.4 Bei Ponys ist in allen Dressurprüfungen die Verwendung eines Schweifriemens gem. § 901 Abs. 2 erlaubt.
- 2.5 Ohrenhauben sind bei allen Turnieren erlaubt, und dürfen auch einen geräuschreduzierenden Effekt haben. Die Ohrenhauben dürfen die Augen des Pferdes nicht verdecken, und sollen unauffällig in Farbe und Design sein. Ohrhauben dürfen nicht mit dem Nasenriemen verbunden werden. Ohrstöpsel sind, mit Ausnahme bei Siegerehrungen, nicht erlaubt.
- 2.6 Schweiftoupets sind in allen Dressurprüfungen erlaubt, dürfen aber keine zusätzlichen Gewichte beinhalten (Metallteile nur in Haken und Ösen).
3. Ausrüstung bei Reiterinnen im klassischen Damensattel (Western-Damensattelbewerbe siehe Besondere Bestimmungen Westernreiten):

3.1 Anzug

Reitkostüm: Hemd oder Stehkragenbluse in weißer oder heller Farbe mit Plastron, Tuch oder Krawatte. Schwarze oder dunkle Stiefelhose, wobei darüber eine Sicherheitschürze in dunkler oder gedämpfter Farbe zu tragen ist. Schwarze oder dunkle Stiefel oder Stiefeletten. Zur Reiterschürze passendes Reitsakko (bis zur Sitzfläche gehend).

Kopfbedeckung: laut § 57.5.1. ÖTO

Handschuhe: Weiß oder Brauntöne.

Sporen: beim linkssitzigen Damensattel am linken Stiefel ein stumpfer Sporn lt. ÖTO § 57/4.2., der bei normaler Anwendung nicht geeignet ist dem Pferd Stich- oder Schnittverletzungen zuzufügen, oder ein Blindsporn ohne Hals.

Reitstock/Reitgerte: Damenreitstock, max. Länge 120 cm bei Großpferden und 100 cm bei Ponys.

Weiters: Haarnetz; Gesichtsnetz, welches über dem Zylinder getragen wird; Haarknoten im Nacken.

3.2 Ausrüstung Pferd:

Damensattel mit einem fixen und einem Schraubhorn, Balancegurt, Sicherheitsbügelschloss und/oder Sicherheitssteigbügel.

Zäumung entsprechend der Klasse.

§ 103 Beurteilung

1. Wenn die Richtergruppe kein Verreiten festgestellt hat, wird im Zweifelsfall zugunsten des Reiters entschieden.
2. Dressurprüfungen: Beurteilt werden die Leistungen von Pferd und Reiter nach den Regeln der klassischen Reitlehre und den Richtlinien der FEI. Maßgebend sind dabei der Grad der Ausbildung des Pferdes sowie Sitz und Einwirkung des Reiters.
3. Musikküren: Beurteilt werden
 - das gezeigte Programm – „technische Ausführung“ – gemäß Abs. 1.
 - der Inhalt – „künstlerische Ausführung“ – des Programms (Schwierigkeitsgrad im Rahmen der Klasse, künstlerischer Aufbau und Choreographie, Abstimmung mit der Musik) und

4. Dressurpferdeprüfungen: Beurteilt werden Rittigkeit und Qualität der Grundgangarten sowie der Gesamteindruck als Dressurpferd. Dressurpferdeprüfungen müssen nach dem Richtverfahren A (§ 104 Abs. 1) gerichtet werden.
5. Dressurreiterprüfungen: Beurteilt werden Korrektheit und Effektivität von Sitz und Einwirkung, Ausführung der verlangten Hufschlaglinien und Übergänge sowie das Einhalten gleichmäßiger und unterscheidbarer Tempi in den Grundgangarten. Dressurreiterprüfungen müssen nach dem Richtverfahren A gerichtet werden.
6. Bei Musikküren beginnt die Bewertung mit dem Gruß zu Beginn der Prüfung, bei allen übrigen Prüfungen dieses Abschnitts mit dem Einreiten bei A. Die Bewertung endet, sobald das Pferd nach dem Gruß am Ende der Prüfung vorwärts tritt.

§ 104 Richtverfahren

1. Richtverfahren A („Gemeinsames Richten“): Die Richter drücken ihr gemeinsames Urteil über die Leistung jedes Bewerbers durch eine schriftlich zu begründende Wertnote gem. § 51 Abs. 5 (eine Dezimale ist zulässig) aus.
Bei Musikküren wird je eine Note für die künstlerische und die technische Ausführung vergeben. Die Platzierung ergibt sich aus der Summe der beiden Noten. Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Note für die künstlerische Ausführung.
2. Richtverfahren B („Getrenntes Richten“): Jeder Richter vergibt für jede Lektion gemäß der Aufschlüsselung in den Notenbögen eine Wertnote gem. § 51 Abs. 5, auch halbe Noten sind zulässig. Jede Note von 5 oder darunter ist schriftlich zu begründen. Bei diesem Richtverfahren kommen mindestens drei Richter zum Einsatz. Die Aufgaben Intermediaire II, Intermediaire A, Intermediaire B, Grand Prix und Grand Prix Special sind mindestens mit drei Richtern durchzuführen, bei Sichtungen und Meisterschaften jedoch mit fünf Richtern.
Beim Einsatz von drei Richtern sollten diese entweder bei E-C-M oder bei H-C-B positioniert werden. Der Richter bei C fungiert als Vorsitzender der Richtergruppe.
Die Platzierung ergibt sich aus der Summe aller Wertnoten unter Berücksichtigung der in der Aufgabe enthaltenen Koeffizienten.

3. Dressurprüfungen der Klassen A und L, Dressurpferde- und Dressurreiterprüfungen sowie Dressurreiterbewerbe gem. § 801 sind grundsätzlich nach Richtverfahren A zu richten. Bei Dressurprüfungen der Klasse A und L kann der Veranstalter jedoch auch wahlweise das Richtverfahren B auch mit zwei Richtern, sofern die Aufgabe lt. Aufgabenheft dafür vorgesehen ist, anwenden.

Richtverfahren Dressurpferdeprüfung Kl. S: Mind. 3 Richter
1 Richter bei C für die technische Bewertung

2 Richter bei B oder E im gemeinsamen Richten für das Dressurpferdeprotokoll.

Richtverfahren Dressurprüfungen FEI Children Aufgaben:
1 Richter bei C für die technische Bewertung, 2 Richter bei B oder E im gemeinsamen Richten für das Dressurreiterprotokoll mit 4 Einzelnoten (Dezimalen erlaubt) die addiert und durch 4 dividiert werden werden: für Sitz des Reiters, Hilfengebung – Gefühl und Einwirkung, Einfluss des Reiters (Genauigkeit), Gesamteindruck.

Die Aufgaben LP4, LP5, LP6, LP7, M5, M6, M7, M8, M9, M10, und alle Dressuraufgaben der FEI, ausgenommen Dressurpferdeprüfungen, sind nach Richtverfahren B durchzuführen.

Alle übrigen Bewerbe dieses Abschnitts können je nach Ausschreibung entweder nach Richtverfahren A oder B ausgetragen werden.

4. Verlangt und bewertet werden alle Lektionen und Anforderungen der in der Ausschreibung festgelegten Aufgabe gemäß den in den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ festgelegten Richtlinien.
5. Beim Richtverfahren B ist nur die im Aufgabenheft des OEPS bzw. die in den Bewertungsbögen der FEI vorgesehene Aufteilung nach Lektionen zulässig.
6. Abzüge:

6.1 Vom Reiter verschuldetes Verreiten:

- Richtverfahren A: 0,2 Punkte beim ersten Mal, 0,4 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtnote
- Richtverfahren B: 2 Punkte beim ersten Mal, 4 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtsumme je Richter
- Bei Dressurpferdeprüfungen: 0,1 Punkte beim ersten Mal, 0,2 Punkte beim zweiten Mal von der Gesamtnote

- Die Abzüge für mehrmaliges Verreiten werden addiert.
 - Ob ein Verreiten vorliegt oder nicht, liegt in der alleinigen Entscheidung des Richters bei C.
- 6.2 Auslassungen von verlangten Lektionen oder Gangarten bei der Musikkür:
- Richtverfahren A: 1 Punkt von der Note für die künstlerische Ausführung.
 - Bewertung von Kürprüfungen lt. Dressuraufgabenheft.
- 6.3 Ist die Kür länger oder kürzer als im Notenbogen angegeben: 0,5% Punkte Abzug von der künstlerischen Note.
- 6.4 Bei absichtlichem Zeigen von Lektionen im Verlauf einer Musikkür, die erst in einer höheren Klasse enthalten sind, kann die Note für den Schwierigkeitsgrad und die Note für die Choreographie maximal 5,5 betragen.
- 6.5 Einreiten mit Beinschutz oder mit Gerte (in Bewerben in welchen die Gerte nicht erlaubt ist): Der Reiter ist mittels Glockenzeichen anzuhalten, Beinschutz muss (durch Helfer) entfernt werden. Die Gerte ist wegzugeben. Die Aufgabe wird ab der Unterbrechung fortgesetzt.
- Richtverfahren A: 0,2 Punkte von der Gesamtnote
 - Richtverfahren B: 2 Punkte von der Gesamtsumme je Richter.
- Diese Abzüge gelten auch für das Einreiten mit nicht passender Kleidung – wie z.B. fehlender Handschuhe. Die oben angegebenen Fehler werden nicht für einen Abschluss berücksichtigt.
- 6.6 Beim Einreiten ohne Glockenzeichen ist der Reiter abzuläuten und muss nach erfolgtem Glockenzeichen neu einreiten.
- Abzug bei getrenntem RV: 2 Punkte pro Richter
 - Abzug bei gemeinsamen RV: 0,2 Punkte von der Endwertnote
- Die oben angegebenen Fehler werden nicht für einen Abschluss berücksichtigt.

§ 105 Durchführung

1. Vielseitigkeitsreiter, die einem LFV- oder OEPS-Kader angehören, können auch, ohne den betreffenden Bewerb genannt zu

- haben, bei Dressurprüfungen und Dressurreiterprüfungen aller Klassen als Vorreiter antreten. Ihre Leistung wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts beurteilt, der Teilnehmer jedoch nicht platziert und seine Beurteilung nicht veröffentlicht.
2. Falls nicht schon ein Vorreiter gemäß Abs. 1 antritt, kann bei auswendig zu reitenden Aufgaben ein Vorreiter durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Für die Beurteilung seiner Leistung, Platzierung und Veröffentlichung gilt Abs. 1.
 3. Die Wertnoten der Teilnehmer sind kurz nach jedem Ritt bekannt zu geben.
 4. Bei allen Bewerben sind in den Startlisten feste Startzeiten für die einzelnen Teilnehmer vorzusehen.
Die bei den Aufgaben angegebenen Zeiten gelten vom Einreiten bei A bis zum Gruß am Ende der Aufgabe. Bei der Berechnung der Dauer der Prüfung oder des gesamten Bewerbes ist vom Veranstalter die Zeit für eine kurze Beratung der Richter nach jedem Teilnehmer einzurechnen.
 5. Bei der Durchführung von Musikküren ist vom Veranstalter eine leistungsfähige Musikanlage bereitzustellen.
Die Bänder oder CDs mit der Kürmusik sind spätestens bei Meldeschluss des betreffenden Bewerbes in der Meldestelle abzugeben. Vor dem Bewerb sollen diese überprüft werden.
 6. Grundsätzlich sind die Aufgaben auswendig zu reiten.
In lizenzfreien Bewerben gem. § 801 hat der Veranstalter für die ordnungsgemäße Ansage zu sorgen. Es steht den Teilnehmern jedoch frei, eigene Ansager zu stellen.
In den Klassen A bis LP kann auf Wunsch des Reiters die Aufgabe angesagt werden, für die Ansage hat der Reiter jedoch selbst zu sorgen.
Aufgaben der Klasse M, Aufgaben der FEI und alle Vielseitigkeitsaufgaben sind auswendig zu reiten!
 7. Bei seitlichem Eingang in das Dressurviereck kann der Reiter entscheiden, ob er bei A von der rechten oder der linken Hand auf die Mittellinie geht. In jedem Fall hat er aber vom Betreten des Vierecks bis zum Einreiten bei A den kürzestmöglichen zumutbaren Weg zu wählen. Reiter, die vorzeitig in das Viereck einreiten, verzichten auf ihre offizielle Startzeit.

Besteht keine Möglichkeit, das Viereck außen zu umreiten, kann der Teilnehmer nach dem Gruß des vorherigen Teilnehmers das Viereck bereits betreten. Bei Dressurpferdeprüfungen ist das Betreten des Vierecks nach dem Gruß des vorherigen Teilnehmers erlaubt.

8. Der Aufforderung zum Start (Glocke) ist innerhalb von 45 Sekunden nachzukommen
9. Ausnahmslos dürfen sich nur die folgenden Personen am Richtertisch aufhalten:
 - der/die amtierende(n) Richter;
 - eine Schreibkraft.Weiters, sofern es die räumlichen Verhältnisse erlauben:
 - eine Person der Rechenstelle;
 - ein vom Veranstalter eingeladenener oder vom OEPS entsandter Richteranwalt oder Kandidat für die Höherreihung seiner Richterbefugnis;
 - ein Beauftragter des Richterausschusses.
10. Pro Richter und Tag darf die reine Richtzeit sieben Stunden nicht überschreiten.
11. Der Austragungsplatz ist frühestens zwei Minuten vor der angeführten Startzeit zu betreten. Dies gilt auch für den ersten Reiter nach einer Pause.

§ 106 Anforderungen

Die Anforderungen für Prüfungen dieses Abschnitts sind im Heft „Aufgaben für Dressurprüfungen“ geregelt, das gem. § 1 Abs. 3 als integrierter Bestandteil der ÖTO gilt.

§ 107 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen

1. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler und bedeuten, dass der Teilnehmer die laufende Prüfung nicht mehr fortsetzen darf.
2. Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen sind Bestrafungen für Vergehen gegen die ÖTO. Disqualifikationen können gegen

Pferde und/oder Reiter ausgesprochen werden und haben zur Folge, dass der Teilnehmer und/oder das Pferd nicht mehr an einer oder an mehreren Prüfungen, bzw. an einem oder an mehreren Turnieren teilnehmen darf. Die Entscheidung darüber obliegt während des Turniers dem befassten Richter oder dem Turnierbeauftragten.

Ordnungsmaßnahmen richten sich stets gegen Personen, das Vorgehen hierzu ist im Abschnitt C, Rechtsordnung geregelt.

3. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 3.1 Mehr als zweimaliges Verreiten.
 - 3.2 Verlassen des Vierecks: Dies liegt vor, wenn sich alle vier Pferdebeine außerhalb der Begrenzung befinden.
 - 3.3 Fremde Hilfe: Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen.
 - 3.4 Sturz in der Prüfung.
4. Disqualifikationen aus den hier genannten Gründen werden gegen das betreffende Pferd ausgesprochen. Gemäß §55/2 kann der verantwortliche Teilnehmer in der Folge auch mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.
Gründe für Disqualifikationen sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 4.1 Longieren eines Pferdes mit Reiter während der gesamten Dauer des Turniers.
 - 4.2 Abreiten mit jeder Art von Hilfszügeln.
 - 4.3 Touchieren eines Pferdes mit Reiter vom Boden aus während der gesamten Dauer des Turniers.
 - 4.4 Arbeiten eines am Turnier teilnehmenden Pferdes während des gesamten Turniers auf einem gesperrten Platz oder Weg.

§ 108 Teilnahmeberechtigung

Neben den Vorschriften des § 53 gilt die folgende Regelung:

1. Pro Turniertag darf ein Pferd maximal dreimal starten.

2. Einschränkungen gibt es in den folgenden Klassen:

2.1 Am selben Turnier dürfen Pferde nur starten:

- In der Klasse M und/oder in der Klasse S, Kleine Tour (Prix St. Georges, Intermediaire I, FEI-Dressuraufgaben „Junge Reiter“, FEI 7 jährige Pferde einschließlich der entsprechenden Musikküren), oder
- in der Klasse S, Mittlere Tour (Inter A, Inter B und Inter II), oder
- in der Klasse S, Große Tour (Intermediaire II, Grand Prix, Grand Prix Spezial, Grand Prix Kür).

2.2 Pro Turniertag dürfen Pferde starten:

- Maximal zwei Bewerbe in der Klasse M (einschließlich Lizenzprüfungsaufgabe).
- Maximal einen Bewerb der Klasse S, ausgenommen die Kombination einer der Prüfungen St. Georg, FEI Junge Reiter und FEI 7 jährige Pferde mit einer Prüfung der Klasse M.
- Musikküren werden bei den Starts mitgezählt.

2.3 In Dressurprüfungen der Klasse S sind nur mindestens 7 jährige Pferde startberechtigt.

In Mittlerer Tour, U-25, Großer Tour sind nur mindestens 8 jährige Pferde startberechtigt.

§ 109 Durchführungsbestimmungen für CDN-C-NEU

- CDN-C-NEU Turniere können nur mit CSN-C-NEU, CCN-C-NEU und CHNV-Turnieren kombiniert werden.
- Es können Dressurprüfungen/Dressurreiterprüfungen der Klasse A, Klasse L, lizenzfreie Aufgaben, und Aufgaben der Sonderprüfungen Reiterpass/Reiternadel sowie First Ridden und Führzügelbewerbe ausgeschrieben werden.
- Für einen Start bei Dressurprüfungen mit den Aufgaben: R1 – R6 ist nur die Mitgliedschaft bei einem dem OEPS angeschlossenen Verein und der Besitz eines Reiterpasses erforderlich. In diesen Bewerben sind Lizenzinhaber nicht startberechtigt!

- In diesen Bewerben darf ein Pferd mit zwei verschiedenen Reitern an den Start gehen. (Ein Pferd darf maximal dreimal pro Tag starten!)
- Die teilnehmenden Pferde die bei Reiterpass- oder Reiternadelaufgaben an den Start gehen müssen nicht beim OEPS registriert sein.
- Ergebnisse von Reiterpass- und Reiternadelaufgaben werden nicht in der Ergebniserfassung des OEPS berücksichtigt.
- Bei Dressurprüfungen der Klasse A, der Klasse L und Lizenzfreie Dressurprüfungen (LF-Aufgaben) – werden die Ergebnisse erfasst und für die Erreichung der Lizenz bzw. Höherreihung der Lizenz gewertet, hier müssen die Pferde beim OEPS registriert sein.
- C-Turnier Neu, kann als 1- bzw. 2-Tagesturnier ausgeschrieben werden.
- Meldeschluss: direkt beim Veranstalter (19 Uhr des Vortages)
- Funktionäre: Mindestens zwei Dressurrichter
- Gebühren:
 - Keine Kalendergebühr
 - Kein Nenngeld
 - Startgeld bis max. Euro 15,00
 - Ergebniserfassung für Lizenzfrei und Prüfungen der Klasse A und L
 - Kein Sporteuro
 - Es darf kein Preisgeld ausgeschrieben werden.
- Ausrüstung der Reiter lt. ÖTO § 57, jedoch mit der Ausnahme, dass bei Prüfungen Reiterpass/Reiternadel keine Sakkopfpflicht besteht.
- Ausrüstung der Pferde lt. ÖTO § 58
- Für jedes teilnehmende Pferd ist der zugehörige Pferdepass vorzulegen, sowie ein Impfschutz lt. § 11 lt. ÖTO muss vorhanden sein.

Abschnitt B II: Springprüfungen, Stilspringprüfungen und Springpferdeprüfungen

§ 200 Ausschreibungen

Zulässig sind:

1. Bei Turnieren der Kategorie A*:
 - 1.1 Springprüfungen in den Höhen 115 cm bis 160 cm.
Pro Turniertag max. 1 Bewerb der Höhe 115/120 cm, max. 5 Bewerbe.
 - 1.2 Spring- und Jungpferdeprüfungen in den Höhen 105 cm bis 135 cm.
 - 1.3 Stilspringprüfungen in den Höhen 125 cm bis 135 cm.
 - 1.4 Pro Turnier darf maximal eine Springprüfung als „Großer Preis“, „Grand Prix“, oä. bezeichnet werden. Die Geldpreise dieser Prüfung müssen mindestens das Doppelte der lt. Gebührenordnung jeweils vorgeschriebenen Mindestwerte für die Höhen 145 cm bzw. 150 cm und 160 cm betragen.
2. Bei Turnieren der Kategorie A:
 - 2.1 Springprüfungen in den Höhen 115 cm bis 145 cm.
 - 2.2 Spring- und Jungpferdeprüfungen in den Höhen 105 cm bis 135 cm.
 - 2.3 Stilspringprüfungen in den Höhen 115 cm bis 135 cm.
 - 2.4 Bei Österr. Meisterschaften und auf CSNJ-A sind auch Bewerbe mit der Höhe 105 cm und 110 cm zulässig.
3. Bei Turnieren der Kategorie B:

Bei Kombinierten Turnieren der Kategorie A u. B müssen Springen bis inkl. der Höhe 120 cm der niedrigeren Kategorie zugeordnet werden.

 - 3.1 Springprüfungen in den Höhen 105 cm bis 135 cm.
 - 3.2 Spring- und Jungpferdeprüfungen in den Höhen 95 cm bis 135 cm.
 - 3.3 Stilspringprüfungen in den Höhen 95 cm bis 135 cm.
 - 3.4 Springreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei).

- 3.5 Caprilliprüfungen.
 - 3.6 Einlaufspringprüfungen in den Höhen 80 cm bis 100 cm.
 - 3.7 Pro Turnier ist mindestens eine Springprüfung mit beurteilendem Richtverfahren auszuschreiben und mindestens eine Springpferdeprüfung, ausgenommen Meisterschaften.
 - 3.8 Mit Genehmigung des zuständigen LFV dürfen maximal zwei Bewerbe in der Höhe 140 cm pro Turnier ausgeschrieben werden (Kategorie B*).
 - 3.9 Bei Turnieren der Kat. CSN-B* ist am Vortag des ersten Springens in der Höhe 140 cm verpflichtend ein Springen in der Höhe 135 cm auszuschreiben.
Es ist wie folgt erlaubt:
 - Bei einem 2-Tagesturnier 1. Tag ein Springen in der Höhe 135 cm und 2. Tag ein Springen in der Höhe 140 cm;
 - Bei einem 3-Tagesturnier 1. Tag ein Springen in der Höhe 135 cm, 2. Tag ein Springen in der Höhe 140 cm und 3. Tag ein Springen in der Höhe 140 cm.
 - 3.10 Bei Turnieren der Kat. CSN-B bzw. B* ist nur max. einer der folgenden Bewerbe pro Tag erlaubt: lizenzfrei RV: 204/4, Höhe 95 cm und 100 cm, Einlaufspringprüfung: RV § 218, Höhe 80 cm bis 100 cm.
Bei Turnieren der Kat. B ist je ein Springen der Höhe 125 cm oder 130 cm und ein Springen der Höhe 135 cm verpflichtend durchzuführen.
Bei Turnieren der Kat. B* ist je ein Springen der der Höhe 135 cm und ein Springen der Höhe 140 cm verpflichtend durchzuführen.
4. Bei Turnieren der Kategorie C:
 - 4.1 Springprüfungen in den Höhen 105 cm bis 130 cm.
 - 4.2 Spring- und Jungpferdeprüfungen in den Höhen 95 cm bis 130 cm.
 - 4.3 Stilspringprüfungen in den Höhen 95 cm bis 130 cm.
 - 4.4 Springreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei).
 - 4.5 Caprilliprüfungen.
 - 4.6 Einlaufspringprüfungen in den Höhen 80 cm bis 100 cm.

- 4.7 Pro Turnier ist mindestens eine Springprüfung mit beurteilendem Richtverfahren auszuschreiben und mindestens eine Springpferdeprüfung, ausgenommen Meisterschaften.
- 4.8 CSN-C-Neu Durchführungsbestimmungen siehe § 231.
5. Springprüfungen:
- 5.1 Ab der Höhe 105 cm sind folgende Springprüfungen zulässig:
- Standardspringprüfungen
 - Punktespringprüfungen
 - 2 Phasenspringprüfungen
 - Springprüfungen in zwei Umläufen
 - Stafettenspringprüfungen
 - Mannschaftsspringprüfungen
 - Stilspringprüfungen
 - Spring- und Jungpferdeprüfungen
 - Crossspringprüfungen
 - Kombinierte Dressur- und Springprüfungen
- 5.2 In der Höhe 95/100 cm, ausgenommen Einlaufspringen, sind nur zulässig:
- für Reiter ohne Lizenz – Stilspringprüfungen und Idealzeitspringprüfungen
 - für Reiter mit der Lizenz R1 – Stilspringprüfungen und Idealzeitspringprüfungen
 - für Reiter mit der Lizenz R2 oder höher – Standardspringprüfungen; diese erhalten jedoch keine Ehrenpreise.
- 5.3 Einlaufspringen der Höhe 80 cm bis 90 cm sind in getrennten Abteilungen durchzuführen:
- für Reiter ohne Lizenz
 - für Reiter mit Lizenz
- 5.4 Barrieren- und Linienspringprüfungen dürfen nur in den Höhen 135 cm bis 160 cm, Mächtigkeitsspringprüfungen nur ab der Höhe 140 cm ausgeschrieben werden.
- 5.5 Alle übrigen im Laufe dieses Abschnitts genannten Spezialspringprüfungen dürfen erst ab der Höhe 115 cm ausgetragen werden.

6. Spring- und Jungpferdeprüfungen der Höhe 95 cm bis 110 cm sind nur für 4 – 6 jährige Pferde erlaubt, es hat eine Trennung in 4 jährige und 5 – 6 jährige Pferde zu erfolgen.
Spring- und Jungpferdeprüfungen der Höhe 115 cm bis 130 cm sind nur für 5 – 6 jährige Pferde erlaubt. Es muss keine Teilung erfolgen.
Spring- und Jungpferdeprüfungen der Höhe 135 cm für 6 – 7 jährige Pferde. Es muss keine Teilung erfolgen.
7. 4 jährige Pferde dürfen nur in den Höhen 80 cm bis 110 cm teilnehmen. 5 jährige Pferde dürfen bis zur Höhe von 130 cm teilnehmen.
8. Die genehmigende Stelle kann Sonderspringprüfungen oder Spezialprüfungen, sowie Änderungen der Austragungsbedingungen gestatten, sofern diese den Allgemeinen Bestimmungen der ÖTO und den §§ 200 bis 217 entsprechen und die Austragungsbedingungen in der Ausschreibung klar definiert sind. Jedenfalls dürfen dies nur Prüfungen sein, die nicht unter die §§ 218 bis 233 fallen.
9. Die Altersklassen für Ponys gelten analog zu denen für Großpferde.
10. Warmup dürfen entsprechend der Höhen der jeweiligen Turnierkategorie am Vortag des ersten Turniertages sowie bis Turnierende ausgetragen werden.

§ 201 Austragungs- und Vorbereitungsplätze

1. Der Austragungsplatz für Prüfungen dieses Abschnitts muss möglichst eben sein. Er ist in geeigneter Weise zu umgrenzen.
2. Für Prüfungen im Freien betragen die Mindestbreite und die Mindestfläche:
 - 2.1 bei Prüfungen ab der Höhe 145 cm:
Breite von mindestens 50 m, Fläche von mindestens 4000 m². Plätze, die kleiner sind, sind gem. § 5 Abs. 4 zu kommissionieren, wobei nur solche in Frage kommen, bei denen die bereithaltbare Fläche mindestens 3500 m² beträgt.
 - 2.2 bei Prüfungen bis zur Höhe 140 cm:
Breite mindestens 40 m, Fläche mindestens 2800 m².

3. Die reitbare Fläche muss für Prüfungen in der Halle folgende Größen aufweisen:
 - 3.1 bei Turnieren der Kategorie A mindestens 20 x 60 m,
 - 3.2 bei Turnieren der Kategorien B und C mindestens 20 x 40 m.
4. Von unmittelbar nach dem Einreiten eines Teilnehmers bis zum Ende seiner Prüfung ist der Ein- und Ausritt des Austragungsplatzes geschlossen zu halten. Erlaubt ist auch ein Einritt in Form einer Schikane.
5. Vorbereitungsplatz:
 - 5.1 Auf dem Vorbereitungsplatz gem. § 43 Abs. 2 sind
 - ein Steilsprung (zwei Steher mit den erforderlichen Halterungen und mindestens zwei Stangen), und
 - ein Hochweitsprung (vier Steher mit den erforderlichen Halterungen und mindestens drei Stangen sowie mit Sicherheitsauflagen an den hinteren Stehern) bereitzustellen.
 - 5.2 Die Hindernisse sind korrekt auszuflaggen und müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.
 - 5.3 Die erlaubten und nicht erlaubten Hindernisse am Vorbereitungsplatz sind im Anhang der ÖTO aufgelistet.
 - 5.4 Die Höhe der Hindernisse darf max. 10 cm über der Höhe der Hindernisse des jeweiligen Bewerbes liegen. Das Ausmaß von 160 cm in der Höhe und 180 cm in der Weite darf aber in keinem Fall überschritten werden.
 - 5.5 Falls es die Platzverhältnisse erlauben, kann ein zusätzliches Hindernis zum Anreiten aus dem Trab aufgestellt werden. Nur bei diesem Hindernis darf eine Absprungstange in einer Entfernung von mindestens 2,50 m auf der Absprungsseite vor das Hindernis auf den Boden gelegt werden.
6. Falls ein zweiter Vorbereitungsplatz zur Verfügung steht, dürfen auf diesem parallele Bodenstangen zum Gymnastizieren der Pferde aufgelegt werden. Ferner darf auf diesem Platz auch eine Kombination aus zwei Sprüngen aufgebaut werden.
7. Bezüglich der Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen gelten die Bestimmungen des § 46.

§ 202 Ausrüstung

Die Bestimmungen beziehen sich auf § 57 und § 58:

1. Ausrüstung der Reiter:

- 1.1 Anzug gem. § 57 Abs. 3 Z 1 (einfacher Anzug) oder § 57 Abs. 3 Z 4 (Uniform), zusammen mit einem Reithelm gem. § 57 Abs. 5 Z 1 oder § 57 Abs. 5 Z 2. Die Verwendung eines Rückenschutzes ist erlaubt, für Jugendliche und Junioren (§ 12 Abs. 2) jedoch verpflichtend vorgeschrieben.
- 1.2 Die Verwendung einer Gerte gem. § 57 Abs. 4 Z 1 mit einer maximalen Länge von 75 cm einschließlich Schlag, und von Sporen gem. § 57 Abs. 4 Z 2 (Sporenrädchen müssen glatt und beweglich sein) bzw. § 902 Abs. 3 für Pony-Springprüfungen, ist zulässig, sofern die Ausschreibung nichts anderes vorsieht.
- 1.3 Bei der Parcoursbesichtigung gelten dieselben Vorschriften, jedoch mit folgenden Erleichterungen:
 - Erlass des Reitrocks und der Kopfbedeckung.
 - Tragen von Regenschutzkleidung oder Kälteschutz, sofern es die Witterung erfordert.

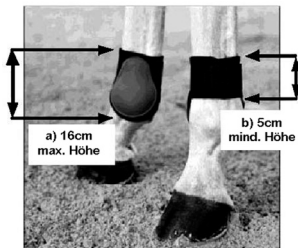
2. Ausrüstung der Pferde

- 2.1 Springprüfungen, Springpferdeprüfungen und Stilspringprüfungen bis zur Höhe 110 cm:
 - Reithalter gem. § 58 Abs. 1 Z 1 (Hannoveranisches), § 58 Abs. 1 Z 2 (Englisches), § 58 Abs. 1 Z 3 (Kombiniertes), § 58 Abs. 1 Z 4 (Mexikanisches), § 58 Abs. 1 Z 5 (Bügelreithalter) oder § 58 Abs. 1 Z 7 (ST-Zaum) oder § 58 Abs. 1 Z 8 Micklem Zaum oder § 58 Abs. 1 Z 9 Dyon Zaum.
 - Gebiss gem. § 58 Abs. 2 Z 1 (Wassertrense), § 58 Abs. 2 Z 2 (Olivenkopftrense sowie Golden Wings Trense), § 58 Abs. 2 Z 3 (D-Trense), § 58 Abs. 2 Z 4 (Knebeltrense), § 58 Abs. 2 Z 5 (ungebrochene, biegsame Trense), § 58 Abs. 2 Z 6 (doppelt gebrochene Trense mit Roller) oder § 58 Abs. 2 Z 7 (einfach oder doppelt gebrochene, nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung).
Für Jugendliche (§ 12) auch gem. § 58 Abs. 2 Z 8 (3-Ring-Trense und 4-Ring-Trense) oder gem. § 58 Abs. 2 Z 10 (Pelham).

- Sattel gem. § 58 Abs. 3, auch mit Vorder- oder Hinterzeug.
- 2.2 Springprüfungen sowie Stil- und Springpferdeprüfungen ab der Höhe 115 cm:
- Zäumung und Gebiss beliebig, Kombinationen sind erlaubt, jedoch müssen die Zügel am Gebiss oder Zaum befestigt sein. Hackamore und ähnliche Zäumungsarten sind erlaubt.
 - Sattel gem. § 58 Abs. 3, auch mit Vorder- oder Hinterzeug.
- 2.3 In allen Prüfungen dieses Abschnitts sind zulässig:
- Gleitendes Ringmartingal;
 - Bandagen, Streichkappen, Gamaschen und/oder Springglocken (Gamaschen sowie Springglocken mit Metall- bzw. Gewichtseinlagen sind nicht zulässig);
 - Zungenstrecker;
 - Seitenschoner (Fellunterlagen oder ähnliches) am Zaumzeug, max. 3 cm breit und 3 cm abstehend;
 - Bauchleder;
 - Ohrenschützer;
 - Gummischeiben;
 - Halsriemen;
 - Sporenschutz erlaubt.
- 2.4 Bei Pony- und Kleinpferdespringprüfungen sind alle Trensen und Reithalter erlaubt.
Ausgenommen Kandarenzaum (§ 58/1.6)
Pelhams: Hebellänge maximal 15 cm, nur ein Zügel erlaubt; Hackamore (erst ab Kl. LM erlaubt!): Hebellänge maximal 17 cm; Pessagebisse: Hebellänge maximal 16 cm, maximal 4 Ringe-Trense, einschließlich des obersten Ringes für das Backenstück; Zügel können an jedem Ring befestigt werden; es kann mit einem, zwei oder ohne Verbindungssteg benutzt werden. Eine Kombination von Hackamore mit Trense ist nicht erlaubt.
- 2.5 Die Verwendung von Schlaufzügeln und einer Dressurgerte (max. 1,20 m) ist am Vorbereitungsplatz gestattet, jedoch nicht beim Überwinden von Hindernissen. Die Verwendung von Schlaufzügeln ist ebenso bei der Siegerehrung erlaubt.

2.6 • In allen Prüfungen dieses Abschnitts sind hintere Gamaschen nur lt. FEI Norm erlaubt.

- In Springpferde- und Jungpferdeprüfungen dürfen Gamaschen der Hinterbeine dürfen nur einen inneren Schutz mit einer maximalen Länge von 16 cm an der Innenseite haben. Der abgerundete Teil der Gamasche muss auf dem inneren Fesselgelenk liegen.



Der Schutz muss glatt, die Befestigung darf nicht elastisch sein und muss eine Mindestbreite von 5 cm aufweisen. Als Verschluss ist ein Klettverschluss vorgeschrieben; Haken, Riemen oder ähnliches sind nicht erlaubt. Keine zusätzlichen Bestandteile sind bei den Gamaschen erlaubt.

- In allen Springprüfungen außer bei Springpferde- und Jungpferdeprüfungen sind einseitige und zweiseitige Gamaschen zulässig, welche eine maximale Länge von 20 cm aufweisen dürfen und zumindest die innere Seite des Fesselgelenks bedecken. Die Befestigungen müssen in einer Richtung von einer Seite der Gamasche zur anderen befestigt werden. Sie dürfen nicht um die gesamte Gamasche herumreichen oder einen Verschluss auf der Befestigung selbst aufweisen. Erlaubte Befestigungen sind:

- Bei Verwendung von Klettverschlüssen: Eine elastische oder nichtelastische Befestigung mit einer Mindestbreite von 5 cm, oder zwei elastische Befestigungen mit einer Mindestbreite von je 2,5 cm.

- Bei Verwendung eines Verschlusses mittels Stift und Ösen, oder mittels Haken: Elastische Befestigung mit einer Mindestbreite von 2,5 cm.

2.7 Bei Stilspring- und Springpferdeprüfungen ist das Pferd mit beiden Zügeln zu reiten und nicht nur mit Halsriemen.

2.8 Ausschließlich auf Springturnieren ist die Verwendung von Magnetsteigbügeln erlaubt.

§ 203 Beurteilung

1. Springprüfungen: Die Beurteilung eines Teilnehmers ergibt sich aus seinen Springfehlern und der zur Bewältigung des Parcours benötigten Zeit nach einem der in § 204 Abs. 2 oder 3 angeführten Richtverfahren.
2. Stilspringprüfungen: Beurteilt werden Sitz und Einwirkung des Reiters, die Wahl des korrekten Tempos, die harmonische Erfüllung der gestellten Aufgabe durch Pferd und Reiter sowie der Gesamteindruck. Abgezogen werden Springfehler gem. § 204 Abs. 4.
3. Springpferdeprüfungen: Beurteilt werden Rittigkeit und Springmanier des Pferdes und die Einhaltung des korrekten Tempos. Abgezogen werden die Springfehler gem. § 204 Abs. 4 Z 2.
4. Jungpferdespringprüfungen: Richtverfahren: A1

§ 204 Richtverfahren

1. Grundsätzliches:
Angerechnet werden Fehler, die zwischen dem Überqueren der Start- und der Ziellinie entstehen. Für Hindernisfehler ist es entscheidend wann ein berührtes Hindernis zu fallen beginnt, und nicht wann es zu Boden fällt.
2. Richtverfahren A („Standardspringprüfung“):
 - 2.1 Fehlerpunkte:
 - Erster Ungehorsam: 4 Punkte,
 - Zweiter Ungehorsam: 8 Punkte,
 - Hindernisfehler: 4 Punkte,
 - Überschreitung der Erlaubten Zeit pro angefangener Sekunde im Grundparcours: 0,25 Punkte,
 - Überschreitung der Erlaubten Zeit pro angefangener Sekunde im Stechen: 1 Punkt,
 - Ganze oder teilweise Zerstörung eines Hindernisses im Zusammenhang mit einem Ungehorsam: Fehlerpunkte wie für den Ungehorsam, dazu ein Aufschlag von 6 Sekunden zur gebrauchten Zeit.

Fehler für Ungehorsam werden nicht nur in Verbindung mit Hindernissen, sondern während des gesamten Parcours angerechnet, sofern dieser nicht unterbrochen ist.

2.2 Varianten

- A1: Reiter mit gleicher Punktezahl teilen sich die Preise.
- A2: Bei Punktegleichheit erfolgt die Wertung auf allen Plätzen nach der für den Parcours gebrauchten Zeit.
- A3: Idealzeitspringen: Es wird eine Idealzeit festgelegt. Diese ist analog zu Abs. 4.4 aus der erlaubten Zeit (EZ) minus 10 % festzulegen. Sollten mehrere Teilnehmer fehlerpunktegleich innerhalb der EZ bleiben, erfolgt die Wertung in der Reihenfolge, die der Idealzeit am nächsten kommt.
- AM3: Wie A1, jedoch erfolgt bei Punktegleichheit auf dem ersten Platz ein Stechen nach Richtverfahren A2.
- AM4: Wie A1, jedoch erfolgt bei Punktegleichheit auf dem ersten Platz ein Stechen nach Richtverfahren A1 und bei erneuter Punktegleichheit auf dem ersten Platz ein zweites Stechen nach Richtverfahren A2. Diese Variante ist nur ab der Höhe 135 cm zulässig.
- AM5: Wie A2, jedoch nehmen alle Reiter mit der gleichen Punktezahl wie der Führende an einem Stechen nach Richtverfahren A2 teil. Für diese Reiter entscheidet das Resultat im Stechparcours über die Platzierung, alle übrigen werden nach ihrer Leistung im Grundparcours, aber jedenfalls hinter den Teilnehmern des Stechens platziert.
- AM6: Wie AM5, jedoch erfolgt im Fall von Punktegleichheit der Führenden nach dem ersten Stechen ein zweites Stechen. Die Platzierung erfolgt sinngemäß wie bei AM5. Diese Variante ist nur ab der Höhe 135 cm zulässig.
- Siegerrunde: Wie AM5, jedoch sind in der Siegerrunde eine in der Ausschreibung festzulegende Zahl (z.B. das zu platzierende Viertel der Starter) bzw. alle strafpunktfreien Teilnehmer aus dem Umlauf startberechtigt. Zwei Varianten sind möglich:
 - SR1: Für die Teilnehmer der Siegerrunde werden die Strafpunkte aus dem Umlauf und der Siegerrunde addiert, bei Punktegleichheit entscheidet die bessere Zeit der Siegerrunde. Der Start in der Siegerrunde erfolgt, laut Ergebnis des Grundumlafs, in gestürzter Reihenfolge.
 - SR2: Für die Teilnehmer der Siegerrunde werden die Strafpunkte aus dem Umlauf nicht übernommen, es wird nur das Ergebnis der Siegerrunde gewertet.

3. Richtverfahren C („Zeitspringen“):
- 3.1 Für jeden Hindernisfehler werden 4 Strafsekunden, in 2-Phasenspringprüfungen und in Stechen 3 Strafsekunden angerechnet.
 - 3.2 Für Ungehorsam werden keine gesonderten Strafsekunden in Anrechnung gebracht. Der Aufschlag zur gebrauchten Zeit beim Zerstören eines Hindernisses im Zusammenhang mit Ungehorsam ergibt sich aus Abs. 2 Z 1.
 - 3.3 Bei einer Parcourslänge von mehr als 600 m beträgt die Höchstzeit (HZ) drei Minuten, bei 600 m und darunter zwei Minuten.
Bei Überschreitung der Höchstzeit erfolgt der Ausschluss gem. § 207 Abs. 3 Z 12.
 - 3.4 Das Endresultat ergibt sich wie folgt:
 - Zur tatsächlich gebrauchten Zeit wird ein etwaiger Aufschlag gem. Abs. 3 Z 2 addiert.
 - Zuletzt werden die Strafsekunden für Hindernisfehler addiert.
 - 3.5 Bei gleichem Resultat auf dem ersten Platz kann ein Stechen durchgeführt werden, wenn die Ausschreibung dies vorsieht. Beim Stechen kann der Parcours verkürzt werden, die Hindernisse dürfen jedoch nicht erhöht oder erweitert werden.
4. Stilspringprüfungen, Springpferdeprüfungen
- 4.1 Die im § 203 Abs. 2 bzw. 3 angeführten Kriterien werden mit einer Wertnote zwischen 0 und 10 (Zehntelnoten zulässig) beurteilt. Ein Protokoll wird auf Wunsch des Teilnehmers ausgefertigt.
 - 4.2 Die Springleistung wird durch folgende Abzüge von der Wertnote berücksichtigt:
 - Erster Ungehorsam: 0,5 Punkte.
 - Zweiter Ungehorsam: 1 Punkt.
 - Hindernisfehler: 0,5 Punkte.
 - Ganze oder teilweise Zerstörung eines Hindernisses im Zusammenhang mit Ungehorsam: Fehlerpunkte wie für den Ungehorsam, zusätzlich ein Aufschlag zur gebrauchten Zeit gem. Abs. 2 Z 1.
 - Überschreitung der Erlaubten Zeit: 0,1 Punkte je angefangene Sekunde.

- Ergibt die Endnote aufgrund der Abzüge 4,9 oder weniger ist das Ergebnis „ohne Bewertung“. Das ist auch so in die Ergebnislisten einzutragen, und nach den Teilnehmern mit Wertung, und vor den Ausgeschiedenen zu reihen.
- 4.3 Bei Stilspringprüfungen entscheidet bei Punktegleichheit die geringere Zeitdifferenz zur Idealzeit.
 - 4.4 Die Idealzeit ist die erlaubte Zeit minus 10% und errechnet sich laut Berechnungstabelle „Tempo und Parcourslänge“. Es ist auf ganze Sekunden aufzurunden.
5. Die Regeln der einzelnen Sonderspringprüfungen bzw. Spezialspringprüfungen können Abweichungen von den vorliegenden Richtverfahren vorsehen.

§ 205 Durchführung

1. Alle an der Abwicklung einer Prüfung beteiligten Personen (Parcoursbauchef, Parcoursbauassistent und deren Helfer, Turnierleiter, Richterkollegium, etc.) haben darauf zu achten, dass der Aufbau und die Durchführung der Prüfungen allen Teilnehmern gleiche und faire Bedingungen garantiert.
2. Bei Mächtigkeitsspringprüfungen und auch im Fall der Unbenutzbarkeit des Vorbereitungsplatzes ist am Austragungsplatz ein Probehindernis, das nicht zum Parcours gehört, aufzustellen. Die Abmessungen dieses Hindernisses dürfen während des Bewerbes nicht verändert und die Mindestabmessungen der jeweiligen Klasse nicht überschritten werden. Es muss korrekt ausgeflaggt und darf nicht nummeriert sein.
Dem Teilnehmer stehen vor seinem Start zwei Versuche frei das Probehindernis zu überwinden. Der mehr als zweimalige Versuch wird ebenso wie das Anreiten von der falschen Seite gem. § 207 Abs. 5 und 6 geahndet. Für die beiden Versuche stehen maximal 60 Sekunden zur Verfügung, berechnet ab dem Gruß.
3. Nach dem Aufruf in den Parcours hat der Teilnehmer unmittelbar und auf direktem Weg zum Gruß vor der Richtergruppe Aufstellung zu nehmen. Umwege und Verzögerungen, gleich welcher Art, sind dabei nicht zulässig. Die Ausführung des Grußes ist im § 42 geregelt.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorgangsweise ist gem. § 207 mit Ausschluss, im Wiederholungsfall mit einer Ordnungsmaßnahme zu ahnden.

In Ausnahmefällen kann die Richtergruppe auf den Gruß verzichten.

Der Aufforderung zum Start (Glocke) ist innerhalb von 45 Sekunden nachzukommen. In besonderen Fällen kann die Richtergruppe nach vorherigem Anschlag auf der Anschlagtafel des Turniers und Verlautbarung durch den Platzsprecher diese Zeitspanne auf 30 Sekunden verkürzen.

Sollte der Reiter innerhalb der Frist die Startlinie nicht durchritten haben, beginnt seine Umlaufzeit nach Ablauf der 45 bzw. 30 Sekunden. Bei unvorhersehbaren Zwischenfällen können die Richter die rücklaufende 45 (30)-Sekunden-Zeit unterbrechen.

Bei Turnieren der Kat. A ist die Zeit auf der Anzeigetafel anzuzeigen.

4. Abweichend von § 43 Abs. 3 dürfen die Teilnehmer an Springbewerben den Austragungsplatz einmal vor jeder Prüfung zum Zwecke der Parcoursbesichtigung zu Fuß betreten. Bei Springpferdeprüfungen und Jungpferdeprüfungen bis 110 cm kann eine Besichtigung zu Pferd im Schritt von der Richtergruppe erlaubt werden.

Dies gilt auch für Bewerbe mit Stechen. Bei Springprüfungen in Umläufen mit unterschiedlichen Parcours ist es erlaubt, den zweiten Umlauf erneut zu besichtigen.

Beginn und Ende der Zeit, in der eine Besichtigung des Parcours erlaubt ist, wird von der Richtergruppe durch ein Glockenzeichen und – wenn möglich – mittels Durchsage über Lautsprecher bekannt gegeben. Zur Besichtigung ist eine Zeit von mindestens zehn Minuten vorzusehen; der Start des ersten Reiters darf frühestens fünf Minuten nach Ende der Besichtigung erfolgen.

Während eines Bewerbes kann die Richtergruppe bis zu drei Reiter/Pferdepaare (laufender, vorhergehender und nachfolgender Starter) im Parcours gestatten.

Sollte während eines laufenden Bewerbes die Notwendigkeit bestehen, den Bewerb auf Grund plötzlich auftretender widriger Umstände (Wetter, Dunkelheit, etc) abbrechen zu müssen, sind die Bestimmungen des § 22 Abs. 8 anzuwenden.

§ 206 Anforderungen

1. Anzahl und Abmessungen der Hindernisse für die einzelnen Klassen (alle Abmessungen in cm):

Allgemeine Höhe		80	95	105	115	125	135	140	145	150 u. höher
		90	100	110	120	130				
Sprünge im Freien	min.	8	8	10	10	12	12	13	13	13
	max.	10	10	14	16	18	18	20	20	20
Sprünge in der Halle	min.	8	8	8	8	9	10	10	10	12
	max.	10	10	12	14	16	16	18	18	18
Kombinationen, 2-fach	min.	0	0	1	1	1	1	1	1	1
	max.	0	1	2	2	2	3	3	3	3
Kombinationen, 3- und mehrfach	max.	0	0	1	1	1	1	2	2	2
Allgemeine Weite	min.	80	95	105	115	125	130	130	135	140
	max.	100	120	130	140	150	160	165	170	180
Triplebarre, Weite	min.	80	100	110	120	130	140	140	145	150
	max.	120	140	150	160	170	180	185	190	200
Wassergraben offen, Weite	max.	-	-	350	350	350	350	400	450	450

- Maximal 25% der Sprünge dürfen als Sonderhindernisse ausgeführt werden.
- In Prüfungen ab der Höhe 135 cm sind gesamt maximal drei Kombinationen zulässig.
- Bei Turnieren der Kategorie C werden die Mindestanforderungen und bei Turnieren der Kategorie A die maximalen Anforderung empfohlen.
- Ponyausgleich muss bei der Meldestelle bekannt gegeben werden. Die Ponys starten am Ende des Bewerbes. Ponyausgleich gibt es nur in den Kombinationen.
- Hochweitsprünge dürfen um 5 cm niedriger gebaut werden.
- Das erste Hindernis eines jeden Parcours darf bis zu 10 cm niedriger sein, als in der Tabelle vorgesehen ist.

2. Als Parcours wird der Weg, der vom Start bis zum Ziel zurückzulegen ist, bezeichnet. Seine Länge ist die dabei zurückzulegende Gesamtstrecke, gemessen über die Mitte der Hindernisse und unter besonderer Berücksichtigung des Weges in den Wendungen. Sie darf die mit 60 multiplizierte Anzahl der Hindernisse des Parcours nicht übersteigen und ist auf der Parcours-skizze auf wenige Meter genau anzugeben.
3. Die Entfernungen zwischen der Startlinie und dem ersten Hindernis sowie zwischen dem letzten Hindernis und der Ziellinie haben 6 bis 15 m zu betragen. Sowohl die Start- als auch die Ziellinie müssen deutlich als solche erkennbar und in der üblichen Weise ausgeflaggt sein.
4. Die Hindernisse eines Parcours sollen hinsichtlich ihrer Art möglichst abwechslungsreich gestaltet werden und mit Unterbauten versehen werden.

In mindestens einer Springprüfung pro Turnier ist ein Wassergraben (auch überbaut) vorzusehen, in den Höhen 80 cm bis 100 cm ist dieser als Alternativhindernis zu bauen. Darüber hinaus wird empfohlen, bei allen Springprüfungen einen Wassergraben vorzusehen.

In einer Kombination darf eine Triplebarre nur als erster Sprung vorgesehen werden.

5. Folgende Geschwindigkeiten sind vorgesehen:
 - Mächtigkeitsspringprüfungen, 1. Umlauf: 300 m/min.
 - Alle Crossspringprüfungen: 400 m/min.
 - Alle übrigen Prüfungen dieses Abschnitts: 350 m/min.

Bei Bewerben in der Halle sind diese Angaben um 25 m/min zu reduzieren; in Ausnahmefällen kann die Ausschreibung ein um 25 – 50 m/min höheres oder niedrigeres Tempo vorsehen. Im Einvernehmen Parcoursbauchef/Richtergruppe/Turnierbeauftragter kann bei ungünstigen Witterungs- und/oder Bodenverhältnissen das Tempo um 25 – 50 m/min herabgesetzt werden und/oder die Anzahl der Sprünge oder die Höhe der Sprünge vermindert werden.

In keinem Fall darf jedoch die vorgeschriebene Geschwindigkeit weniger als 300 m/min oder mehr als 400 m/min betragen.

6. Aus der Länge des Parcours und der vorgeschriebenen Geschwindigkeit errechnet sich die „Erlaubte Zeit“ (EZ) gem. der Formel

$$\text{Erlaubte Zeit (in s)} = \frac{60 \cdot \text{Länge des Parcours (in m)}}{\text{Vorgeschriebenes Tempo (in m/min)}}$$

oder mit Hilfe der Tabellen im Anhang der ÖTO.

Die „Höchstzeit“ (HZ) ist in jedem Fall das Doppelte der EZ.

EZ und HZ sind vor jeder Prüfung bekannt zu geben.

Bestehen nach den ersten drei Startern, die den Parcours ohne Fehler durch Ungehorsam absolviert haben, berechnete Zweifel an der korrekten Festsetzung der EZ, und damit an der Vermessung der Parcourslänge, kann die Richtergruppe im Einvernehmen mit dem Parcoursbauchef die EZ anpassen, vor dem Start des darauffolgenden Teilnehmers. Die Resultate der bis dahin gestarteten Reiter sind entsprechend anzupassen, dürfen jedoch durch die neu festgesetzte EZ nicht verschlechtert werden.

Die neu festgelegte EZ ist über Lautsprecher und am Abreitplatz bekannt zu geben.

In Meisterschaftsbewerben ist die Parcourslänge von einem für diesen Bewerb verantwortlichen Richter zusammen mit dem Parcoursbauchef zu vermessen.

7. Beim Entwurf des Parcours von Springprüfungen für Reiter mit einer Lizenz R1, Stilspringprüfungen und Springpferdeprüfungen sollen die Anforderungen durch harmonische Linienführung und den Aufbau einladender Hindernisse, nicht jedoch durch Unterschreiten der Anforderungen gem. Abs. 1 erleichtert werden.
8. Die Einbeziehung von Geländehindernissen ist erlaubt, wenn dieser Teil des Parcours entsprechend abgesichert ist.
9. Absprungstangen (Bodenstangen, bis max. 20 cm vor das Hindernis) sind in allen Prüfungen bis zu einer Höhe von 120 cm erlaubt. Verschieben und/oder Bewegen dieser Stangen bedeuten keinerlei Fehlerpunkte. Bei Verschieben der Bodenstange hinter die Grundlinie im Zusammenhang mit einem Ungehorsam: Fehlerpunkte wie für den Ungehorsam, dazu ein Aufschlag von 6 Sekunden zur gebrauchten Zeit.

§ 207 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen

1. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler und bedeuten, dass der Teilnehmer die laufende Prüfung nicht mehr fortsetzen darf.
- 1a. Verzicht ist, wenn der Reiter im Parcours auf das Springen von mehreren Hindernissen oder des letzten Hindernisses verzichtet.
2. Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen sind Bestrafungen für Vergehen gegen die ÖTO. Eine Disqualifikation hat zur Folge, dass das Reiter/Pferd-Paar nicht mehr an der laufenden Prüfung, am laufenden Turnier oder an mehreren Turnieren teilnehmen darf. Das Vorgehen bei Ordnungsmaßnahmen ist in Abschnitt C, Rechtsordnung geregelt.
3. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 3.1 Der dritte Ungehorsam im Laufe eines Parcours.
 - 3.2 Sturz: Ein solcher liegt vor,
 - wenn sich der Reiter von seinem Pferd trennt und gezwungen ist, erneut aufzusitzen oder aufzuspringen und dies nicht Bestandteil der zu bewältigenden Prüfung ist;
 - wenn Schulter und Hüftpartie des Tieres den Boden berührt haben. Nach Sturz von Pferd und Reiter darf nicht mehr aufgesessen werden, und das Pferd ist aus dem Springplatz zu führen.
 - 3.3 Fremde Hilfe: Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen. Ausgenommen davon ist die Rückgabe einer verlorenen Brille oder Reithelm. Als fremde Hilfe ist auch das Hereinführen des Pferdes in den Parcoursplatz durch eine andere Person zu werten.
 - 3.4 Betreten des Springplatzes, egal ob zu Fuß oder zu Pferd, außer um die Prüfung zu absolvieren, an der Platzierung teilzunehmen oder während der Parcoursbesichtigung gem. § 205 Abs. 4.
 - 3.5 Ignorieren des Glockenzeichens, egal ob absichtlich oder unabsichtlich.
 - 3.6 Das Aufstellen der Gerte oder deren Handhabung in vergleichbarer Weise.

- 3.7 Das Springen eines Hindernisses vor Beginn des Parcours.
- 3.8 Das Springen eines Hindernisses auf dem Austragungsort nicht in der laut Parcourskizze vorgeschriebenen Reihenfolge oder in falscher Richtung und das Springen eines Hindernisses, das nicht zum Parcours gehört. Ist das nicht zum Parcours gehörende Hindernis in einer der darauf folgenden Bewerbe enthalten, ist der Reiter in diesen Bewerben nicht startberechtigt.
- 3.9 Auslassen von Pflichttoren oder Wendemarken, Missachten der durch die Parcourskizze vorgeschriebenen Linie.
- 3.10 Verlassen des Parcoursplatzes ohne den Parcours beendet zu haben. Dazu zählt auch das Verlassen des Platzes noch vor dem Start.
- 3.11 Ununterbrochene Widersetzlichkeit eines Pferdes über mehr als 45 Sekunden, oder Benötigen von mehr als 45 Sekunden zwischen zwei aufeinanderfolgenden Hindernissen, ausgenommen bei angehaltener Zeitmessung.
- 3.12 Überschreiten der Höchstzeit.
- 3.13 Unkorrektes Überwinden der Sprünge einer Kombination nach Ungehorsam.
- 3.14 Verlassen einer geschlossenen Kombination an einer anderen als der vorgeschriebenen Stelle oder Verursachen einer Änderung an der geschlossenen Kombination.
- 3.15 Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorgangsweise im Zusammenhang mit Einreiten und Gruß gem. § 205 Abs. 3.
4. Bei einem Ausscheiden zufolge Abs. 3 Z 1 darf der einmalige Versuch eines „Gehorsamssprungs“ unternommen werden. Dieser Versuch kann nur über ein einfaches Hindernis des gleichen Parcours und in der korrekten Richtung erfolgen. Gehorsamssprünge über eine Kombination oder einen ihrer Teile sind nicht zulässig und führen ebenso wie ein wiederholter Versuch zur Disqualifikation.
5. Gründe für Disqualifikationen sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 5.1 Das „Zeigen“ eines Hindernisses auf dem Austragungsort, egal ob zum Parcours gehörig oder nicht, ausgenommen nach einem Ungehorsam an diesem Hindernis.
 - 5.2 Das wiederholte Anreiten zu einem Gehorsamssprung gem. Abs. 4 oder der Versuch eines Gehorsamssprungs über ein nicht zulässiges Hindernis.

- 5.3 Das Trainieren der Pferde auf dem Springplatz, ausgenommen während der gem. § 43 Abs. 3 festgelegten Zeiten.
- 5.4 Das Barren eines Pferdes (siehe auch Abs. 6 Z 2): darunter sind Methoden zu verstehen, die das Pferd zu vorsichtigerem Springen im Bewerb veranlassen sollen.
6. Ordnungsmaßnahmen können im Zusammenhang mit allen Disqualifikationen verhängt werden. Beim wiederholten Vorliegen von Disqualifikationsgründen sind in jedem Fall Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
Neben den in § 2011 angeführten Gründen gelten insbesondere als Disziplinarvergehen:
- 6.1 Missachtung der Bestimmung über Probesprünge (§ 205 Abs. 2).
- 6.2 Barren eines Pferdes.
- 6.3 Missachtung der Bestimmung über den Gehorsamsprung (Abs. 4).
- 6.4 Springen eines Hindernisses außerhalb des Austragungsplatzes, mit Ausnahme der vom Veranstalter bereitgestellten Hindernisse.
7. Die Bestimmungen über Ausschlüsse, Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen gelten auch während angehaltener Zeitmessung.
8. Einsatz der Gerte:
- Die Gerte darf nicht dazu eingesetzt werden, um Wutausbrüche des Reiters abzureagieren.
 - Die Gerte darf nicht nach einem Ausschluss, oder nach dem letzten Sprung im Parcours verwendet werden.
 - Die Gerte darf nie über dem Kopf des Pferdes eingesetzt werden (z.B. Der Reiter hält die Gerte in der rechten Hand und benutzt die Gerte auf der linken Seite des Pferdes).
 - Der Reiter darf die Gerte bei einem Vorfall nicht mehr als dreimal hintereinander einsetzen.
 - Kein grober Zügel- oder Sporeneinsatz nach einer Veweigerung bzw. nach Beendigung des Parcours.
 - Verstöße gegen die oben angeführten Bestimmungen sind mit einer Gelben oder Roten Karte zu ahnden; in schweren Fällen kann zusätzlich die Einleitung und die Durchführung eines Verfahrens vor dem Strafausschuss des OEPS erfolgen (siehe § 2014/2/3).

§ 208 Parcourskizze

1. Eine Skizze des Parcours, aus der alle seine Einzelheiten klar zu erkennen sind, muss spätestens bis zum Beginn der Parcoursbesichtigung an der Anschlagtafel des Turniers veröffentlicht werden.
2. Die Hindernisse sind in der Reihenfolge, in der sie zu überwinden sind, zu nummerieren.
3. Hinderniskombinationen tragen nur eine einzige Nummer, welcher Unterscheidungsbuchstaben hinzugefügt werden.
4. Die Parcourskizze muss folgendes enthalten:
 - 4.1 Die genaue Lage des Ein- und Ausritts sowie ungefähre Lage der Start- und Ziellinie.
 - 4.2 Den genauen Standort der Hindernisse, ihre Art und ihre Nummerierung.
 - 4.3 Eventuell vorgeschriebene Wendemarken (Pflichttore).
 - 4.4 Die Parcourslänge, die mittels Messrad oder Computerberechnung vom Parcoursbauchef oder seinem Assistenten festzulegen ist.
 - 4.5 Der von den Teilnehmern einzuhaltende Parcours, entweder durch eine fortlaufende Linie oder durch eine Reihe von Pfeilen markiert.
 - 4.6 Das anzuwendende Richtverfahren.
 - 4.7 Die EZ und die HZ.
 - 4.8 Entsprechende Angaben für das/die Stechen.
 - 4.9 Angaben über die Art der Kombinationen (geschlossene oder offene Kombinationsteile).
5. Bei Prüfungen mit zwei Umläufen kann die Richtergruppe in begründeten Fällen (z.B. ungünstige Witterungsbedingungen) anordnen, die Anforderungen des zweiten Umlaufs gegenüber der Parcourskizze zu reduzieren. Dies darf nur geschehen, bevor der erste Reiter des zweiten Umlaufs an den Start gegangen ist. Dasselbe gilt sinngemäß auch für Stechen. In diesem Fall ist den Teilnehmern am Stechen eine – allenfalls verkürzte – Parcoursbesichtigung zu erlauben.
Alle derartigen Änderungen sind den Teilnehmern mittels Durchsage über Lautsprecher bekannt zu machen.

§ 209 Flaggen

1. Zur Kennzeichnung der nachstehend angeführten Einzelheiten eines Parcours sind rote und weiße Flaggen zu verwenden:
 - Start- und Ziellinie.
 - Seitliche Begrenzungen der Hindernisse, auch bei den Hindernissen am Vorbereitungsplatz und beim Probesprung gem. § 205 Abs. 2.
 - Wendepunkte (Pflichttore).
2. Flaggen müssen so angebracht sein, dass der Teilnehmer die rote Flagge rechts und die weiße Flagge links als Begrenzung erkennt. Er muss unbedingt zwischen diesen hindurch reiten.
3. Die Flaggen eines Wendepunktes dürfen im Laufe des Parcours jederzeit durchritten werden, egal ob in richtiger oder in falscher Richtung. Bezüglich des Durchreitens der Startlinie siehe auch § 41 Abs. 2.
4. Das Umwerfen einer Flagge, gleich an welcher Stelle des Parcours, wird nicht bestraft. Wird jedoch eine Flagge, die ein Hindernis begrenzt, im Zusammenhang mit einem Ungehorsam umgeworfen, wird die Zeit angehalten, die Flagge wieder aufgestellt und der im § 204 Abs. 2 Z 1 genannte Zeitaufschlag in Anrechnung gebracht.
5. Hindernisse, die nicht zum Parcours gehören, müssen entweder ordnungsgemäß gesperrt oder abgeflaggt sein.

§ 210 Hindernisse

1. Die Hindernisse eines Parcours müssen einladend, vielfältig und fair sein und dürfen keine Überraschungen bieten. Hindernisse am Springplatz müssen so beschaffen sein, dass sie umfallen bzw. abgeworfen werden können.
2. Auflagen oder ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht tiefer sein als 2,2 cm. Sie dürfen die Stangen nicht daran hindern herunterzufallen.

Bei Planken, Gattern und dergleichen sind flache Auflagen zu verwenden.

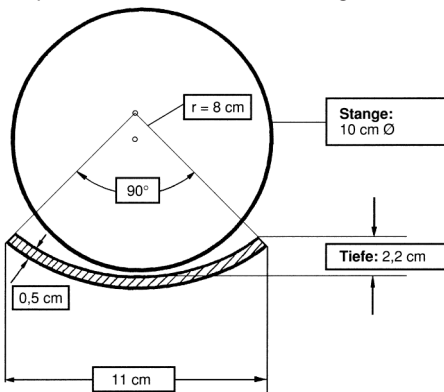
Bei Hochweitsprüngen müssen an den hinteren Stehern, bei Triplebarren an den mittleren und hinteren Stehern und bei überbautem Wassergraben Sicherheitsauflagen (Normen lt. FEI) verwendet werden. Dies gilt für alle Springprüfungen und Sonder-

prüfungen, die nach der ÖTO durchgeführt werden sowie für die Hindernisse auf den Vorbereitungsplätzen.

- Die Länge der Stangen muss 350 bis 400 cm, in der Halle 300 cm betragen. Für Sonderhindernisse beträgt die Mindestbreite 200 cm. Die oberen Stangen eines jeden Hindernisses oder Hindernisteils müssen an ihren Enden von kreisrundem Querschnitt bei einem Durchmesser von 8 bis 10 cm sein.
- Werden zwei Hindernisse unmittelbar nebeneinander aufgebaut, wobei der Teilnehmer die Wahl hat, eines davon zu überwinden, werden diese als „Alternativhindernis“ bezeichnet.
Im Falle eines Ungehorsams kann der Teilnehmer beim nächsten Versuch das Hindernis erneut wählen. Bei Zerstörung eines der beiden Hindernisse im Zusammenhang mit Ungehorsam muss der Wiederaufbau des zerstörten Hindernisses auf jeden Fall abgewartet werden.

Bei Alternativhindernissen ist jedes der Einzelhindernisse getrennt auszuflaggen. Die Hindernisnummer ist mit einer Zusatzziffer (z.B. 5.1) zu versehen. Die Unterscheidung durch Buchstaben ist nicht zulässig.

- Empfohlene Form und Abmessung der Auflagen:



- Das Hindernismaterial am Vorbereitungsplatz hat der Qualität jenes im zu Parcours entsprechen.

§ 211 Arten von Sprüngen

1. Steilsprünge sind Sprünge, die vom Pferd einen Sprung verlangen, dessen Kriterium seine Höhe ist. Um ein Hindernis als Steilsprung bezeichnen zu können, müssen alle seine Teile annähernd vertikal übereinander aufgebaut sein.
2. Hochweitsprünge sind Sprünge, die vom Pferd einen Sprung verlangen, dessen Kriterien Höhe und Weite sind.
3. Weitsprünge sind Sprünge, die vom Pferd einen Sprung verlangen, dessen Kriterium seine Weite ist.
 - 3.1 Weitsprünge sind wassergefüllte Gräben, die an keiner Stelle mit einem Hindernis oder Hindernisteil überbaut sein dürfen.
 - 3.2 Auf der Absprungseite darf eine niedrige Absprunghürde von maximal 50 cm Höhe vorgebaut sein, die nicht als Teil des Hindernisses zu werten ist, aber in die Messung der Gesamtweite einbezogen werden muss.
 - 3.3 Die Weite des Wassergrabens muss auf der Absprung- und auf der Landeseite markiert sein. Im Falle einer vorgebauten Absprunghürde kann die Markierung auf der Absprungseite entfallen. Bei Springturnieren der Kategorie A und höher ist die Landeseite mit einer Schiene aus Plastiziegel (6 – 8 cm breit, mind. 1 cm hoch) zu markieren. Nach jeder Berührung der Plastizinschiene durch ein Pferd ist der jeweilige Ziegel zu entfernen, mit der Pferde Nummer zu versehen und nach dem Bewerb der Richtergruppe zu übergeben. Der entfernte Plastiziegel ist sofort durch einen neuen zu ersetzen.
 - 3.4 Sowohl auf der Absprung- als auch auf der Landeseite sind Flaggen gem. § 209 aufzustellen.
 - 3.5 Wenn der Grund des Wassergrabens aus Beton oder einem anderen harten Material besteht, ist er mit einem weichen Material auszulegen.
 - 3.6 Am Wassergraben ist ein Richter einzusetzen, der das korrekte oder nicht korrekte Überwinden des Hindernisses protokolliert.
 - 3.7 Fehler am Wassergraben:

- Jeder Abdruck, den das Pferd auf der Markierung hinterlässt, gilt als Fehler, ebenso mindestens ein Fuß im Wasser. Die Entscheidung des Richters am Wassergraben ist unanfechtbar.
- Wird der Sprung auf der zwischen den beiden roten oder den beiden weißen Flaggen liegenden Seite des Grabens beendet, gilt dies als Ausbrechen. Es wird ein Ungehorsam entsprechend dem angewendeten Richtverfahren angerechnet.
- Wird eine der Flaggen umgeworfen, entscheidet der Richter am Wassergraben, ob ein Ungehorsam vorliegt oder nicht. Bei einer Entscheidung auf Ungehorsam ist wie bei einer Zerstörung im Zusammenhang mit Ungehorsam zu verfahren.
- Umwerfen oder Verschieben der Absprunghürde zählt nicht als Fehler.

3.8 Wird über einem Wassergraben ein Hindernis errichtet („überbauter Graben“), zählt der Sprung nicht mehr als Weitsprung und ist auch nicht als solcher zu bewerten. Die Beurteilung eines solchen Sprungs erfolgt entsprechend der Art des über den Graben gebauten Hindernisses.

3.9 Definition überbauter Wassergraben

	Weite	Art des Sprunges darüber	Höhe des Sprunges darüber	Sicherheitsauflagen	Absprunghilfe
Wassergraben überbaut	min. 2,50 m; bei mehr als 3,20 m Weite eingegraben, bzw. „verschänzt“ auf Grasplätzen	Nur Steilsprung erlaubt	Der Prüfung entsprechend aber max. 1,50 m	Bei allen Stangen	ja
Wasser- matte/ Wanne unter Sprung, „Liverpool“	max. 2 m	Steilsprung, Oxer oder Trippelbarre	Der Prüfung entsprechend	Nur bei Hochweitsprüngen gem. Reglement	-

§ 212 Kombinationen

1. Eine Kombination ist ein Hindernis, das aus zwei oder mehreren, einzeln und in vorgegebener Reihenfolge zu springenden Teilen besteht. Die Entfernung der einzelnen Hindernisteile voneinander hat ca. 7 bis 8,5 oder 10 bis 11,5 Meter zu betragen. Ausgenommen davon sind Kombinationen bei Springprüfungen, die nach dem Richtverfahren C beurteilt werden und nicht versetzbare, ortsfeste Hindernisse, bei denen die Entfernung auch weniger als 7 m betragen darf.
2. Die Zwischenräume zwischen den einzelnen Hindernisteilen können „offen“ oder „geschlossen“ ausgebildet sein.
 - 2.1 Bei einem Ungehorsam im offenen Teil einer Kombination ist der Teilnehmer verpflichtet, die gesamte Kombination zu wiederholen.
 - 2.2 Bei einem Ungehorsam im geschlossenen Teil einer Kombination muss der Teilnehmer den Parcours über die noch nicht überwundenen Teile der Kombination fortsetzen.
3. Alle Fehler an den einzelnen Teilen einer Kombination werden gesondert bewertet und addiert.
4. Der Parcoursbauchef einer Springprüfung hat gegebenenfalls festzulegen, ob die Teile einer Kombination als offen oder geschlossen anzusehen sind. Diese Entscheidung ist auf der Parcoursskizze gem. § 208 Abs. 4 anzuführen. Kombinationsteile, die nicht ausdrücklich als geschlossen gekennzeichnet sind, gelten als offen und müssen dementsprechend bewertet werden.

§ 213 Hindernisfehler

1. Als Hindernisfehler wird gewertet, wenn
 - 1.1 das ganze Hindernis oder eines seiner Teile fällt, auch wenn der fallende Teil durch andere Hindernisteile aufgefangen wird;
 - 1.2 mindestens eines der Stangenenden nicht mehr auf der Auflage ruht;
 - 1.3 einer der im § 211 Abs. 3 Z 7 genannten Fälle zutrifft.

Hindernisfehler werden in dem Augenblick angerechnet, wenn der fallende Teil zu fallen beginnt.

2. Nicht als Hindernisfehler gelten:
 - 2.1 Berühren oder Verschieben eines Hindernisses oder Hindernisteiles, ausgenommen in den unter § 211 Abs. 3 Z 7 genannten Fällen.
 - 2.2 Abwerfen eines Hindernisteiles, wenn sich in derselben Vertikalebene darüber andere Hindernisteile befinden.
 - 2.3 Umwerfen oder Verschieben von Bäumen, Hecken, Mauerseitenteilen etc.
3. Wird der Parcours freigegeben, obwohl ein Hindernis noch nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt ist, wird beim Beurteilen von dem Zustand ausgegangen, den der Teilnehmer beim Anreiten des Hindernisses vorfindet.
4. An jedem Einzelhindernis und an jedem Hindernisteil einer Kombination wird je Versuch nur ein Hindernisfehler angerechnet.

§ 214 Ungehorsam

1. Als Ungehorsam wird gewertet:
 - 1.1 Ausbrechen ist das Überreiten der verlängerten Grundlinie des zu überwindenden Hindernisses
 - 1.2 Verweigerung: Das Stehenbleiben des Pferdes vor einem zu springenden Hindernis, ausgenommen das Pferd springt das Hindernis sofort und ohne auch nur einen Schritt nach rückwärts zu treten. Gleitet ein Pferd durch das Hindernis, entscheidet die Richtergruppe unverzüglich, ob Verweigerung oder Hindernisfehler vorliegt. Im Fall von Verweigerung wird der Teilnehmer durch ein Glockenzeichen angehalten und auf Zerstörung des Hindernisses im Zusammenhang mit Ungehorsam entschieden.
 - 1.3 Widersetzlichkeit: Das Pferd entzieht sich der Vorwärtsbewegung oder den Hilfen des Reiters. Bei länger dauernder Widersetzlichkeit liegt es in der Entscheidung der Richtergruppe, ob ein- oder mehrmaliger Ungehorsam angerechnet wird. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 207 Abs. 3 Z 11 verwiesen.
Jedes Anhalten des Pferdes durch den Reiter ist gleichermaßen als Widersetzlichkeit zu werten, außer während angehaltener Zeitmessung bzw. gem § 216.

- 1.4 Volte: Als solche wird jedes Kreuzen der eigenen Linie zwischen zwei aufeinanderfolgenden Flaggenpaaren bezeichnet. Nicht als Ungehorsam angerechnet werden Volten, die auf der Parcoursskizze vorgeschrieben sind, oder einmalige Volten nach Stehenbleiben, Ausbrechen oder Widersetzlichkeit.
 - 1.5 Das zweimalige Durchreiten der Startlinie nach dem Glockenzeichen ist als Volte zu werten.
2. Ungehorsam iSd Abs. 1 während angehaltener Zeitmessung wird nicht als Fehler angerechnet.

§ 215 Zeitmessung

1. Gemessen wird die Zeit, die der Teilnehmer benötigt, um den Parcours zurückzulegen. Sie beginnt, wenn der Teilnehmer die Startlinie passiert, und endet, wenn er die Ziellinie durchreitet. Beide Linien müssen zu Pferd und in der richtigen Richtung überquert werden.
2. Die Zeit für den Parcours wird in Sekunden angegeben. Bei Zeitmessung mit der Hand darf das Ergebnis höchstens auf Zehntel, bei Verwendung einer automatischen Zeitmessung höchstens auf Hundertstel Sekunden genau angegeben werden. Die Art der Zeitmessung darf während eines Bewerbes nicht geändert werden.
3. Eine automatische Zeitmessaanlage mit einer ausreichenden Zahl von Lichtschranken, die am ganzen Platz eingesetzt werden können, ist bei CSN-A*, CSN-A, CSN-B* und CSN-B vorgeschrieben und wird bei CSN-C empfohlen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Startnummer und die Zeit jedes in der Prüfung gestarteten Pferdes aufzuzeichnen.
4. Es müssen drei Handstoppuhren vorhanden sein, die angehalten und wieder gestartet werden können, ohne dass sie auf Null springen. Bei Ausfall der automatischen Zeitmessaanlage während des Bewerbes werden die bis dahin genommenen Zeiten auf die nächste Zehntelsekunde aufgerundet.
5. Die Zeitmessung wird unterbrochen bei jedem durch die Richter veranlassten Anhalten des Teilnehmers, insbesondere wenn ein Hindernis im Zuge eines Ungehorsams zerstört wird. Die Freigabe des Parcours wird durch Glockenzeichen angezeigt. Die Wiederaufnahme der Zeitmessung beginnt mit dem Absprung des Pferdes auf Kommando des Richters an der Glocke.

Während unterbrochener Zeitmessung darf sich der Teilnehmer frei auf dem Prüfungsplatz bewegen, jedoch sind die Bestimmungen des § 207 anzuwenden.

§ 216 Halten während des Parcours

Bleibt der Reiter stehen, um der Jury mit Handzeichen zu signalisieren, dass ein zu springendes Hindernis entweder unrichtig gebaut oder falsch wiederaufgebaut ist (z.B. unrichtige Maße, unvorschriftsmäßig aufgestellte Begrenzungsflaggen, usw) oder eine sonstige Behinderung besteht, ist die Zeitmessung sofort zu unterbrechen und das angesprochene Hindernis zu kontrollieren.

Stellt sich heraus, dass die Maße stimmen bzw. das Hindernis richtig wiederaufgebaut wurde, wird dem Teilnehmer ein Ungehorsam angerechnet und zusätzlich 6 Sekunden zu seiner Zeit hinzugerechnet.

Ist es hingegen erforderlich, das Hindernis oder Teile desselben neu aufzustellen, werden keine Fehlerpunkte angerechnet. Die Zeitmessung bleibt unterbrochen, bis der Teilnehmer den Parcours an der Stelle, wo er unterbrochen wurde, fortsetzt.

§ 217 Stechen

1. Sofern die Bestimmungen für einzelne Spezialspringprüfungen nichts anderes vorsehen, dürfen für die Entscheidung einer Prüfung nicht mehr als zwei Stechen durchgeführt werden.
2. Die Hindernisse im Stechen dürfen nur dann erhöht und/oder erweitert werden, wenn die daran teilnehmenden Reiter im vorangegangenen Parcours fehlerfrei blieben.
3. Form und Art der Hindernisse dürfen gegenüber dem vorhergehenden Parcours verändert werden, und es darf der erste oder der letzte Sprung aus einer Kombination herausgenommen werden. Es dürfen maximal drei neue Hindernisse vorgesehen werden, die jedoch bereits bei der Parcoursbesichtigung fertig aufgebaut sein müssen und es steht dem Parcourschef frei, bei zwei Hindernissen die Sprungrichtung zu ändern.
4. Falls der Grundparcours eine Kombination enthält, muss auch das Stechen eine solche beinhalten, ausgenommen bei „Amerikanisches Stechen“.

5. Die Startreihenfolge im Stechen ergibt sich aus der Startliste des Bewerbes.
6. Teilnehmer, die sich für ein Stechen qualifiziert haben, an diesem jedoch – aus welchen Gründen auch immer – nicht teilnehmen, sind hinter den zum Stechen angetretenen Teilnehmern zu platzieren. Falls keiner der zum Stechen qualifizierten Reiter am Stechen teilnimmt und der Veranstalter damit einverstanden ist, wird auf gleiche Platzierung dieser Reiter als Sieger erkannt. Die Reiter erhalten keine Ehrenpreise, ausgeschriebene Geldpreise werden gem. § 22 Abs. 8 aufgeteilt.

Falls das Stechen durch Teilnahmeverzicht gegen den Willen des Veranstalters entfällt, werden die betreffenden Reiter alle auf den letzten Platz der im Stechen Verbliebenen gereiht. Es werden keine Ehrenpreise vergeben. Bei Bewerben mit Geldpreisen erhalten alle betroffenen Teilnehmer jeweils den diesem Platz zugeordneten Geldpreis ausbezahlt.

7. Ein Stechen bei einer Prüfung, die nach Richtverfahren AM5 ausgeschrieben ist, kann auch als „Amerikanisches Stechen“ durchgeführt werden.
 - 7.1 Nach fehlerfreiem Absolvieren des Grundparcours erhält der Teilnehmer mit der Glocke das Signal, dass er zum Stechen qualifiziert ist. Danach hat er 30 Sekunden Zeit, den Stechparcours zu beginnen. Beim Überschreiten dieser Frist ist § 205 Abs. 3 anzuwenden.
 - 7.2 Falls keiner der Teilnehmer im Grundparcours fehlerfrei blieb, wird ein allenfalls notwendiges Stechen gem. § 204 Abs. 2 Z 2 AM5 über den ursprünglich geplanten Stechparcours durchgeführt.
 - 7.3 Die zum Stechen vorgesehenen Hindernisse müssen schon bei der Freigabe des Grundparcours nummeriert sein.

§ 218 Einlaufspringprüfung

1. Dieser Bewerb ist vorgesehen für junge oder korrekturbedürftige Pferde und für unerfahrene Reiter.
2. Die Anforderungen sind im § 206 Abs. 1 festgelegt.

3. Einlaufspringprüfungen müssen nach dem Richtverfahren A1 gem. § 204 Abs. 2 ausgetragen werden, wobei ein Stechen nicht zulässig ist. Alle Reiter mit null Fehlern werden mit einer braunen Preisschleife prämiert. Es darf keine Platzierung oder Vergabe von Ehrenpreisen durchgeführt werden. Die Umlaufzeit ist nicht bekannt zu geben.

§ 219 Punktespringprüfung

1. Diese Prüfung wird ausgetragen über acht bis zwölf Hindernisse, deren Schwierigkeitsgrad sich steigert. Im Parcours darf keine Kombination enthalten sein.
2. Der Teilnehmer erhält für das fehlerfreie Überwinden eines Hindernisses Gutpunkte in der Höhe dessen Nummer. Ein Hindernisfehler wird mit Null Punkten bewertet, andere Fehler werden nach dem Richtverfahren A (§ 204 Abs. 2) bewertet.
3. Die Platzierung ergibt sich aus der Summe der nach Abzug aller Fehler verbleibenden Gutpunkte. Folgende Varianten sind zulässig:
 - 3.1 Die Prüfung kann ohne Stechen, mit Zeitwertung ausgetragen werden.
 - 3.2 Liegen nach dem Grundparcours mehrere Teilnehmer punktgleich auf den ersten Plätzen, kann ein Stechen mit Zeitwertung durchgeführt werden. Auch wenn der Parcours verkürzt wird, müssen im Stechen die Hindernisse in der ursprünglichen Reihenfolge überwunden werden und behalten die Punktezahlen des Grundparcours. Für alle anderen Reiter entscheidet bei Punktegleichheit die kürzere Zeit.
4. Das letzte Hindernis im Parcours kann als alternativ zu springendes Hindernis gebaut werden, wobei ein Teil des Hindernisses einen wesentlich größeren Schwierigkeitsgrad aufweist. Dieser Teil wird als „Joker“ bezeichnet und mit der doppelten Punktezahl des anderen Teils bewertet.

Bei einem Hindernisfehler am Joker werden die für ihn vorgesehenen Punkte (16, 18, 20, 22 oder 24) vom Gesamtergebnis abgezogen. Hinsichtlich des Verhaltens bei Ungehorsam gilt § 210 Abs. 4.

§ 220 2-Phasenspringprüfung

1. Diese Prüfung umfasst zwei Phasen, die ohne Unterbrechung geritten werden. Die Ziellinie der ersten Phase ist gleichzeitig die Startlinie der zweiten Phase.
2. Diese Springprüfung wird nach dem Richtverfahren A2 (§ 204 Abs. 2) ausgetragen.
3. Der Parcours der ersten Phase besteht aus sechs bis acht Hindernissen, der der zweiten Phase aus vier bis sechs. Beide Phasen zusammen müssen mindestens zwölf Hindernisse umfassen.
4. Folgende Varianten sind zulässig:
 - 4.1 Teilnehmer mit Fehlerpunkten in der ersten Phase werden unmittelbar nach dem Durchreiten der Ziellinie der ersten Phase durch ein Glockenzeichen benachrichtigt. Sie müssen nach Ertönen der Glocke anhalten. Die Teilnehmer, die nach der ersten Phase angehalten wurden, werden nach den Teilnehmern platziert, die in beiden Phasen gestartet sind.
 - 4.2 Teilnehmer, die die erste Phase beendet haben starten mit dem Durchreiten der Ziellinie der ersten Phase in die zweite Phase. Die Teilnehmer werden nach den Fehlerpunkten aus beiden Phasen und der Zeit der zweiten Phase platziert.
5. Das verlangte Tempo der zweiten Phase kann bis zu 50 m/min. höher sein als in der ersten.

§ 221 Risikospringprüfung

1. Diese Prüfung wird zunächst über einen Parcours von acht bis zehn Hindernissen mit den sonstigen Anforderungen der jeweiligen Klasse ausgetragen. Nach dem letzten Hindernis ist die Ziellinie zu durchreiten. Die Bewertung für diesen Prüfungsteil erfolgt nach dem Richtverfahren A2 (§ 204 Abs. 2).
2. Nach Durchreiten der Ziellinie hat der Teilnehmer die Möglichkeit, innerhalb von 45 Sekunden entweder den Parcoursplatz zu verlassen oder einen einzigen Springversuch über ein in entsprechender Entfernung von der Ziellinie aufgestelltes Hindernis („Risikosprung“) von erhöhtem Schwierigkeitsgrad zu unternehmen. Dieses Hindernis wird mit 15 Punkten bewertet. Für ein fehlerfreies Überwinden erhält der Teilnehmer diese Punkte gut-

geschrieben; ein Fehler – gleich welcher Art – zieht dieselbe Anzahl von Fehlerpunkten nach sich.

Die Bestimmungen des § 207 Abs. 3 Z 1 und 2 (Ausschluss nach dreimaligem Ungehorsam oder Sturz) finden während des Versuchs, den Risikosprung zu überwinden, keine Anwendung. Da der Parcours zu diesem Zeitpunkt bereits beendet ist, hat der Teilnehmer nach einem Ungehorsam am Risikosprung kein gemäß § 207 Abs. 4 definiertes Anrecht auf einen Gehorsamsprung am Risikosprung.

3. Die Grundlage der Platzierung ist die erreichte Punktesumme. Bei Punktegleichheit entscheidet die geringere Umlaufzeit für den ersten Parcoursteil. Ein Stechen findet nicht statt.

§ 222 Mächtigkeitsspringprüfung

1. Der Grundparcours dieser Prüfung setzt sich aus vier bis sechs Einzelhindernissen zusammen. Hinderniskombinationen und Wassergräben sind verboten. Anzuwenden ist das Richtverfahren A1 (§ 204 Abs. 2).
2. Bei Punktegleichheit auf den ersten Plätzen werden bis zu vier Stechen über eine verringerte Anzahl von Hindernissen durchgeführt. Die Zahl der Hindernisse darf niemals unter zwei liegen, darunter haben ein Steilsprung und ein Hochweitsprung zu sein. Die Hindernisse werden im Stechen jeweils erhöht (im 1. und 2. Stechen bis zu 20 cm, danach bis zu 10 cm) und/oder erweitert, außer wenn die Teilnehmer im vorhergehenden Umlauf Fehler gemacht haben. Bei den Stechen ist weder eine Erlaubte Zeit noch eine Höchstzeit vorgesehen.
3. Ist am Schluss des dritten Stechens keine Entscheidung gefallen, kann die Richtergruppe die Prüfung beenden. Die dann noch im Wettbewerb verbliebenen Teilnehmer werden gemeinsam als erste platziert.

§ 223 Barrieren- und Linienspringprüfung

1. Barrierenspringprüfung:
 - 1.1 In dieser Prüfung sind sechs Steilsprünge in gerader Linie und in etwa elf Meter Abstand voneinander aufgestellt. Alle Hindernisse sind von gleicher Konstruktion.

- 1.2 Die Hindernisse können im Grundparcours gleich hoch oder mit ansteigenden Abmessungen gebaut sein.
 - 1.3 Bei einem Hindernisfehler hat der Teilnehmer seinen Parcours fortzusetzen. Bei einem Ungehorsam muss er den Parcours an dem Hindernis wieder aufnehmen, an dem der Fehler begangen wurde.
 - 1.4 Die Prüfung ist nach dem Richtverfahren A1 (§ 204 Abs. 2) ohne Erlaubte Zeit auszutragen.
 - 1.5 Bei Punktegleichheit auf den ersten Plätzen werden bis zu vier Stechen durchgeführt. Ab dem zweiten Stechen kann die Hinderniszahl auf ein Minimum von drei reduziert werden, dabei muss jedoch der Abstand zwischen ihnen weiterhin etwa elf Meter betragen.
 - 1.6 Ist am Schluss des dritten Stechens keine Entscheidung gefallen, kann die Richtergruppe die Prüfung beenden. Die dann noch im Wettbewerb verbliebenen Teilnehmer werden gemeinsam als erste platziert.
2. Linienspringprüfungen werden wie Barrierenspringprüfungen durchgeführt. Der Unterschied liegt in der Art der erlaubten sechs Hindernisse, die auch verschiedenen Charakter haben können. Sie müssen in einem Abstand von ca. 11 Meter aufgebaut werden, entweder in einer geraden Linie oder in zwei Linien zu je drei Hindernissen.

§ 224 Springprüfung über Kombinationen

1. Diese Prüfung wird über einen Parcours ausgetragen, der nur als erstes Hindernis einen Einzelsprung aufweisen darf. Alle anderen Hindernisse müssen zwei- oder mehrfache Kombinationen sein. Die Anzahl der in den Kombinationen zu überwindenden Sprünge muss zwischen einschließlich zehn und zwölf liegen. Dabei dürfen keine Wassergräben, wohl aber überbaute Wasserflächen einbezogen werden.
2. Die Prüfung ist nach dem Richtverfahren A2 (§ 204 Abs. 2) auszutragen.

§ 225 Springprüfung mit zwei Umläufen

1. Diese Prüfung umfasst zwei Parcours, identisch oder unterschiedlich, die jeder Teilnehmer mit demselben Pferd absolvieren muss.
2. Alle Teilnehmer reiten den ersten Parcours. Gemäß den in der Ausschreibung genannten Bedingungen sind zum zweiten Parcours zugelassen:
 - 2.1 Alle Reiter mit Ausnahme derjenigen, die im ersten Parcours aufgegeben haben oder ausgeschlossen wurden.
 - 2.2 Eine begrenzte Anzahl von Teilnehmern nach ihrer Platzierung im ersten Parcours.
3. Die beiden Parcours werden nach dem Richtverfahren A (§ 204 Abs. 2) beurteilt und die Platzierung nach einer der folgenden Varianten ermittelt:
 - 3.1 Die Platzierung ergibt sich aus der Addition der Punkte und der Zeit der beiden Parcours.
 - 3.2 Die Platzierung ergibt sich aus der Addition der Fehlerpunkte der beiden Parcours und der Zeit des zweiten Parcours.
4. Bei jedem Bewertungsverfahren kann die Ausschreibung bei Punktegleichheit auf den ersten Plätzen nach den beiden Parcours ein Stechen nach Richtverfahren A2 über einen verkürzten Parcours, dessen Hindernisse erhöht und/oder erweitert werden, vorsehen.

§ 226 Derby

1. Diese Prüfung muss über eine Distanz von mindestens 1.000 m ausgetragen werden. Der Parcours muss mindestens 25% Sprünge über natürliche Hindernisse enthalten, die im oberen Drittel abwerfbar sein müssen.
2. Es ist das Richtverfahren A (§ 204 Abs. 2) anzuwenden.
3. Das vorgeschriebene Tempo beträgt 400 m/min.

§ 227 Cross-Springprüfung

1. Die Prüfung besteht aus drei Phasen, die ohne Unterbrechung zu durchreiten sind:
 - Phase 1 und 3: Jeweils max. 6 Parcours Hindernisse (mit oder ohne Kombination) auf dem Turnierplatz mit den Anforderungen der jeweiligen Höhe.
 - Phase 2: Etwa 12 Geländehindernisse (mit oder ohne Kombination) auf einer an den Turnierplatz angrenzenden abgesicherten Geländestrecke mit entsprechender Charakteristik (stationär, natürliches Aussehen, Einbeziehung des Geländes in den Hindernisaufbau). Diese Hindernisse dürfen nicht abwerfbar sein. Die Anforderungen hinsichtlich der Abmessungen der Geländehindernisse sind gem. § 310 zu wählen. Das erste Geländehindernis ist als Aussprung aus dem Parcoursplatz, das letzte als Einsprung in den Parcoursplatz aufzubauen.
2. Die Länge des gesamten Parcours darf maximal 1.500 m betragen; als Tempo wird 400 m/min vorgeschrieben.
3. Anzuwenden ist das Richtverfahren A2 (§ 204 Abs. 2).

§ 228 Mannschaftsspringprüfung

1. Eine Mannschaft besteht aus drei oder vier Teilnehmern. Die Reihenfolge der Reiter innerhalb der Mannschaft bestimmt der Mannschaftsführer. Die Startfolge der Mannschaften ergibt sich analog zu § 38 aus der alphabetischen Reihenfolge der jeweils ersten Pferde der Mannschaften oder einer Auslosung der Mannschaften.
2. Die Prüfung kann je nach Ausschreibung in einem oder in zwei Umläufen durchgeführt werden.
3. Anzuwenden ist das Richtverfahren AM3 (§ 204 Abs. 2) mit der Ausnahme, dass das Überschreiten der EZ im Stechen nicht bestraft wird. Kann ein Teilnehmer seinen Umlauf nicht beenden, erhält er die um 20 erhöhte Anzahl von Fehlerpunkten des Teilnehmers mit der höchsten Fehlerpunktzahl in diesem Umlauf. Die bis zum Ausscheiden erreichte Anzahl von Fehlerpunkten ist gegebenenfalls zu berücksichtigen.

4. Die Platzierung der Mannschaften errechnet sich aus der Punktesumme der drei besten Mitglieder. Bei Bewerben mit zwei Umläufen werden beide Umläufe getrennt bewertet.

§ 229 Stafettenspringprüfungen

An dieser Prüfung nehmen Mannschaften („Stafetten“) von Reiter-Pferde-Paaren teil. Die Anzahl der Mitglieder jeder Stafette wird in der Ausschreibung festgelegt und kann zwei oder drei betragen. Die Startreihenfolge ergibt sich analog zu § 231 Abs. 1.

Stafettenspringprüfungen können nach einem der folgenden Verfahren durchgeführt werden:

1. Stafettenspringprüfung mit Gertenübergabe:
 - 1.1 Jeder Reiter der Stafette, einer nach dem anderen, hat den vorgeschriebenen Parcours vollständig zu bewältigen. Die Startlinie ist vom ersten, die Ziellinie vom letzten Reiter der Stafette zu durchreiten. Wird die Zeitmessung durch einen anderen Reiter ausgelöst, so scheidet die Stafette aus.
 - 1.2 Nach Überwinden des letzten Hindernisses wird die in der Hand mitgeführte Gerte dem nächsten Reiter übergeben, ausgenommen vom letzten Mitglied der Stafette. Der Ausschluss oder die Disqualifikation eines Teilnehmers überträgt sich auf die gesamte Stafette.
 - 1.3 Lässt ein Teilnehmer während seines Parcours oder bei der Gertenübergabe die Gerte fallen, muss er absitzen, die Gerte aufheben, aufsitzen und danach den Parcours fortsetzen bzw. die Gerte übergeben.
 - 1.4 Die Prüfung kann nach dem Richtverfahren A2 (§ 204 Abs. 2) oder C (§ 204 Abs. 3) bewertet werden. Bei der Berechnung der Erlaubten Zeit ist für die Gertenübergabe ein entsprechender Zeitzuschlag zu berücksichtigen. Bei der Übergabe gerittene Volten werden nicht gewertet.
 - 1.5 Für die Platzierung ist das Gesamtergebnis jeder Stafette heranzuziehen.
2. Stafettenspringprüfung á l'americaine:
 - 2.1 Bei dieser Prüfung sind keine Kombinationen erlaubt.

- 2.2 Der Parcours ist so viele Male zu überwinden als die Mannschaft Teilnehmer hat.
- 2.3 Der erste Teilnehmer beginnt seinen Parcours mit dem Durchreiten der Startlinie. Beim ersten Fehler, gleich welcher Art, setzt das nächste Mitglied der Stafette den Parcours fort, und zwar bei einem Hindernisfehler oder einem Fehler am Wassergraben beim nächsten Hindernis, bei einem Fehler durch Ungehorsam bei jenem Hindernis, vor dem dieser Ungehorsam erfolgt ist. Die Mannschaft scheidet beim dritten Ungehorsam der Mannschaft aus. Die erforderlichen Wechsel sind durch Glockenzeichen anzuzeigen.
- 2.4 Absolviert ein Teilnehmer die Hindernisse, die er zu reiten hat, bis einschließlich des letzten Hindernisses des Parcours fehlerfrei, wird er nach diesem letzten Hindernis abgelöst.
- 2.5 Die Prüfung kann nach Richtverfahren A mit Zeitwertung (§ 204 Abs. 2) oder nach Richtverfahren C (§ 204 Abs. 3) bewertet werden, wobei in beiden Fällen die Vorschreibung einer Erlaubten Zeit nicht zulässig ist.

§ 230 Kombinierte Spring- und Dressurprüfung

1. Zu reiten ist – mit ein- und demselben Pferd – eine Dressurprüfung nach Richtverfahren A (§ 104 Abs. 1) laut Ausschreibung sowie eine Stilspringprüfung (§ 204 Abs. 4) derselben Wettbewerbsklasse.
2. Für die Platzierung ist die Summe der Wertnoten aus Dressur- und Stilspringprüfung maßgebend.
3. Die Richtergruppe für die beiden Teilprüfungen braucht nicht identisch zu sein.

§ 231 CSN-C-NEU Durchführungsbestimmungen

- CSN-C-NEU Turniere können nur mit CDN-C-NEU, CCN-C-NEU und CHNV-Turnieren kombiniert werden. Es können Springprüfungen mit den Höhen von 60 cm bis 115 cm, sowie Führzügel- und First Ridden Bewerbe ausgeschrieben werden.
- Für Springprüfungen bis 95 cm ist die Mitgliedschaft bei einem dem OEPS angeschlossenen Verein und der Besitz eines Reiterpasses erforderlich. In diesen Bewerben darf ein Pferd mit zwei verschiedenen Reitern an den Start gehen. (Ein Pferd darf maximal dreimal pro Tag starten!)
- Die teilnehmenden Pferde der Prüfungen bis 90 cm müssen nicht beim OEPS registriert sein.
- Für jedes teilnehmende Pferd ist der zugehörige Pferdepass vorzulegen, sowie ein Impfschutz lt. § 11 lt. ÖTO muss vorhanden sein.
- Ergebnisse von Springen bis 90 cm werden nicht in der Ergebniserfassung berücksichtigt.
- Ab 95 cm werden die Ergebnisse erfasst und für die Erreichung der Lizenz bzw. ab 105 cm für die Höherreihung der Lizenz gewertet.
- Bewerbe bis 95 cm sind in 3 Abteilungen auszuschreiben, Einlaufspringen lt. ÖTO
 - 1. Abt. ohne Lizenz
 - 2. Abt. R1-Reiter
 - 3. Abt. R2-Reiter u. höher
- C-Turnier Neu kann als 1- bzw. 2-Tagesturnier ausgeschrieben werden.
- Meldeschluss: direkt beim Veranstalter (19 Uhr des Vortages)
- Funktionäre
 - Mindestens zwei Richter
 - Mindestens ein Parcoursbauer mit Level P1
 - Medizinische Erstversorgung lt. ÖTO § 31
 - Pferdesporttierarzt

- Warmup am Vortag des Turnieres
 - Mindestens ein Parcoursbauer mit Level P1
 - Medizinische Erstversorgung lt. ÖTO § 31
- Gebühren
 - Keine Kalendergebühr
 - Kein Nenngeld
 - Startgeld bis max. Euro 15,00
 - Ergebniserfassung ab 95 cm
 - Kein Sporteuro
 - Es darf kein Preisgeld ausgeschrieben werden.
- Ausrüstung der Reiter lt. ÖTO § 57, jedoch mit der Ausnahme, dass bei Prüfungen bis 90 cm keine Sakkopflcht besteht.
- Ausrüstung der Pferde lt. ÖTO § 58
- Bei Turnieren der Kategorie C-NEU:
 - Springprüfungen – Höhe: 60 – 115 cm
 - Einlaufspringprüfungen – Höhe: 80 – 100 cm
 - Springpferdeprüfungen – Höhe: 105 – 115 cm
 - Stilspringprüfungen – Höhe: 60 – 115 cm, auch mit SR1
 - Springreiterbewerbe gem. § 801 (lizenzfrei)

Springprüfungen der Höhe 60 – 90 cm sind als Stilspringprüfungen, Einlaufspringprüfungen (RV A1) oder Springprüfungen nach Idealzeit auszuschreiben. Idealzeit ist erlaubte Zeit minus 10 %.

Stilspringprüfungen mit SR1: startberechtigt an der SR1 sind nur Pferde/Reiterpaare mit Mindestwertnote 6,0 im Stilspringen.

- Bewerbe CSN-C-NEU
 - Einlaufspringprüfungen
 - Standardspringprüfungen
 - 2 Phasenspringprüfungen
 - Stilspringprüfungen, auch mit SR1
 - Springpferdeprüfungen
 - Springprüfungen nach Idealzeit
 - Standardspringen mit amerik. Stechen

- Anforderungen

		60 – 90 cm	Einlaufspringen 80 – 100 cm	105 – 115 cm
Sprünge im Freien	min.	8	8	10
	max.	10	10	16
Sprünge in der Halle	min.	8	8	8
	max.	8	8	12
Kombinationen, 2-fach	min.	0	0	1
	max.	0	0	2
Kombinationen, 3- und mehrfach	max.	0	0	1
Allgemeine Höhe	min.	60	80	105
	max.	90	90	115
Allgemeine Weite	min.	70	80	115
	max.	90	100	140
Triplebarre, Weite	min.	70	80	120
	max.	100	120	160
Wassergraben offen, Weite	max.	–	–	350

- Lizenz über den Turnierweg bei CSN-C-NEU
siehe auch § 1411
- Für Prüfungen im Freien beträgt die Mindestbreite und die Mindestfläche: Breite mindestens 20 m, Fläche mindestens 1200 m². Die reitbare Fläche muss für Prüfungen in der Halle folgende Größe aufweisen: Mindestens 20 x 40 m.

Abschnitt B III: Vielseitigkeitsprüfungen, Geländeritte und Geländepferdeprüfungen

A: Allgemeines

§ 300 Ausschreibungen

1. Man unterscheidet:
 - 1.1 Vielseitigkeitsprüfungen
 - 1.2 Geländeritte
 - Stilgeländeritte
 - Geländeritte mit Stilwertung
 - 1.3 Geländepferdeprüfungen
2. Zulässig sind
 - 2.1 bei Turnieren der Kategorie A:
 - Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen V80 cm bis V115 cm sowie VH80 cm bis VH95 cm bzw. VN80 cm bis VN90 cm.
 - Stilgeländeritte der Klassen 80 cm bis 105 cm.
 - Geländeritte mit Stilwertung der Klassen 80 cm bis 105 cm.
 - Geländepferdeprüfungen der Klassen 80 cm bis 105 cm.
 - 2.2 bei Mehrtagesturnieren der Kategorie C:
 - Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen V80 cm bis V100 cm sowie VH80 cm bis VH95 cm bzw. VN80 cm bis VN90 cm.
 - Stilgeländeritte der Klassen 80 cm bis 100 cm.
 - Geländeritte mit Stilwertung der Klassen 80 cm bis 100 cm.
 - Geländepferdeprüfungen der Klassen 80 cm bis 100 cm.
 - 2.3 bei Eintagesturnieren der Kategorie C:
 - Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen V80 cm bis V100 cm sowie VH80 cm bis VH95 cm bzw. VN80 cm bis VN90 cm.
 - Stilgeländeritte der Klassen 80 cm bis 100 cm.
 - Geländeritte mit Stilwertung der Klassen 80 cm bis 100 cm.
 - Geländepferdeprüfungen der Klassen 80 cm bis 100 cm.

- 2.4 bei Turnieren der Kategorie C-NEU: siehe § 347
3. Vielseitigkeitsprüfungen sollen für die Dauer von einem Tag bis maximal 3 Tagen ausgeschrieben werden. Eine Dauer von maximal 2 Tagen wird empfohlen.

§ 301 Teilnahmeberechtigung

1. Für die Teilnahme an Vielseitigkeitsprüfungen, Geländeritten und Geländepferdeprüfungen ist gem. § 15 Abs. 1 eine Reiterlizenz erforderlich, ausgenommen bei Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse V80 cm bis VN85 cm, Geländeritten und Geländepferdeprüfungen bis 90 cm.
 - 1.1 Die Reiterlizenz R 1 berechtigt zur Teilnahme an Vielseitigkeitsprüfungen, Geländeritten und Geländepferdeprüfungen bis zur Klasse 100 cm.
 - 1.2 Die Reiterlizenz R 2 berechtigt zur Teilnahme an Vielseitigkeitsprüfungen, Geländeritten und Geländepferdeprüfungen bis zur Klasse 105 cm.
 - 1.3 Die Reiterlizenz R 3 berechtigt zur Teilnahme an Vielseitigkeitsprüfungen, Geländeritten und Geländepferdeprüfungen bis zur Klasse 115 cm und höher.
 - 1.4. In der Klasse 80 cm sind auch Reiter mit einer Lizenz R 2 oder höher startberechtigt. Sie sind in einer eigenen Abteilung zu werten und erhalten keine Ehrenpreise.
2. Neben den Vorschriften gem. Abs. 1 gelten folgende Einschränkungen:
 - 2.1 In der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro bzw. VH95 cm bzw. VN90 cm sind nur solche Reiter-Pferde/Haflinger/Noriker-Paare startberechtigt, die im laufenden und in den beiden vorangegangenen Jahren eine Vielseitigkeitsprüfung der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro bzw. VH95 cm bzw. VN90 cm mit Qualifikationsergebnis oder ab CCI2* mit FEI-Norm beendet haben oder in zwei Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse V100 cm bzw. VH 90 cm bzw. VN85 cm ein Ergebnis von höchstens

- Dressur: nicht mehr als 40 Punkte,
- Gelände: ohne Hindernisfehler (Auslösen von maximal einem (1) Sicherheitspin (= 11 Punkte) erlaubt) und nicht mehr als 60 Sekunden Überzeit,
- Springen: nicht mehr als 12 Hindernisfehler erreicht haben. Bisherige Qualifikationsergebnisse bleiben gültig.

Reiter, die im laufenden und den beiden vorangegangenen Jahren gemäß § 301.2.2 ÖTO in den Klassen V110 cm bzw. CCI2* startberechtigt sind und mit einem V110 cm bzw. CCI2* qualifizierten Pferd neu beginnen, müssen mindestens zwei (2) Qualifikationsergebnisse in der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro erbringen, bevor sie in den Klassen V110 cm bzw. CCI2* starten dürfen.

2.2 In der Klasse V110 cm bzw. CCI2* sind nur solche Reiter-Pferde-Paare startberechtigt, die im laufenden Turnierjahr oder in den beiden Jahren davor eine Vielseitigkeitsprüfung der Klasse V110 cm bzw. CCI2* oder höher in der FEI Norm (FEI-MER) beendet haben oder folgende Ergebnisse in zwei Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro von jeweils

- Dressur: nicht mehr als 40 Punkte,
- Gelände: ohne Hindernisfehler (Auslösen von maximal einem (1) Sicherheitspin (= 11 Punkte) erlaubt) und nicht mehr als 60 Sekunden Überzeit,
- Springen: nicht mehr als 12 Hindernisfehler erreicht haben. Bisherige Qualifikationsergebnisse bleiben gültig.

A- und B-kategorisierte Reiter bei der FEI sowie Mitglieder des A- und B-Kaders Vielseitigkeit sind auch dann in der Klasse V110 cm bzw. CCI2* startberechtigt, wenn das jeweilige Reiter-Pferd-Paar zumindest ein (1) Ergebnis aus einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro mit den oben angeführten Kriterien nachweisen kann. Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen über Startberechtigungen der FEI idgF, die weitere Ergebnisse vorschreiben können.

Reiter, die im laufenden und den beiden vorangegangenen Jahren gemäß § 301.2.3 ÖTO in den Klassen V115 cm bzw. CCI3* startberechtigt sind und mit einem V115 cm bzw. CCI3* qualifizierten Pferd neu beginnen, müssen mindestens ein (1) Qualifikationsergebnis in der Klasse V105 cm bzw. CCI1*-Intro erbringen, bevor sie in den Klassen V110 cm bzw. CCI2* starten dürfen.

- 2.3 In der Klasse V115 cm (bzw. CCI3*) sind nur solche Reiter-Pferde-Paare startberechtigt, die im laufenden Turnierjahr oder in den beiden vorangegangenen Jahren eine Vielseitigkeitsprüfung der Klasse V115 cm bzw. CCI3* oder höher in der FEI Norm (FEI-MER) oder zwei Ergebnisse in der Klasse V110 cm bzw. CCI2* in der FEI Norm (FEIMER) beendet haben.

A- und B-kategorisierte Reiter bei der FEI sowie Mitglieder des A- und B-Kaders Vielseitigkeit sind auch dann in der Klasse V115 cm bzw. CCI3* startberechtigt, wenn das jeweilige Reiter-Pferd-Paar zumindest ein (1) Ergebnis aus einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse V110 cm bzw. CCI2* mit den oben angeführten Kriterien nachweisen kann. Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen über Startberechtigungen der FEI idgF, die weitere Ergebnisse vorschreiben können.

- 2.4 In der Klasse CCI4* sind nur solche Reiter-Pferd-Paare startberechtigt, die im laufenden Turnierjahr oder in den beiden vorangegangenen Jahren eine Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI4* oder höher in der FEI Norm (FEI-MER) oder zwei Ergebnisse in der Klasse CCI3* in der FEI Norm (FEI-MER) beendet haben.

A und B-kategorisierte Reiter der FEI sowie Mitglieder des A- und B-Kaders Vielseitigkeit sind auch dann in der Klasse CCI4* startberechtigt, wenn das jeweilige Reiter-Pferd-Paar zumindest ein (1) Ergebnis aus einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse CCI3* mit den oben angeführten Kriterien nachweisen kann. Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen über Startberechtigungen der FEI idgF, die weitere Ergebnisse vorschreiben können.

- 2.5 Ein A- und B-Kaderreiter sowie A- und B-kategorisierte Reiter der FEI können nach Genehmigung des Hauptreferates Vielseitigkeit mit einem Pferd, das lt. FEI-Bestimmun-

gen international in einer 3*- oder 4*-Prüfung oder höher startberechtigt ist, in einer 2*-Prüfung starten. Darüber hinaus gelten auch die Bestimmungen über Startberechtigungen der FEI idgF, die weitere Ergebnisse vorschreiben können.

- 2.6 **Terminschutz:** Bei einem internationalen Turnier im Inland kann zu diesem Termin bzw. ein Wochenende vor und ein Wochenende danach vom VS-Referat die Auslandsstartgenehmigung für gleichwertige Turniere (Bewerbe) im Ausland verweigert werden. Am Wochenende der Österreichischen Staatsmeisterschaft werden generell keine Auslandsstartgenehmigungen erteilt (Ausnahme: Entsendung zu Championaten). ReiterInnen die bei höherwertigen Bewerben als im Inland ausgeschrieben, starten, können mit Zweitpferden am selben internationalen Turnier in gleichwertigen Bewerben, wie im Inland ausgeschrieben, teilnehmen. Grundvoraussetzung hierfür ist der Start im höherwertigen Bewerb.
- 2.7 Reiter die in nationalen Bewerben im Gelände in zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten insgesamt drei Mal durch Sturz, Verweigerung oder gefährliches Reiten ausscheiden, müssen erneut ein Qualifikationsergebnis gemäß ÖTO eine Klasse tiefer erbringen. In der Klasse V80 cm sowie V90 cm kann auch in diesem Fall jederzeit teilgenommen werden. Beim Ausscheiden in der Klasse V90 mit den oben genannten Gründen wird ein Start in V80 empfohlen.

§ 302 Beurteilung und Platzierung

In Vielseitigkeitsprüfungen wird die Leistung von Pferd und Reiter in den drei Teilprüfungen Dressur, Gelände und Springen nach Fehlerpunkten beurteilt.

1. Die Platzierung ergibt sich aus der Summe der Fehlerpunkte aller drei Teilprüfungen. Sieger ist der Teilnehmer mit der geringsten Anzahl an Fehlerpunkten.
 - 1.1 Im Falle von Punktegleichheit entscheidet das bessere Ergebnis aus der Geländeprüfung, eingeschlossen Hinder- und Zeitfehler.

- 1.2 Im Falle von nochmaliger Punktegleichheit entscheidet die Zeit auf der Querfeldeinstrecke, die der erlaubten Zeit (EZ) am nächsten kommt.
 - 1.3 Im Falle von nochmaliger Punktegleichheit entscheidet die höhere Prozentzahl aus der Dressur.
 - 1.4 Im Falle von nochmaliger Punktegleichheit werden die Reiter auf dem gleichen Rang platziert.
2. Mannschaftswertung: Siegreiches Team ist jene Mannschaft, die nach Addition der Fehlerpunkte der drei (vier) bestplatzierten Mannschaftsreiter, die geringste Anzahl an Fehlerpunkten aufweist. Für die finale Mannschaftswertung werden diejenigen Mannschaftsreiter, die aus welchen Gründen auch immer die Prüfung nicht beenden konnten, mit zusätzlichen 1000 Fehlerpunkten zu ihrem Einzelresultat im Mannschaftsergebnis berücksichtigt.
- 2.1. Im Falle von Punktegleichheit zweier Mannschaften entscheidet die in Summe bessere Platzierung der besten drei Mannschaftsreiter.
 - 2.2. Im Falle einer nochmaligen Punktegleichheit werden die Mannschaften auf demselben Rang platziert.
- Bei den Meisterschaften der ländlichen Reiter, wo auch eine Mannschaftsdressur geritten wird, ist die Grundvoraussetzung für eine gültige Mannschaftswertung, dass zumindest die Mannschaftsdressur regelkonform beendet wurde.
3. Die Siegerehrung ist bei Eintagesprüfungen ohne Pferde durchzuführen.

§ 303 Reihenfolge

1. In allen Vielseitigkeitsprüfungen ist die Teilprüfung Dressur als erster Bewerb durch zu führen.
2. Die Reihenfolge der weiteren Bewerbe ist beliebig, eine Verfassungsprüfung muss gemäß § 56 Abs. 2 durchgeführt werden, wenn die Springprüfung nach der Geländeprüfung stattfindet. Wenn die Geländeprüfung der letzte Teilbewerb ist, wird eine Verfassungsprüfung nach dem Ziel durch den Pferdesporttierarzt empfohlen.

3. Bei Eintagesprüfungen muss nach der Dressur die Springprüfung und zum Schluss die Geländeprüfung durchgeführt werden. Die Dressurprüfung gilt als Verfassungsprüfung.

§ 304 Ausrüstung der Reiter

1. Teilprüfung Dressur

- 1.1. „Einfacher Anzug“: weißes/helles Hemd oder Bluse mit weißem/hellem Kragen, mit weißer/heller Krawatte oder weißem/hellem Plastron oder mit weißem/hellem Stehkragen oder weißer hochgeschlossener Rollkragenpullover. Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel, auch mit Stulpen oder glatte Stiefelschäfte und Stiefeletten in gleicher schwarzer/dunkler Farbe. Schwarzer, dunkler oder roter Reitrock bzw. ein vom zuständigen PSV anerkannter offizieller Reitanzug des Vereins, der der herkömmlichen Reitmode entspricht. Schwarzer/dunkler Reithelm. In der Dressur weiße oder schwarze Handschuhe.
- 1.2. „Dressuranzug“ gem. § 57 Abs. 3 Z 2:
„Dressuranzug“: Weißes/helles Hemd, Bluse mit weißem/hellem Kragen, mit weißer/heller Krawatte oder weißem/hellem Plastron. Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel. Schwarzer/dunkler Reitrock. Schwarzer/dunkler Reithelm gem. § 57 Art. 5 Z 1, oder schwarzer/dunkler Zylinder. Weiße oder schwarze Handschuhe. Bei lizenzfreien Bewerben sowie für alle Reiter unabhängig von der Lizenz bis zur Klasse V105 cm gilt ausnahmslos Reithelmpflicht.
- 1.3. „Frack“ gem. § 57 Abs. 3 Z 3
„Frack“: Weißes Hemd mit weißer/heller Krawatte oder weißem/hellem Plastron. Weiße/helle Stiefelhose. Schwarze/dunkle Reitstiefel. Dunkler Reitfrack. Schwarzer/dunkler Zylinder oder Reithelm. Weiße oder schwarze Handschuhe.
- 1.4. Uniform mit Reithose und Reitstiefel, nur für Angehörige des Militärs oder der Polizei gem. § 57 Abs. 3 Z 4.
- 1.5. Bei Dressurprüfungen sind vorgeschrieben:
- In den Klassen V80 cm bis V100 cm:
Einfacher Anzug oder Uniform.

- In den Klassen V105 cm bis V115 cm:
Einfacher Anzug oder Dressuranzug oder Uniform.
 - Ab der Klasse V110 cm zusätzlich erlaubt: Frack.
- 1.6 Lange Haare sind zusammengebunden und mit Haarknoten im Nacken zu tragen.
- 1.7 Hilfsmittel:
Die Verwendung einer Gerte nicht länger als 120 cm ist in den Klassen V80 cm bis V100 cm erlaubt, ab der Klasse V105 cm verboten.
Stumpfe Sporen, nicht länger als 4 cm, aus Metall (gem. Abbildung), sind in den Klassen V80 cm bis V100 cm zulässig aber nicht verpflichtend. Die Länge der Sporen wird vom Stiefel bis zu Sporende gemessen. Ab der Klasse V 105 cm gelten die aktuellen FEI-Regeln hinsichtlich Hilfsmittel.



2. Teilprüfung Gelände, Geländerritte und Geländepferdeprüfungen:
- 2.1 Anzug beliebig, jedoch mit Reitstiefeln bzw. glatte Stiefelschäfte mit Stiefeletten und Stiefelschaft mit Stiefelhose.
- 2.2 Ein ordnungsgemäß angelegter Reithelm gem. § 57 Abs. 5 Z 1, der der europäischen Norm „PAS015 (1998 und später) sowie VG01.040 2014-12“ entspricht, ist verpflichtend.
- 2.3 Die Verwendung der Sicherheitsweste (Bodyprotector) gem. § 57 Abs. 5 Z 3, Basisnorm EN 13158, ist für alle Reiter verpflichtend.
- 2.4 Lange Haare sind zusammengebunden und mit Haarknoten im Nacken zu tragen.
- 2.5 Hilfsmittel:
Die Verwendung einer Gerte nicht länger als 75 cm im Bewerb sowie am Abreiteplatz ist in allen Klassen erlaubt. Stumpfe Sporen, nicht länger als 4 cm, aus Metall (gem. Abbildung unter 1.1.7), sind in den Klassen V80 cm bis V100 cm zulässig aber nicht verpflichtend. Die Länge der Sporen wird vom Stiefel bis zu Sporende gemessen. Ab der Klasse V 105 cm gelten die aktuellen FEI-Regeln hinsichtlich Hilfsmittel.

3. Teilprüfung Springen:

- 3.1 Einfacher Anzug gem. Abs. 1 Z 1 oder Uniform gem. Abs. 1 Z 4, Handschuhe nicht vorgeschrieben.
- 3.2 Ein ordnungsgemäß angelegter Reithelm, Sturzhelm oder Militaryhelm gem. § 57 Abs. 5 Z 1 oder Z 2, der der europäischen Norm „EN 1384“ 1996 entspricht, ist verpflichtend.
- 3.3 Die Verwendung der Sicherheitsweste (Bodyprotector) gem. § 57 Abs. 5 Z 3, Basisnorm EN 13158, ist erlaubt, für Jugendliche und Junioren (§ 12 Abs. 2) jedoch verpflichtend.
- 3.4 Lange Haare sind zusammengebunden und mit Haarknoten im Nacken zu tragen.
- 3.5 Hilfsmittel:
Die Verwendung einer Gerte nicht länger als 75 cm im Bewerb sowie am Abreiteplatz ist in allen Klassen erlaubt. Stumpfe Sporen, nicht länger als 4 cm, aus Metall (gem. Abbildung unter 1.1.7), sind in den Klassen V80 cm bis V100 cm zulässig aber nicht verpflichtend. Die Länge der Sporen wird vom Stiefel bis zu Sporende gemessen. Ab der Klasse V 105 cm gelten die aktuellen FEI-Regeln hinsichtlich Hilfsmittel.

§ 305 Ausrüstung der Pferde

1. Teilprüfung Dressur

- 1.1 In den Klassen V80 cm bis V100 cm:
 - Reithalter gem. § 58 Abs. 1 Z 1 (Hannoveranisches), § 58 Abs. 1 Z 2 (Englisches), § 58 Abs. 1 Z 3 (Kombiniertes), § 58 Abs. 1 Z 4 (Mexikanisches), § 58 Abs. 1 Z 5 (Bügelreithalter), oder § 58 Abs. 1 Z 7 (ST-Zaum) oder § 58 Abs. 1 Z 8 (Micklem Zaum) oder § 58 Abs. 1 Z 9 (Dyon Zaum).
 - Gebiss gemäß § 58 Abs. 2 Z 1 (Wassertrense), § 58 Abs. 2 Z 2 (Olivenkopftrense sowie Golden Wings Trense), § 58 Abs. 2 Z 3 (D-Trense), § 58 Abs. 2 Z 4 (Knebeltrense), § 58 Abs. 2 Z 5 (ungebrochene, biegsame Trensen aus Kunststoff bzw. Gummi oder Leder), § 58 Abs. 2 Z 6 (doppelt gebrochene Trense mit Roller) oder § 58 Abs. 2 Z 7 (einfach oder doppelt gebrochene, nach 3 Seiten bewegliche Trense mit Sperrwirkung).

- 1.2 In den Klassen V105 cm bis V115 cm Reithalter und Zäumung gemäß FEI-Regulativ
 - 1.3 Sattel gem. § 58 Z 3 mit Vorderzeug.
 - 1.4 Bei Kleinpferden ist in allen Dressurprüfungen die Verwendung eines Schweifriemens gem. § 901 Abs. 2 erlaubt.
2. Teilprüfung Gelände und Springen sowie Geländerritte und Geländepferdeprüfungen:
- 2.1 In der Klasse 80 cm bis 100 cm:
 - Reithalter gem. § 58 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9.
 - Gebisse gem. § 58 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10.
 - 2.2 Ab der Klasse V105 cm:
Zäumung und Gebiss gemäß FEI-Regulativ.
 - 2.3 In allen Klassen sind folgende Ausrüstungsgegenstände zulässig:
 - Gleitendes Ringmartingal
 - Bandagen, Streichkappen, Gamaschen und/oder Springglocken; mit Ausnahme von Gamaschen/Springglocken mit Metall- bzw. Gewichtseinlagen
 - Bauchleder
 - Ohrenschützer
 - Gummischeiben
 - Bei Ponys ist in allen Gelände-, Geländepferde- und Springprüfungen die Verwendung eines Schweifriemens iSd § 902 Abs. 3 erlaubt.
 - Halsriemen
 - Die Verwendung eines Sporenschutzgurtes ist erlaubt.
 - Nosestripes (Nasenpflaster)

§ 306 Austragungs- und Vorbereitungsplätze

Die Austragungs- und Vorbereitungsplätze müssen für die Durchführung der betreffenden Prüfungen geeignet sein. Der Veranstalter hat für eine den Erfordernissen entsprechende Pflege Sorge zu tragen.

1. Teilprüfung Dressur:
 - 1.1 Der Platz für die Dressurprüfungen muss eben sein.
 - 1.2 Das Dressurviereck ist deutlich zu markieren, mindestens durch
 - die Kennzeichnung der Ecken sowie der Mittelpunkte der langen und kurzen Seiten mit bis zu 40 cm hohen Begrenzungen, Stangen oder Kegeln.
 - Kennzeichnung der Wechsellpunkte.
 - Anbringung der Buchstaben laut „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS bzw. FEI.
 - 1.3 Das Dressurviereck ist im Abstand von fünf Metern in geeigneter Weise zu umgrenzen, der Raum innerhalb dieser Umgrenzung ist von Zuschauern freizuhalten.
2. Teilprüfung Gelände, Geländerritte sowie Geländepferdeprüfungen:

Die Charakteristik und die Beschaffenheit der Geländestrecke sowie die Art des Bodens sind in der Ausschreibung anzugeben.
3. Teilprüfung Springen:
 - 3.1 Die Mindestbreite und die Mindestfläche betragen
 - bei Turnieren der Klassen V80 cm bis V105 cm: Breite mindestens 40 m, Fläche mindestens 2800 m².
 - bei Turnieren der Klassen ab V110 cm: Breite mindestens 50 m, Fläche mindestens 4000 m².
 - 3.2 Der Springplatz ist in geeigneter Weise zu umgrenzen.
4. Verfassungsprüfung:

Die Verfassungsprüfung ist gem. § 56 Abs. 2 durchzuführen.
5. Vorbereitungsplätze:
 - 5.1 Bei jeder Prüfung muss mindestens ein Vorbereitungsplatz vorhanden sein. Dieser soll in der Nähe des Prüfungsplatzes liegen, als solcher ausgewiesen und in geeigneter Form abgegrenzt sein.

- 5.2 Die Größe des Vorbereitungsplatzes soll im Regelfall 40 x 60 m betragen. Für die Dressur 20 x 40 bzw. 20 x 60 m.
- 5.3 Werden verschiedene Teilprüfungen zeitgleich (Springen und Dressur) ausgetragen, so ist jeweils ein gesonderter Vorbereitungsplatz bereitzustellen.
- 5.4 Für die Geländeprüfung müssen zumindestens ein Geländehindernis und ein Hochweitsprung (vier Steher mit den erforderlichen Halterungen und mindestens vier Stangen mit Sicherheitsauflagen an den hinteren Stehern) auf dem Vorbereitungsplatz sein.
- 5.5 Vorbereitungsplatz Springen:
- Es sind bereitzustellen:
 - ein Steilsprung (zwei Steher mit den erforderlichen Halterungen und mindestens drei Stangen) und
 - ein Hochweitsprung (vier Steher mit den erforderlichen Halterungen und mindestens vier Stangen sowie mit Sicherheitsauflagen an den hinteren Stehern).
 - Die Hindernisse sind korrekt auszuflaggen und müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.
 - Die erlaubten und nicht erlaubten Hindernisse am Vorbereitungsplatz sind im Abschnitt E der ÖTO aufgelistet.
 - Die Höhe und Weite der Hindernisse darf max. 10 cm über der Höhe und Weite der Hindernisse des jeweiligen Bewerbes liegen.
 - Falls es die Platzverhältnisse erlauben, kann ein zusätzliches Hindernis zum Anreiten aus dem Trab aufgestellt werden. Nur bei diesem Hindernis darf eine Absprungstange in einer Entfernung von mindestens 2,50 m auf der Absprungseite vor das Hindernis auf den Boden gelegt werden.
 - Falls ein zweiter Vorbereitungsplatz zur Verfügung steht, dürfen auf diesem parallele Bodenstangen zum Gymnastizieren der Pferde aufgelegt werden. Ferner darf auf diesem Platz auch eine Kombination aus zwei Sprüngen aufgebaut werden.

6. Aufsicht auf Vorbereitungsplätzen:

6.1 Die Vorbereitungsplätze sind durch den Turnierbeauftragten, einen freien Richter, Technischen Delegierten oder FEI-Steward zu überwachen.

- Ein Aufsichtsorgan muss spätestens eine halbe Stunde vor Beginn des jeweiligen Bewerbes bis zum Ende des Bewerbes anwesend sein.
- Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die Ordnung am Vorbereitungsplatz aufrecht zu erhalten.
- Weiters hat sie bei Bedarf die Zahl der Pferde, die sich auf dem Vorbereitungsplatz aufhalten dürfen, zu beschränken, damit den Teilnehmern eine ordnungsgemäße Vorbereitung auf deren Start möglich ist.
- Der Turnierbeauftragte oder ein Richter kann gemäß § 2015 vorgehen.

7. Pferdemisshandlung:

7.1 Jegliche Pferdemisshandlung ist von den Offiziellen zu prüfen und sofort zu ahnden.

Blut am Pferd muss durch die Richter bzw. den Richter durch sofortiges Anhalten überprüft werden. Nicht alle Fälle von Blut am Pferd führen zum unmittelbaren Ausschluss.

Dressur: Sollten die Richter bzw. der Richter bei C während der laufenden Prüfung Blut am Pferd wahrnehmen bzw. vermuten, wird die Prüfung durch Glockenzeichen unterbrochen und das Pferd von den Richtern bzw. dem Richter bei C überprüft. Sollte das Pferd Anzeichen von frischem Blut aufweisen, insbesondere durch Nachbluten, wird der Teilnehmer ausgeschlossen. Der Ausschluss ist endgültig. Sollten die Richter bzw. der Richter bei C durch unmittelbare Überprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um einen geringen Fall von Blut am Pferd handelt, insbesondere wenn es zu keinem Nachbluten kommt, kann nach Entscheidung der Richter bzw. dem Richter bei C der Teilnehmer die Prüfung fortsetzen. Die endgültige Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung treffen die Richter bzw. der Richter bei C. Die Entscheidung der Richter bzw. dem Richter bei C ist endgültig.

Gelände: Bei der Geländeprüfung muss Blut am Pferd, insbesondere wenn es Anzeichen gibt, dass es durch den Reiter verursacht worden ist (Sporen, Gebiss und Gerte), unverzüglich von den Richtern begutachtet und überprüft werden. Nicht geringfügige Fälle von Blut am Pferd, insbesondere wenn es zum Nachbluten kommt, führen zum Ausschluss. In geringfügigen Fällen von Blut im Maul des Pferdes, z.B. in Fällen wo sich das Pferd auf die Zunge und/oder Lippe gebissen hat, oder in geringfügigen Fällen von frischem Blut, und wenn es zu keinem Nachbluten kommt, können die Richter nach Beratung mit dem Tierarzt dem Reiter erlauben, die Prüfung fortzusetzen. Die Entscheidung darüber obliegt den Richtern bzw. dem Richter und ist endgültig.

Springen: Pferde mit Blut an den Flanken und/oder Blut im Maul nach dem Glockenzeichen werden durch die Richter ausgeschlossen. In geringfügigen Fällen von Blut am Pferd vor dem Glockenzeichen, z.B. in Fällen wo sich das Pferd auf die Zunge und/oder Lippe gebissen hat und es zu keinem Nachbluten kommt, können die Offiziellen dem Reiter erlauben, die Stelle zu reinigen und die Prüfung fortzusetzen. Jedes weitere Anzeichen von Blut am Pferd führt unmittelbar zum Ausschluss durch die Richter bzw. den Richter. Die Entscheidung der Richter ist endgültig.

In allen Fällen von geringfügigem Bluten am Pferd das durch den Reiter verursacht worden ist (Sporen, Gebiss und Gerte), wird eine Verwarnung durch die Richter bzw. den Richter ausgesprochen. Der Reiter muss die Möglichkeit haben, seinen Fall den Richtern bzw. dem Richter gegenüber zu erläutern bevor die Verwarnung ausgesprochen wird.

B: Teilprüfung Dressur

§ 307 Dressuraufgaben

In allen Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen V80 cm bis V115 cm gelten die Dressuraufgaben für Vielseitigkeitsprüfungen gemäß den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS und die Dressuraufgaben der FEI. Alle Dressuraufgaben sind auswendig zu reiten.

Klasse	Aufgabe				
V80 cm	VE1				
VH80 cm	VE1				
VN80 cm	VE1	N3			
VN85 cm	VE1	N4			
V90 cm	VA1	VA2			
VH90 cm	VA1	VA2			
VN90 cm	N4	VA1	VA2	N8	
V100 cm	VA1	VA2	VA3	Pony VL1	Pony VL2
VH95 cm	VL1	VL2			
V105 cm	VL1	VL2	VL3	FEI CCI1*	
V110 cm	FEI CCI2* A	FEI CCI2* B			
V115 cm	FEI CCI3* A	FEI CCI3* B			

§ 308 Beurteilung und Richtverfahren

1. Für die Beurteilung gelten die Bestimmungen des § 103 Abs. 1.
2. Anzuwenden ist das Richtverfahren B („Getrenntes Richten“) iSd § 104 Abs. 2.
3. Der Richter bei C fungiert als Vorsitzender der Richtergruppe.

4. Jeder Richter vergibt für jede Lektion gem. der Aufschlüsselung in den Notenbögen eine Wertnote (§ 51 Abs. 5), auch halbe Noten sind zulässig.
Jede Note von 5 oder darunter ist schriftlich zu begründen.
5. Abzüge:
- 5.1 Vom Reiter verschuldetes Verreiten:
1. Verreiten: 2 Punkte,
 2. Verreiten: 4 Punkte.
- Die Abzüge für mehrmaliges Verreiten werden addiert.
Die Abzüge sind von der Gesamtsumme pro Richter vorzunehmen.
Das dritte Verreiten führt zum Ausschluss.
- 5.2 Weitere Abzüge: Folgende Fehler führen zu jeweils 2 Punkten Abzug von der Gesamtsumme je Richter, werden aber nicht für einen Ausschluss berücksichtigt. Einreiten mit unvorschriftsmäßiger Ausrüstung von Pferd **und**/oder Reiter: Der Reiter ist mittels Glockenzeichen anzuhalten. Die unvorschriftsmäßige Ausrüstung muss (auch durch Helfer) korrigiert (z.B. Beinschutz, Gerte entfernen, etc.) werden. Die Aufgabe wird ab der Unterbrechung fortgesetzt.
- 5.2.1. Einreiten mit Beinschutz: Der Reiter ist mittels Glockenzeichen anzuhalten, Beinschutz muss (auch durch Helfer) entfernt werden. Die Aufgabe wird ab der Unterbrechung fortgesetzt.
- 5.2.2 Einreiten vor dem Glockenzeichen.
- 5.2.3 Einreiten nach 45 Sekunden, aber innerhalb von 90 Sekunden.
- 5.2.4 Einreiten mit nicht passender Kleidung – wie z.B. Fehlen der Handschuhe.
6. Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen V80 cm bis V100 cm dürfen auch von nur einem Richter gerichtet werden.
7. Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen V105 cm bis V115 cm müssen von mindestens zwei Richtern beurteilt werden. Sind zwei oder drei Richter im Einsatz, so muss einer der Richter an der langen Seite bei B oder E platziert sein.

8. Bei Eintagesvielseitigkeiten ist es zulässig, dass die Dressurprüfungen bis zur Klasse V105 cm von nur einem Richter gerichtet werden können.
9. Besteht keine Möglichkeit das Viereck außen zu umreiten, so kann der Teilnehmer nach dem Gruß des vorherigen Teilnehmers das Viereck betreten.
10. Dressurbewerbe dürfen auch von Dressurrichtern mit der entsprechenden Qualifikation gerichtet werden.
11. Bewertung
 - 11.1 Die für die einzelnen Lektionen der Dressuraufgabe vergebenen Wertnoten zwischen 10 und 0 werden addiert und die Punkte für eventuelles Verreiten abgezogen.
 - 11.2 Die Summe der Gutpunkte gem. Abs. 1 wird durch die maximal zu erreichende Punktezahl (z.B. 200; 250) dividiert und mit 100 multipliziert und auf zwei Stellen gerundet. Das ergibt die Prozentpunkte für den jeweiligen Richter.
 - 11.3 Die Prozentpunkte je Richter werden nun addiert und durch die Anzahl der Richter dividiert, das ergibt die durchschnittlich erreichten Prozentpunkte.
 - 11.4 Umrechnung in Fehlerpunkte (Fehlerpunkte = FP): Die durchschnittlich erreichten Prozentpunkte werden von 100 abgezogen und auf eine Dezimalstelle gerundet. Das Produkt ergibt die Fehlerpunkte für die Dressur.
 - 11.5 Bei Ausschluss, Verlassen des Vierecks bzw. eines negativen Dressurergebnisses entscheiden die Richter bzw. der Richter unter Miteinbeziehung des Turnierbeauftragten, ob der Teilnehmer in den weiteren Teilprüfungen starten kann. Die Entscheidung der Richter bzw. des Richters unter Miteinbeziehung des Turnierbeauftragten ist endgültig.

§ 309 Ordnungsmaßnahmen und Ausschlüsse

Ordnungsmaßnahmen sind Bestrafungen für Vergehen gegen die ÖTO. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler und bedeuten, dass der Teilnehmer die laufende Prüfung nicht mehr fortsetzen darf.

1. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 1.1 Wenn der Reiter der Aufforderung zum Start (Glocke) nicht innerhalb von 90 Sekunden nachkommt.
 - 1.2 Mehr als zweimaliges Verreiten.
 - 1.3 Verlassen des Vierecks: Dies liegt vor, wenn sich alle vier Pferdebeine außerhalb der Begrenzung befinden.
 - 1.4 Fremde Hilfe: Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen.
 - 1.5 Longieren des Pferdes mit Reiter während der gesamten Dauer des Turniers.
 - 1.6 Betreten des Dressurvierecks mit Pferd, außer um die Prüfung zu absolvieren, an der Platzierung teilzunehmen oder auf besondere Genehmigung der Richtergruppe bzw. des Richters.
 - 1.7 Abreiten mit jeder Art von Hilfszügeln.
 - 1.8 Touchieren eines Pferdes mit Reiter vom Boden aus während der gesamten Dauer des Turniers.
 - 1.9 Sturz in der Prüfung.
 - 1.10 Länger als 20 Sekunden anhaltender Widerstand.

C: Teilprüfung Gelände

§ 310 Anforderungen

1. In der Geländeprüfung werden die Leistungen des Pferdes und des Reiters zwischen der Start- und Ziellinie nach Fehlerpunkten und Zeit bzw. nach Stil und Zeit bewertet.

2. Anforderungen:

2.1 Allgemeine Anforderungen

Geländestrecke	Streckenlänge in Metern	Tempo m/Min	Sprünge Anzahl min.-max.	Sprünge Höhe in cm	max. Weite höchster/tiefster Punkt in cm	max. Grabenweite in cm	Tief-sprung max. in cm	Drop (Stufe) in cm	Hecke max. Höhe in cm
Stilgeländeritt 80	700 – 1000	350	7 – 10	80	90/130	90	90	60	90
V80	1000 – 1500	400 Noriker 300 – 350	10 – 12	80	90/130	90	90	60	90
Geländeritt 80	1000 – 1500	400	10 – 12	80	90/130	90	90	60	90
Stilgeländeritt 90	1000 – 1500	400	10 – 12	90	100/140	130	100	80	110
V90	1200 – 2000	450 Noriker 350 – 400	12 – 16	90	100/140	130	100	80	110
Geländeritt 90	1200 – 2000	450	12 – 16	90	100/140	130	100	80	110
Stilgeländeritt 100	1200 – 2000	450	12 – 16	95 – 100	110/160	160 – 200	115 – 125	100 – 120	115 – 120
V100	1600 – 2500	480	16 – 20	95 – 100	110/160	160 – 200	115 – 125	100 – 120	115 – 120
Geländeritt V100	1600 – 2500	480	16 – 20	95 – 100	110/160	160 – 200	115 – 125	100 – 120	115 – 120
Stilgeländeritt 105	1600 – 2500	480	16 – 20	105	120/180	240	140	140	125
V105	2000 – 3000	500	20 – 25	105	120/180	240	140	140	125
Geländeritt 105	2000 – 3000	500	20 – 25	105	120/180	240	140	140	125
V110	2600 – 4680	520	25 – 30	110	140/210	280	160	160	130
V115	3025 – 5500	550	27 – 35	115	160/240	320	180	180	135

2.2 Anforderungen für Norikerpferde

Geländestrecke	Streckenlänge in Metern	Tempo m/Min	Sprünge max. Anzahl/Höhe	max. Weite höchster/tiefster Punkt	max. Grabenweite	Tief-sprung	Drop (Stufe)	Hecke max. Höhe
VN80	1000-1400	300-350	8-12/80 cm	80/110 cm	90 cm	90 cm	50 cm	90 cm
VN85	1200-1800	330-380	10-12/85 cm	85/110 cm	90 cm	95 cm	65 cm	95 cm
VN90	1400-2000	350-400	12-16/90 cm	95/120 cm	120 cm	100 cm	80 cm	110 cm

2.3 Anforderungen für Haflingerpferde

Geländestrecke	Streckenlänge in Metern	Tempo m/Min	Sprünge max. Anzahl/Höhe	max. Weite höchster/tiefster Punkt	max. Grabenweite	Tief-sprung	Drop (Stufe)	Hecke max. Höhe
VH80	1000-1500	400	10-12/80 cm	80/110 cm	90 cm	90 cm	50 cm	90 cm
VH90	1200-2000	420	12-16/90 cm	100/140 cm	130 cm	100 cm	80 cm	110 cm
VH95	1600-2500	450	16-20/95 cm	110/160 cm	160 cm	115 cm	115 cm	115 cm

3. Eine Wegestrecke (Phase A) von mindestens 2.200 bis maximal 4.400 m Länge bei einem vorgeschriebenen Tempo von 220 m/min ist zulässig.
4. Maximal zwei Hindernisse eines Geländeritts dürfen die Höchstabmessungen für Tiefsprünge aufweisen. Die Gesamtzahl der Tiefsprünge soll möglichst gering gehalten werden.
5. Bei Wassersprüngen soll die Wassertiefe möglichst gering gehalten werden und darf eine Tiefe von maximal 35 cm nicht überschreiten. Der Abstand vom Einsprung bis zum Ausritt muss mindestens 6 m betragen. Bei einem Ein- und Ausprung muss die Entfernung mindestens 9 m betragen.
6. Der feste Teil aller Hindernisse der Querfeldeinstrecke darf die angeführte Höhe nicht übersteigen, wobei Abweichungen von bis zu 5 cm in der Höhe und 10 cm in der Weite zulässig sind. Absprungerleichterungen in Form von Stangen oder Hecken dürfen nicht höher als 50 cm sein.
Bei Streichhindernissen, wie Hecken oder Bürsten, darf der feste Teil des Hindernisses um 30 cm überragt werden, die Höhe des festen Teils reduziert sich jedoch um 10 cm.
7. Die Ziellinie muss mindestens 30 m und soll nicht weiter als 75 m vom letzten Hindernis entfernt sein.

8. Der Start zu der Phase D hat aus einer ca. 5 x 5 m großen Startbox zu erfolgen. Diese soll hinten seitlich einen Einritt aufweisen.
9. Die offizielle Länge einer Geländestrecke muss mit einem Messrad festgestellt werden. Elektronische Messungen können die Messung mit einem Messrad nicht ersetzen.

§ 311 Richtverfahren und Beurteilung

1. Die Geländeprüfung bei Vielseitigkeitsbewerben ist von mindestens zwei Richtern (inklusive Start) zu überwachen, wobei der Startrichter durch einen FEI Steward ersetzt werden kann. Geländeritte bzw. Geländepferdeprüfungen dürfen bis zur Klasse 105 cm auch von nur einem Richter beurteilt werden.
2. Die Beurteilung ergibt sich entsprechend § 312 bzw. §§ 335 ff bei Geländeritten und Geländepferdeprüfungen.
3. Nach einem Ausscheiden in der Geländeprüfung bei Vielseitigkeitsbewerben entscheidet der Turnierbeauftragte gemeinsam mit den Richtern bzw. dem Richter, ob der Teilnehmer nach einer positiv absolvierten Verfassungsprüfung an der Springprüfung oder einem Geländeritt bzw. Geländepferdeprüfung am selben Tag teilnehmen darf. Die Entscheidung der Richter bzw. des Richters in Verbindung mit dem Turnierbeauftragten ist endgültig.

§ 312 Hindernisfehler

Ein Hindernis gilt als überwunden, wenn es der Reiter zu Pferd zwischen den Begrenzungsflaggen passiert hat. Hindernisfehler werden nur als Fehler gewertet, wenn sie sich im Zusammenhang mit dem versuchten oder tatsächlichen Überwinden eines Hindernisses ereignen. Der Reiter darf um einen Einzelsprung oder eine Kombination herumreiten oder davor eine Volte reiten, sofern er das Hindernis noch nicht angeritten hat.

1. Ungehorsam:

1.1. Verweigerung:

Es gilt als Ungehorsam, wenn das Pferd vor dem zu überwindenden Hindernis oder Element stehen bleibt – ausgenommen sind Tiefsprünge, Wassereinsprünge, Gräben und Wassereintritte, wo der zu überwindende Teil nicht höher als 30 cm ist. Springt ein Pferd bei diesen Hindernissen unmittelbar aus dem Stand, so wird dies nicht als Fehler gewertet. Das Pferd darf seitwärts treten, tritt es aber auch nur mit einem Fuß zurück, so ist dies als Ungehorsam zu werten.

1.2. Ausbrechen:

Als Ausbrechen und somit als Ungehorsam gilt, wenn ein Pferd dem angerittenen Hindernis oder Element deutlich erkennbar ausweicht, und dieses Hindernis oder Element erneut angeritten werden muss. Der Reiter darf das Hindernis oder das Element jederzeit und ohne Anrechnung von Fehlerpunkten an einer anderen Stelle überwinden, wobei jedoch diese Absicht deutlich erkennbar sein muss und zwar auch dann, wenn die Absichtsänderung des Reiters erst nach Überwinden des vorhergehenden Hindernisses/Sprunges erfolgt ist. Falls, wie auch immer, das Pferd einem Teil des Hindernisses, das angeritten wurde, ausweicht, gilt dies als Ungehorsam.

1.3. Volte:

Bei folgenden Fällen werden Fehlerpunkte berechnet:

- Wenn ein Pferd beim Anreiten eines Hindernisses seine Spur kreuzt, bevor es das Hindernis oder das letzte Element bei mehrfachen Hindernissen gesprungen ist.
- Wenn eine Volte zwischen den Elementen eines zusammengesetzten Hindernisses gemäß § 319 geritten wird.

Nach einem Ungehorsam darf der Reiter seine Spur ohne Berechnung von Fehlerpunkten kreuzen, um erneut anzureiten. Weiters darf der Reiter in diesem Fall eine oder mehrere Volten reiten, bevor er das Hindernis erneut anreitet.

2. Ein Sturz liegt vor oder wird als Sturz gewertet:

- ### 2.1
- Wenn sich der Reiter von seinem Pferd trennt und gezwungen ist, erneut aufzusitzen oder aufzuspringen.

- 2.2 Wenn sich der Reiter an einem Hindernis oder am Boden abstützen muss, um nicht vom Pferd zu fallen.
- 2.3 Ein Sturz des Pferdes liegt vor, wenn die Schulter und die Hüftpartie des Pferdes gleichzeitig den Boden oder das Hindernis und den Boden berühren.
- 2.4 Wenn ein Pferd beim Überwinden des Hindernisses so eingeschlossen wird, dass es nicht ohne fremde Hilfe freikommt oder Gefahr läuft, sich zu verletzen. In diesem Fall wird der Reiter angewiesen abzusetzen und wird ausgeschlossen.

§ 313 Hindernisfehler – Bewertung

1. Ungehorsam:

- Erster Ungehorsam: 20 Fehlerpunkte.
- Zweiter Ungehorsam am selben Hindernis: 40 Fehlerpunkte.
- Dritter Ungehorsam am selben Hindernis: Ausschluss.
- Beim insgesamt dritten Ungehorsam: Ausschluss
- Die einzelnen Fehlerpunkte werden addiert.

2. Sturz

- Sturz des Reiters auf der Geländestrecke: Ausschluss.
→ Verpflichtende Untersuchung beim Turnierarzt! Jeder Reiter der das Veranstaltungsgelände ohne die verpflichtende Untersuchung beim Turnierarzt verlässt oder die Untersuchung verweigert, erhält eine gelbe Karte. Nach einem Sturz bzw. Ausschluss in der Geländeprüfung entscheidet der Turnierbeauftragte gemeinsam mit der Richtergruppe bzw. dem Richter nach Konsultation mit dem Turnierarzt (Turnierarzt nur bei Ausschlussgrund Sturz) ob der Teilnehmer mit anderen Pferden bzw. mit demselben Pferd an anderen Teilbewerben oder Geländeritten sowie Geländeprüfungen am selben Turnier teilnehmen darf.
- Sturz des Pferdes auf der Geländestrecke: Ausschluss.
→ Verpflichtende Untersuchung beim Turnier-Sportpferde- tierarzt!

- Jeder Reiter der das Veranstaltungsgelände ohne die verpflichtende Untersuchung beim Turnierarzt bzw. Pferdesporttierarzt verlässt oder die Untersuchung verweigert, erhält eine gelbe Karte. Der Turnierbeauftragte gemeinsam mit der Richtergruppe bzw. dem Richter nach Konsultation mit dem Turniersportpferdetierarzt entscheiden, ob dasselbe Pferd an weiteren Teilbewerben oder Geländeritten sowie Geländepferdeprüfungen am selben Turnier teilnehmen darf.
3. „Gefährliches Reiten“:
 - 3.1 Gefährdet ein Reiter durch seine Reitweise sein Pferd, sich selbst oder dritte Personen (überhöhtes Tempo, rücksichtsloses und gefährliches Überspringen von Geländehindernissen, übermäßiges Vorwärtstreiben eines übermüdeten Pferdes, Springen eines Steil – oder Hochweitsprunges aus dem Stand, usw.), ist dies durch den Turnierbeauftragten oder die Richter bzw. einen Richter mit Ordnungsmaßnahmen zu ahnden.
 - 3.2 Je nach dem Grad der Gefährdung sind folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:
 - Verwarnung.
 - Verwarnung und 25 Fehlerpunkte.
 - Ausschluss.
 4. Aktivierung Sicherheitssystem an einem Hindernis:
Bei Aktivierung (deformieren, brechen, etc. eines Bauteiles mit Sollbruchstelle, wie z. B. MIM, PIN oder anderer deformierbarer Sicherheitssysteme): 11 Fehlerpunkte

§ 314 Zeitwertung

Die Zeitwertung in den einzelnen Phasen (Wegestrecke Phase A, Geländeproofung Phase D) erfolgt unabhängig voneinander.

1. Gemessen wird die Zeit, die der Reiter vom Start bis ins Ziel jeder Phase benötigt. Angefangene Sekunden werden als volle Sekunden gerechnet.
2. Zeitverluste in einer Phase können nicht durch Zeitgewinn in einer anderen Phase ausgeglichen werden.

3. Die Zeit beginnt zu laufen, sobald der Startrichter bzw. Starter laut Startliste das Zeichen zum Start gibt. Auch bei einem vom Reiter verschuldeten späteren Start (bis max 60 sek) läuft die Zeit laut Zeitplan.

Startet der Reiter zu früh, wird die Zeit von dem Augenblick an gemessen, in dem das Pferd die Startlinie passiert hat. Zur tatsächlichen Zeit werden fünf Strafsekunden dazugerechnet.

4. Aus dem vorgeschriebenen Tempo und der Entfernung ergibt sich die „Erlaubte Zeit“ (EZ). Für das Errechnen der EZ gilt folgende Formel:

$$EZ \text{ (in Sek)} = \text{Länge der Strecke (m)} \times 60 : \text{Tempo (m/Min)}.$$

5. Zeitwertung Wegestrecke Phase A

- Das Überschreiten der EZ ergibt je angefangene Sekunde 1,0 Fehlerpunkte bis zur Erreichung der „Höchstzeit“ (HZ).
- Die „Höchstzeit“ (HZ) beträgt in der Wegestrecke Phase A:
$$HZ = EZ \text{ plus } 20\% (EZ \times 1,2).$$

6. Zeitwertung Geländeprüfung Phase D:

- Das Überschreiten der EZ ergibt je angefangene Sekunde 0,4 Fehlerpunkte bis zum Erreichen der HZ.
- Die „Höchstzeit“ (HZ) beträgt in der Geländeprüfung Phase D:
$$HZ = EZ \text{ plus } 100\% (EZ \times 2).$$

Das Unterschreiten der EZ um mehr als 30 Sekunden wird mit 10 Strafpunkten geahndet. Das Unterschreiten der EZ verhindert das Erreichen eines Qualifikationsergebnisses nicht.

7. Das Überschreiten der HZ führt zum Ausschluss.
8. Startzeiten und Startfolge eines jeden Teilnehmers sind zeitgerecht bekannt zu machen.
9. Bei Turnieren der Kat. A (Ausnahme: One Day Events) ist eine elektronische Zeitnehmung in der Phase D erforderlich.

§ 315 Ausschlüsse und Ordnungsmaßnahmen

1. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler und bedeuten, dass der Reiter die laufende Teilprüfung nicht mehr fortsetzen darf. In diesem Fall hat der Reiter den Bewerb unmittelbar zu beenden.

2. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
- 2.1 Wenn der Start nicht innerhalb von 60 Sek ab der Startfreigabe erfolgt.
 - 2.2 Bei Überschreitung der HZ.
 - 2.3 Bei Behinderung nachfolgender Starter.
 - 2.4 Wenn der Startrichter bzw. Starter entscheidet, dass der Reiter vorsätzlich einen deutlichen Frühstart vornimmt.
 - 2.5 Bei ganzem oder teilweisem Bereiten der Geländestrecke nach dem jeweiligen Sonntag vor Turnierbeginn, bei Meisterschaften Meisterschaftspferde 14 Tage vor Turnierbeginn. Ausnahme: Vom Veranstalter laut Ausschreibung vorgesehene Parcours- bzw. Gelände- besichtigungen zu Pferd in der Klasse V80 cm bzw. Geländeritten sowie Geländepferdeprüfungen unter Aufsicht.
 - 2.6 Passieren der Start- und Ziellinie nicht zu Pferd.
 - 2.7 Unkorrigiertes Durchreiten obligatorisch zu passierender Stellen der Geländestrecke von der falschen Seite
 - 2.8 Auslassen eines Sprunges oder Pflichttores, Springen eines bereits überwundenen Hindernisses (ausgenommen bei Verweigerungen in einer Kombination), Springen eines Hindernisses in falscher Reihenfolge oder von der falschen Seite (ausgenommen bei Verweigerungen in einer Kombination)
 - 2.9 Beim Reiten ohne vorgeschriebene Kopfbedeckung bzw. Sicherheitsweste oder Verwendung von nicht erlaubter Ausrüstung (§§ 304, 305).
 - 2.10 Beim Springen eines Hindernisses mit nicht geschlossenem Helmverschluss.
 - 2.11 Wenn nach einer Unterbrechung der Ritt nicht dort wieder aufgenommen wird, wo er unterbrochen wurde.
 - 2.12 Bei unreiterlichem Benehmen im Verlauf der Vorbereitung bzw. Prüfung sowie auf dem gesamten, dem Turnierablauf dienenden Gelände.
 - 2.13 Das Überwinden und Durchbrechen von Absperrungen jeder Art

- 2.14 Bei übermäßigem Vorwärtstreiben oder übertriebener Anwendung von Gerte und/oder Sporen. Einem Ausschluss aus diesem Grunde kann eine Verwarnung vorausgehen (z.B. bei aufgestellter Gerte).
 - 2.15 Bei Erschöpfung des Pferdes.
 - 2.16 Bei offensichtlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit von Reiter und/oder Pferd.
 - 2.17 Bei verbotener „fremder Hilfe“. Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Reiters zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen; ausgenommen davon ist die Rückgabe einer verlorenen Brille oder Reithelm. Als „fremde Hilfe“ ist z.B. auch das Heranführen des Pferdes an ein Hindernis durch eine andere Person zu werten.
 - 2.18 Wenn ein Pferd gem. § 312 Abs. 2 Z 4 bei einem Hindernis eingeschlossen wird, ohne fremde Hilfe nicht frei kommt und der Reiter absitzen muss.
 - 2.19 Beim Springen eines Hindernisses 2 Klassen höher als die eigene Klasse.
3. Bei schweren oder wiederholten Verstößen, insbesondere in den Fällen der Z 3, 9, 10 und 12 bis 14 kann neben der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Turnierbeauftragten, den Richter oder die Richtergruppe gem. § 2015 Abs. 2 die Einleitung und die Durchführung eines Verfahrens vor dem Strausschuss des OEPS erfolgen.
 4. In weniger schweren Fällen können der Turnierbeauftragte, der Richter oder die Richtergruppe die Ordnungsmaßnahme der Verwarnung oder der Gelben Karte verhängen.

§ 316 Durchführung

1. Vor der offiziellen Geländebesichtigung ist die Geländestrecke vom Technischen Delegierten und einem Richter bzw. dem Turnierbeauftragten, wenn er gleichzeitig auch Richter ist, abzunehmen.
2. Rechtzeitig vor der ersten Teilprüfung ist die Geländestrecke offiziell frei zu geben. Eventuelle Erläuterungen zur Strecke müssen entsprechend bekannt gegeben werden. Zum Zeitpunkt der

- offiziellen Besichtigung müssen sich Start- und Ziellinie, Hindernisse, Flaggen, Wendezeichen und Tore, die von den Reitern zu beachten sind, bereits an ihrer Stelle befinden.
3. Nach der offiziellen Besichtigung sollen keine Änderungen an der Strecke mehr vorgenommen werden, ausgenommen besondere Umstände machen ein oder mehrere Hindernisse unfair oder gefährlich. Jeder Reiter muss offiziell vor dem Start zur betreffenden Phase über die Änderung informiert werden. Ein Offizieller soll sich an jenem Platz aufhalten, an dem die Änderung vorgenommen wurde, um die Reiter entsprechend zu informieren. Die Geländestrecke einer bereits begonnenen Prüfung darf nicht geändert werden. Sollten unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die eine gravierende Änderung der Strecke notwendig machen, ist die Prüfung in zwei Abteilungen zu werten.
 4. Der Veranstalter muss einen Funkkontakt zwischen Turnierleitung, Technischem Delegierten bzw. Turnierbeauftragten, Geländebauchef, Arzt, Tierarzt und bei wesentlichen Punkten eingesetzten Personen (z.B. Start Phase D, nicht einsehbare Hindernisse, etc.) der Geländestrecke herstellen.
 5. Richter und Hindernisrichter im Gelände sind besonders zu kennzeichnen, letztere sind mit Uhren auszustatten.
 6. In allen Vielseitigkeitsprüfungen wird vor dem Start zur Phase D die Ausrüstung des Reiters und des Pferdes von einem Richter oder vom FEI Steward überprüft.
 7. Reiter/Pferd-Paare der Klasse V80 cm in Geländeritten sowie Geländepferdeprüfungen und Pferde bis max. fünfjährig dürfen zu einer vom Veranstalter bestimmten Zeit und wenn es für den Veranstalter zeitmäßig möglich ist, vor der Geländeprüfung das Wasser zu Pferd im Schritt durchreiten (unter Aufsicht eines Offiziellen).

§ 317 Geländeskizze

1. Zum Zeitpunkt der offiziellen Freigabe muss an der Meldestelle eine Skizze der Geländestrecke mit genauer Wiedergabe der Einzelheiten angeschlagen sein. Jedem Reiter ist auf Verlangen eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

2. Die Skizze muss folgendes enthalten:
 - 2.1 Die Streckenführung, angezeigt durch eine strichlierte Linie.
 - 2.2 Start- und Ziellinie sowie die Pflichttore.
 - 2.3 Die Hindernisse, die laufend und in der Reihenfolge, in der sie zu überwinden sind, nummeriert sein müssen. Dies gilt nicht für die einzelnen Teile von zusammengesetzten Hindernissen (Kombinationen), zu deren Unterscheidung Buchstaben zu verwenden sind.
 - 2.4 Streckenlänge, erlaubte Zeit (EZ) und Höchstzeit (HZ).
 - 2.5 Allfällige Anhaltepunkte.
 - 2.6 Besondere Entscheidungen des Technischen Delegierten oder der Richter, die sich auf die Geländestrecke beziehen.
3. Änderungen der angeschlagenen Geländeskizze sind nur mit Zustimmung des Technischen Delegierten bzw. Turnierbeauftragten und der Richter zulässig. Sie sind den Reitern unverzüglich bekannt zu geben, offiziell zu verlautbaren und an der Informationstafel auszuhängen.

§ 318 Richtungszeichen, Flaggen, Tore

1. Zur Orientierung der Reiter wird der Verlauf der Geländestrecke mit Richtungszeichen gekennzeichnet.
2. Unter Verwendung von roten (rechts) und weißen (links) Flaggen werden die obligatorisch zu passierenden Stellen der Geländestrecke gekennzeichnet:
 - 2.1 Die Start- und Ziellinie.
 - 2.2 Die äußere Begrenzung der für die Bewertung maßgebenden Teile der Hindernisse.
 - 2.3 Die Pflichttore.

Die roten und weißen Flaggen sind so anzubringen, dass sie das zu springende Element deutlich (min. 50 cm) überragen.

§ 319 Hindernisse

1. Die Hindernisse müssen fest, achtunggebietend, fair und dem Gelände angepasst sein. Vorstehende Kanten, Spitzen etc. sind zu vermeiden. Es muss sichergestellt sein, dass die Hindernisse im Notfall schnell abgebaut werden können.
2. Es gibt folgende Arten von Sprüngen:
 - 2.1 Hochsprünge, wie z.B. Mauer, Rick, Zaun, Aufsprung, usw.
 - 2.2 Hochweitsprünge, wie z.B. Oxer, Trakehner, überbaute Gräben, usw.
 - 2.3 Weitsprünge (Gräben)
 - 2.4 Wassereinritte und -sprünge.
 - 2.5 Tiefsprünge.
 - 2.6 Kombinationen.
3. Die Hindernisse sollen hinsichtlich ihrer Art (gem. Abs. 2) möglichst abwechslungsreich gestaltet sein. Außer in der Klasse 80 cm müssen in jeder Strecke mindestens ein Wasser- und ein Grabenhindernis vorkommen.
4. Werden zwei Hindernisse aufgebaut, wobei der Reiter die Wahl hat, eines davon zu überwinden, werden diese als „Alternativhindernis“ bezeichnet.

Das Alternativhindernis kann getrennt ausgeflaggt werden, muss jedoch mit derselben Nummer (Buchstaben) versehen sein wie der direkte Weg, die Flaggen beider Sprünge müssen mit einer diagonal schwarzen Linie versehen sein.

Der technische Delegierte (Turnierbeauftragter) kann gemeinsam mit dem für die Prüfung verantwortlichen Richter und dem Geländebauer entscheiden, dass die „Alternative“ erst dann angeritten werden darf, wenn der Reiter beim Hindernis auf dem direkten Weg einen Fehler gemacht hat.

§ 320 Hinderniskombinationen

1. Eine Kombination ist ein Hindernis, das aus zwei oder mehreren dicht aufeinanderfolgenden Teilen besteht, die unabhängig von-

einander überwunden werden müssen. Hinsichtlich der Zählung von Verweigerungen werden Kombinationen als ein Hindernis betrachtet.

2. Bei Ungehorsam an einem Teil der Kombination steht es dem Reiter frei, entweder die Kombination ganz oder teilweise oder auch nur das betreffende Element zu springen.

Muss ein Reiter dazu ein Element in entgegengesetzter Richtung springen, ist ihm dies gestattet.

Bei einem neuerlichen Versuch, bereits gesprungene Hindernisteile zu überwinden, werden auch dann etwaige Fehler angerechnet, wenn das erste Überwinden fehlerfrei war.

3. Alle Fehler an jedem einzelnen Hindernisteil werden gesondert bewertet.

§ 321 Unpassierbarkeit eines Hindernisses

1. Der Veranstalter hat vor Beginn der Teilprüfung Gelände eventuelle Haltepunkte festzulegen.
2. Jeder Teilnehmer, der an einem Hindernis in Schwierigkeiten gerät, muss das Hindernis unverzüglich frei geben, sobald der nächste Teilnehmer naht.
3. Ist ein Hindernis/Sprung zum Teil nicht mehr passierbar geworden, kann es/er durch Umsetzen der Begrenzungsflaggen verschmälert werden. Die folgenden Teilnehmer sind in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen.
4. Ist ein Hindernis/Sprung vorübergehend vollkommen unpassierbar geworden, sind die folgenden Teilnehmer, wenn möglich, zunächst anzuhalten und die Zeit zu stoppen. Die erneute Startfreigabe ist den Teilnehmern mindestens eine Minute vorher bekannt zu geben. Die Zeit bis zum Passieren der Stelle im Galopp, an der der Teilnehmer angehalten wurde, ist auf die Sekunde genau zu vergüten. Die weiteren Teilnehmer können im Abstand von wenigstens einer Minute gestartet werden.

5. Ist ein Hindernis vollkommen unpassierbar geworden und auch nicht wieder aufzubauen bzw. hat sich an einem Hindernis ein Vorfall ereignet, der eine Herausnahme dieses Hindernisses empfiehlt, ist es für die folgenden Teilnehmer aus der Wertung zu nehmen. Die Strecke ist möglichst nah an dem unpassierbaren Hindernis/Sprung vorbei zu führen.
6. Mögliche Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Platzierung sind von den Richtern mit dem technischen Delegierten bzw. Turnierbeauftragten und dem Veranstalter abzustimmen. Erfolgt aufgrund dieser Maßnahme keine Teilung, sind Strafpunkte, die Teilnehmer an diesem Hindernis zu verzeichnen hatten, zu streichen sowie ggf. eine entsprechende Zeitvergütung zu gewähren.

D: Teilprüfung Springen

§ 322 Anforderungen

1. Anforderungen Allgemein

Springen	V80	V90	V100	V105	V110	V115
Höhe	85 cm	95 cm	100 – 105 cm	110 cm	115 cm	120 cm
Weite Höchster Punkt	90 cm	100 cm	120 – 125 cm	125 cm	135 cm	145 cm
Tripelbarre Weite				145 cm	155 cm	160 cm
Tempo (m/min)	350	350	350	350	350	350
Länge in m	350 – 450	350 – 450	350 – 500	400 – 600	400 – 600	400 – 600
Sprünge (min. – max.)	8 – 10	9 – 11	9 – 11	10 – 12	10 – 13	10 – 14
Min. 2-fach Kombi			1	1	1	1
Max. 2-fach Kombi		1	1	2	2	2
Min. 3-fach Kombi					1	1
Max. 3-fach Kombi			1	1	1	1

Das erste Hindernis eines jeden Parcours darf bis zu 10 cm niedriger sein, als in der Tabelle vorgesehen. Alle übrigen Hindernisse müssen die angeführte Höhe vorweisen.

2. Anforderungen für Norikerpferde

Springen	VN80	VN85	VN90
Höhe	75 cm	75 cm	80 cm
Weite Höchster Punkt	80 cm	85 cm	90 cm
Tempo (m/min)	300	300	325
Länge in m (min. – max.)	300 – 350	300 – 350	325 – 400
Sprünge (min. – max.)	8 – 8	8 – 9	8 – 10
Min. 2-fach Kombi			1
Max. 2-fach Kombi		1	1
Min. 3-fach Kombi			
Max. 3-fach Kombi			

Das erste Hindernis eines jeden Parcours darf bis zu 10 cm niedriger sein, als in der Tabelle vorgesehen. Alle übrigen Hindernisse müssen die angeführte Höhe vorweisen.

3. Anforderungen für Haflingerpferde

Springen	VH80	VH90	VH95
Höhe	85 cm	95 cm	100 cm
Weite Höchster Punkt	90 cm	105 cm	115 cm
Tempo (m/min)	300	350	350
Länge in m (min. – max.)	300 – 400	350 – 400	350 – 400
Sprünge (min. – max.)	8 – 8	9 – 11	9 – 11
Min. 2-fach Kombi		1	1
Max. 2-fach Kombi		1	2
Min. 3-fach Kombi			
Max. 3-fach Kombi			1

Das erste Hindernis eines jeden Parcours darf bis zu 10 cm niedriger sein, als in der Tabelle vorgesehen. Alle übrigen Hindernisse müssen die angeführte Höhe vorweisen.

Die offizielle Länge eines Parcours muss mit einem Messrad festgestellt werden. Elektronische Messungen können die Messung mit einem Messrad nicht ersetzen.

§ 323 Richtverfahren, Beurteilung

1. Grundsätzliches:
Angerechnet werden Fehler, die zwischen dem Überqueren der Start- und der Ziellinie entstehen. Für Hindernisfehler ist es entscheidend, wann ein berührtes Hindernis zu fallen beginnt, und nicht, wann es zu Boden fällt.
2. Angewendet wird das Richtverfahren A analog zu § 204 Abs. 2 Z 1.
 - 2.1 Fehlerpunkte:
 - Erster Ungehorsam: 4 Punkte.
 - Zweiter Ungehorsam: 8 Punkte.

- Dritter Ungehorsam: Ausschluss.
 - Hindernisfehler: 4 Punkte.
 - Sturz des Reiters: Ausschluss.
 - Sturz des Pferdes: Ausschluss.
 - Überschreitung der Erlaubten Zeit pro angefangener Sekunde im Grundparcours: 0,4 Punkte.
 - Ganze oder teilweise Zerstörung eines Hindernisses im Zusammenhang mit einem Ungehorsam: Fehlerpunkte wie für den Ungehorsam. Dazu ein Aufschlag zur gebrauchten Zeit von 6 Sekunden.
- 2.2 Fehler für Ungehorsam werden nicht nur in Verbindung mit Hindernissen, sondern während des gesamten Parcours angerechnet, sofern dieser nicht unterbrochen ist.
3. Richter:
- 3.1 In den Klassen V80 cm bis V105 cm dürfen die Prüfungen von einem Richter gerichtet werden, ab der Klasse V110 cm sind zwei Richter verpflichtend. Meisterschaften müssen mit zwei Richtern gerichtet werden.
- 3.2 Bei Eintagesvielseitigkeiten dürfen die Prüfungen in allen Klassen von einem Richter gerichtet werden.
4. Auf einem Austragungsplatz ist der Aufbau zweier Parcours unterschiedlicher Klassen zulässig.

§ 324 Durchführung

1. Nach dem Aufruf in den Parcours hat der Teilnehmer unmittelbar und auf direktem Weg zum Gruß vor der Richtergruppe Aufstellung zu nehmen. Umwege und Verzögerungen, gleich welcher Art, sind dabei nicht zulässig. Die Ausführung des Grußes ist im § 42 geregelt.
2. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Vorgangsweise ist gem. § 325 mit Ausschluss, im Wiederholungsfall mit einer Ordnungsmaßnahme zu ahnden.
3. In Ausnahmefällen kann die Richtergruppe auf den Gruß verzichten.
4. Der Aufforderung zum Start (Glocke) ist innerhalb von 45 Sekunden nachzukommen.

5. Sollte der Reiter innerhalb der Frist die Startlinie nicht durchritten haben, beginnt seine Umlaufzeit nach Ablauf der 45 Sekunden zu laufen. Bei unvorhersehbaren Zwischenfällen können die Richter die rücklaufende 45-Sekunden-Zeit unterbrechen.

§ 325 Ausschlüsse, Disqualifikationen, Ordnungsmaßnahmen

1. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler und bedeuten, dass der Teilnehmer die laufende Prüfung nicht mehr fortsetzen darf.
2. Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen sind Bestrafungen für Vergehen gegen die ÖTO. Disqualifikation hat zur Folge, dass der Teilnehmer nicht mehr an der laufenden Prüfung, am laufenden Turnier oder an mehreren Turnieren teilnehmen darf. Das Vorgehen bei Ordnungsmaßnahmen ist im Abschnitt C, Rechtsordnung geregelt.
3. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 3.1 Der dritte Ungehorsam im Laufe eines Parcours.
 - 3.2 Sturz des Reiters.
 - 3.3 Sturz des Pferdes.
Ein solcher liegt vor, wenn die Schulter und die Hüftpartie des Pferdes den Boden berührt haben.
 - 3.4 Fremde Hilfe: Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen. Ausgenommen davon ist die Rückgabe einer verlorenen Brille. Als fremde Hilfe ist auch das Hereinführen des Pferdes in den Parcoursplatz durch eine andere Person zu werten.
 - 3.5 Betreten des Springplatzes, egal ob zu Fuß oder zu Pferd, außer um die Prüfung zu absolvieren, an der Platzierung teilzunehmen oder während der Parcoursbesichtigung.
 - 3.6 Ignorieren des Glockenzeichens, egal ob absichtlich oder unabsichtlich.

- 3.7 Das Aufstellen der Gerte oder deren Handhabung in vergleichbarer Weise.
 - 3.8 Springen eines Hindernisses vor Beginn des Parcours, ausgenommen am Vorbereitungsplatz.
 - 3.9 Das Springen eines Hindernisses auf dem Austragungsplatz nicht in der laut Parcoursskizze vorgeschriebenen Reihenfolge oder in falscher Richtung und das Springen eines Hindernisses, das nicht zum Parcours gehört.
 - 3.10 Auslassen von Pflichttoren oder Wendemarken, Missachten der durch die Parcoursskizze vorgeschriebenen Linie.
 - 3.11 Ununterbrochene Widersetzlichkeit eines Pferdes über mehr als 45 Sekunden, oder Benötigen von mehr als 45 Sekunden zwischen zwei aufeinanderfolgenden Hindernissen, ausgenommen bei angehaltener Zeitmessung.
 - 3.12 Überschreiten der Höchstzeit.
 - 3.13 Unkorrektes Überwinden der Sprünge einer Kombination nach Ungehorsam.
 - 3.14 Verlassen einer geschlossenen Kombination an einer anderen als der vorgeschriebenen Stelle oder Verursachen einer Änderung an der geschlossenen Kombination.
 - 3.15 Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorgangsweise im Zusammenhang mit Einreiten und Gruß gem. § 324.
 - 3.16 Verhinderung oder Verweigerung der Untersuchung des Pferdes gem. § 313.2.
4. Bei einem Ausscheiden zufolge Abs. 3 Z 1 darf der einmalige Versuch eines „Gehorsamssprungs“ über ein bereits gesprungenes Hindernis oder das Hindernis, an dem der Reiter ausgeschieden ist, unternommen werden. Dieser Versuch kann nur über ein einfaches Hindernis des gleichen Parcours und in der korrekten Richtung erfolgen. Gehorsamssprünge über eine Kombination oder einen ihrer Teile sind nicht zulässig und führen ebenso wie ein wiederholter Versuch zur Disqualifikation.
 5. Gründe für Disqualifikationen sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 5.1 Das wiederholte Anreiten zu einem Gehorsamssprung gem. Abs. 4 oder der Versuch eines Gehorsamssprungs über ein nicht zulässiges Hindernis.

- 5.2 Das Trainieren der Pferde auf dem Springplatz, ausgenommen während der gem. § 43 Abs. 3 festgelegten Zeiten.
- 5.3 Das Barren eines Pferdes (siehe auch Abs. 6 Z 1): darunter sind Methoden zu verstehen, die das Pferd zu vorsichtigerem Springen im Bewerb veranlassen sollen.
6. Ordnungsmaßnahmen können im Zusammenhang mit allen Disqualifikationen erteilt werden. Beim wiederholten Vorliegen von Disqualifikationsgründen sind in jedem Fall Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.
Neben den in § 2011 angeführten Gründen gelten insbesondere als Disziplinarvergehen:
- 6.1 Barren eines Pferdes.
- 6.2 Missachtung der Bestimmung über den Gehorsamssprung (Abs. 4).
- 6.3 Springen eines Hindernisses außerhalb des Austragungsplatzes, mit Ausnahme der vom Veranstalter bereitgestellten Hindernisse.
7. Die Bestimmungen über Ausschlüsse, Disqualifikationen und Ordnungsmaßnahmen gelten auch während angehaltener Zeitmessung.
8. Nach einem Ausschluss in der Springprüfung entscheidet der Turnierbeauftragte gemeinsam mit der Richtergruppe bzw. dem Richter ob der Teilnehmer an weiteren Teilbewerben oder Geländeritten sowie Gelände- und Pferdeprüfungen am selben Turnier mit demselben Pferd teilnehmen darf.

§ 326 Parcourskizze

1. Spätestens bis zum Beginn der Parcoursbesichtigung muss eine Skizze des Parcours, aus der alle seine Einzelheiten klar zu erkennen sind, an der Anschlagtafel des Turniers veröffentlicht werden.
2. Die Hindernisse sind in der Reihenfolge, in der sie zu überwinden sind, zu nummerieren.
3. Hinderniskombinationen tragen nur eine einzige Nummer, denen Unterscheidungsbuchstaben hinzuzufügen sind.

4. Die Parcourskizze hat folgende Angaben zu enthalten:
 - 4.1 Die genaue Lage des Ein- und Ausritts sowie der Start- und Ziellinie.
 - 4.2 Den genauen Standort der Hindernisse, ihre Art und ihre Nummerierung.
 - 4.3 Eventuell vorgeschriebene Wendemarken (Pflichttore).
 - 4.4 Die genaue Parcourslänge, die vom Parcoursbauchef oder seinem Assistenten festzulegen ist.
 - 4.5 Der von den Reitern einzuhaltende Parcours, entweder durch eine fortlaufende Linie oder durch eine Reihe von Pfeilen markiert.
 - 4.6 Das anzuwendende Richtverfahren.
 - 4.7 Die erlaubte Zeit (EZ) und die HZ.

§ 327 Flaggen

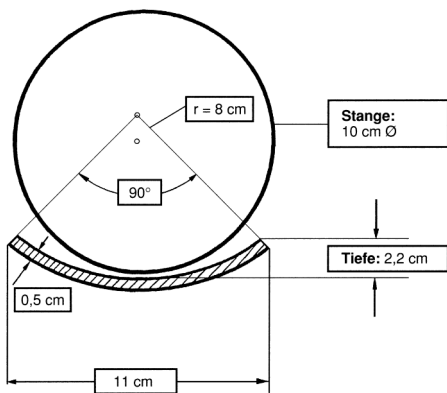
1. Zur Kennzeichnung der nachstehend angeführten Einzelheiten eines Parcours sind rote und weiße Flaggen zu verwenden:
 - Start- und Ziellinie.
 - Seitliche Begrenzungen der Hindernisse, auch bei den Hindernissen am Vorbereitungsplatz.
 - Wendepunkte (Pflichttore).
2. Flaggen müssen so angebracht sein, dass der Teilnehmer die rote Flagge rechts und die weiße Flagge links als Begrenzung erkennt. Er muss unbedingt zwischen diesen hindurch reiten.
3. Die Flaggen eines Wendepunktes dürfen im Laufe des Parcours jederzeit durchritten werden, egal ob in richtiger oder in falscher Richtung. Bezüglich des Durchreitens der Startlinie siehe auch § 41 Abs. 2.
4. Das Umwerfen einer Flagge, gleich an welcher Stelle des Parcours, wird nicht bestraft. Wird jedoch eine Flagge, die ein Hindernis begrenzt, im Zusammenhang mit einem Ungehorsam umgeworfen, wird die Zeit angehalten, die Flagge wieder aufgestellt und der im § 323 Abs. 2 Z 1 genannte Zeitaufschlag in Anrechnung gebracht.
5. Hindernisse, die nicht zum Parcours gehören, dürfen weder ausgeflaggt noch nummeriert sein.

6. Es können zwei Parcours unterschiedlicher Klassen am Parcoursplatz aufgestellt sein.

§ 328 Hindernisse

1. Die Hindernisse eines Parcours müssen einladend, vielfältig und fair sein und dürfen keine Überraschungen bieten. Hindernisse am Springplatz müssen so beschaffen sein, dass sie umfallen bzw. abgeworfen werden können.
2. Auflagen oder ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht tiefer sein als 2,2 cm. Sie dürfen die Stangen nicht daran hindern herunterzufallen.
Bei Planken, Gattern und dergleichen sind flache Auflagen zu verwenden.
Bei Hochweitsprüngen müssen an den hinteren Stehern, bei Triplebaren an den mittleren und hinteren Stehern, Sicherheitsauflagen (Normen lt. FEI) verwendet werden. Dies gilt auch für die Hindernisse auf den Vorbereitungsplätzen.
3. Die Länge der Stangen müssen 350 bis 400 cm, in der Halle 300 cm betragen. Für Sonderhindernisse beträgt die Mindestbreite 200 cm. Die oberen Stangen eines jeden Hindernisses oder Hindernisteils müssen an ihren Enden von kreisrundem Querschnitt bei einem Durchmesser von 8 bis 10 cm sein.
4. Werden zwei Hindernisse unmittelbar nebeneinander aufgebaut, wobei der Teilnehmer die Wahl hat, eines davon zu überwinden, werden diese als „Alternativhindernis“ bezeichnet.
Im Falle eines Ungehorsams kann der Teilnehmer beim nächsten Versuch das Hindernis erneut wählen. Bei Zerstörung eines der beiden Hindernisse im Zusammenhang mit Ungehorsam muss der Wiederaufbau des zerstörten Hindernisses auf jeden Fall abgewartet werden.
Bei Alternativhindernissen ist jedes der Einzelhindernisse getrennt auszuflaggen. Die Hindernisnummer ist mit einer Zusatzziffer (z.B. 5.1) zu versehen. Die Unterscheidung durch Buchstaben ist nicht zulässig.

5. Empfohlene Form und Abmessung der Auflagen:



6. Das Hindernismaterial am Vorbereitungsplatz hat der Qualität jenes im Parcours entsprechen.

§ 329 Arten von Sprüngen

1. Steilsprünge sind Sprünge, die vom Pferd einen Sprung verlangen, dessen Kriterium seine Höhe ist. Um ein Hindernis als Steilsprung bezeichnen zu können, müssen alle seine Teile annähernd vertikal übereinander aufgebaut sein.
2. Hochweitsprünge sind Sprünge, die vom Pferd einen Sprung verlangen, dessen Kriterien Höhe und Weite sind.
 - 2.1 Wird über einem Wassergraben ein Hindernis errichtet („überbauter Graben“), zählt der Sprung nicht mehr als Weitsprung und ist auch nicht als solcher zu bewerten. Die Beurteilung eines solchen Sprungs erfolgt entsprechend der Art des über den Graben gebauten Hindernisses.

§ 330 Kombinationen

1. Eine Kombination ist ein Hindernis, das aus zwei oder mehreren, einzeln und in vorgegebener Reihenfolge zu springenden Teilen

- besteht. Die Entfernung der einzelnen Hindernisteile voneinander hat ca. 7 bis 8 oder 10 bis 11 Meter bei Großpferden zu betragen.
2. Bei einem Ungehorsam in einer Kombination ist der Teilnehmer verpflichtet, die gesamte Kombination zu wiederholen.
 3. Alle Fehler an den einzelnen Teilen einer Kombination werden gesondert bewertet und addiert.

§ 331 Hindernisfehler

1. Als Hindernisfehler wird gewertet, wenn
 - 1.1 das ganze Hindernis oder eines seiner Teile fällt, auch wenn der fallende Teil durch andere Hindernisteile aufgefangen wird;
 - 1.2 mindestens eines der Stangenenden nicht mehr auf der Auflage ruht;Hindernisfehler werden in dem Augenblick angerechnet, wenn der fallende Teil zu fallen beginnt.
2. Nicht als Hindernisfehler gelten:
 - 2.1 Berühren oder Verschieben eines Hindernisses oder Hindernisteiles.
 - 2.2 Abwerfen eines Hindernisteiles, wenn sich in derselben Vertikalebene darüber andere Hindernisteile befinden.
 - 2.3 Umwerfen oder Verschieben von Bäumen, Hecken etc.
3. Wird der Parcours freigegeben, obwohl ein Hindernis noch nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt ist, wird beim Beurteilen von dem Zustand ausgegangen, den der Teilnehmer beim Anreiten des Hindernisses vorfindet.
4. An jedem Einzelhindernis und an jedem Hindernisteil einer Kombination wird je Versuch nur ein Hindernisfehler angerechnet.

§ 332 Ungehorsam

1. Als Ungehorsam wird gewertet:
 - 1.1 Ausbrechen ist das Überreiten der verlängerten Grundlinie des zu überwindenden Hindernisses.

- 1.2 Verweigerung: Das Stehenbleiben des Pferdes vor einem zu springenden Hindernis, ausgenommen das Pferd springt das Hindernis sofort und ohne auch nur einen Schritt nach rückwärts zu treten. Gleitet ein Pferd durch das Hindernis, entscheidet die Richtergruppe bzw. der Richter unverzüglich, ob Verweigerung oder Hindernisfehler vorliegt. Im Fall von Verweigerung wird der Teilnehmer durch ein Glockenzeichen angehalten und auf Zerstörung des Hindernisses im Zusammenhang mit Ungehorsam entschieden.
 - 1.3 Widersetzlichkeit: Das Pferd entzieht sich der Vorwärtsbewegung oder den Hilfen des Reiters. Bei länger dauernder Widersetzlichkeit liegt es in der Entscheidung der Richtergruppe bzw. dem Richter, ob ein- oder mehrmaliger Ungehorsam angerechnet wird. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 207 Abs. 3 Z 11 verwiesen.
 - 1.4 Volte: Als solche wird jedes Kreuzen der eigenen Linie zwischen zwei aufeinanderfolgenden Flaggenpaaren bezeichnet. Nicht als Ungehorsam angerechnet werden Volten, die auf der Parcourskizze vorgeschrieben sind, oder einmalige Volten nach Stehenbleiben, Ausbrechen oder Widersetzlichkeit.
 - 1.5 Das zweimalige Durchreiten der Startlinie nach dem Glockenzeichen ist als Volte zu werten.
2. Ungehorsam iSd Abs. 1 während angehaltener Zeitmessung wird nicht als Fehler angerechnet.

§ 333 Zeitmessung

1. Gemessen wird die Zeit, die der Teilnehmer benötigt, um den Parcours zurückzulegen. Sie beginnt, wenn der Teilnehmer die Startlinie passiert, und endet, wenn er die Ziellinie durchreitet. Beide Linien müssen zu Pferd und in der richtigen Richtung überquert werden.
2. Die Zeit für den Parcours wird in Sekunden angegeben. Bei Zeitmessung mit der Hand darf das Ergebnis höchstens auf Zehntel, bei Verwendung einer automatischen Zeitmessung höchstens auf Hundertstel Sekunden genau angegeben werden.

3. Eine automatische Zeitmessanlage, die am ganzen Platz eingesetzt werden kann, ist für Turniere der Kat. A (Ausnahme: One Day Events) verpflichtend und wird für Turniere der Kat. C empfohlen.
4. Es müssen drei Handstoppuhren vorhanden sein, die angehalten und wieder gestartet werden können, ohne dass sie auf Null springen. Bei Ausfall der automatischen Zeitmessanlage während des Bewerbes werden die bis dahin genommenen Zeiten auf die nächste Zehntelsekunde aufgerundet.
5. Die Zeitmessung wird bei jedem durch die Richter veranlassten Anhalten des Teilnehmers unterbrochen, insbesondere wenn ein Hindernis im Zuge eines Ungehorsams zerstört wird. Die Freigabe des Parcours wird durch Glockenzeichen angezeigt. Die Wiederaufnahme der Zeitmessung erfolgt auf Kommando des Richters an der Glocke mit dem Absprung des Pferdes.
Während unterbrochener Zeitmessung darf sich der Teilnehmer frei auf dem Prüfungsplatz bewegen, jedoch sind die Bestimmungen des § 325 anzuwenden.

§ 334 Halten während des Parcours

1. Bleibt der Reiter stehen, um der Richtergruppe bzw. dem Richter mit Handzeichen zu signalisieren, dass ein zu springendes Hindernis entweder unrichtig gebaut oder falsch wiederaufgebaut ist (z.B. unrichtige Maße, unvorschriftsmäßig aufgestellte Begrenzungsflaggen, usw.) oder eine sonstige Behinderung besteht, ist die Zeitmessung sofort zu unterbrechen und das angesprochene Hindernis zu kontrollieren.
2. Stellt sich heraus, dass die Maße stimmen bzw. das Hindernis richtig wiederaufgebaut wurde, wird dem Teilnehmer ein Ungehorsam angerechnet und zusätzlich 6 Sekunden zu seiner Zeit hinzugerechnet.
3. Ist es hingegen erforderlich, das Hindernis oder Teile desselben neu aufzustellen, werden keine Fehlerpunkte angerechnet. Die Zeitmessung bleibt unterbrochen, bis der Teilnehmer den Parcours an der Stelle, wo er unterbrochen wurde, fortsetzt.

E: Stilgeländeritte

§ 335 Ausschreibungen

Zulässig sind Stilgeländeritte der Klassen 80 cm bis 105 cm.

§ 336 Anforderungen

Anforderungen gemäß § 310.2.1

§ 337 Beurteilung

1. Beurteilt werden der leichte Sitz und die Einwirkung des Reiters, insbesondere das rhythmische, flüssige Überwinden einer Geländestrecke sowie der Gesamteindruck.
2. Die Richter bzw. der Richter drücken ihr Gesamturteil über die Leistung jedes Reiters durch eine mündlich oder schriftlich zu begründende Wertnote von 10 bis 0 (Zehntelpunkte sind möglich) aus, abzüglich der Fehlerpunkte.
3. Die Wertnoten werden nach jedem Ritt bekannt gegeben, wo dies möglich ist. Jedenfalls ist von der Meldestelle eine Ergebnisliste zu erstellen, aus der die Wertnote jedes Reiters ersichtlich ist.
4. Als Ungehorsam sind Verweigerung, Ausbrechen und Volten vor dem Hindernis zu werten.
5. Fehlerpunkte:
 - 1. Sturz des Reiters oder Pferdes: **Ausschluss.**
 - Ungehorsam des Pferdes
 - 1. Ungehorsam **0,5 Punkte.**
 - 2. Ungehorsam **1,0 Punkte.**
 - 2. Ungehorsam am selben Hindernis **2,0 Punkte.**
 - 3. Ungehorsam gesamt **Ausschluss.**

- Auslösen eines Sicherheitssystems an einem Hindernis (z.B. MIM, PIN, oder andere Sicherheitssysteme) 0,5 Punkte.
- Überschreiten der erlaubten Zeit je angefangene Sekunde 0,1 Punkte.
- Überschreiten der Höchstzeit Ausschluss.

§ 338 Ergänzende Bestimmung

Die übrigen Bestimmungen der Teilprüfung Gelände sind sinngemäß anzuwenden.

F: Geländeritt mit Stilwertung

§ 339 Ausschreibungen

Zulässig sind Geländeritte mit Stilwertung der Klassen 80 cm bis 105 cm.

§ 340 Anforderungen

Anforderungen gemäß § 310.2.1

§ 341 Beurteilung

Auf einer Teilstrecke von mindestens 500 m mit mindestens 3 Hindernissen wird eine Wertnote gemäß § 337 vergeben.

§ 342 Ergänzende Bestimmung

Die übrigen Bestimmungen der Teilprüfung Gelände sind sinngemäß anzuwenden. Bei Strafpunktegleichheit in der Geländeprüfung entscheidet die besser Stilnote über die Platzierung.

G: Geländepferdeprüfungen

§ 343 Ausschreibungen

Zulässig sind Geländepferdeprüfungen der Klassen 80 cm bis 105 cm gemäß §§ 345.

§ 344 Beurteilung

1. Beurteilt werden die Rittigkeit, die Springmanier und das Galopiervermögen des Pferdes.
2. Die Richter bzw. der Richter drücken ihr Gesamturteil über die Leistung jedes Pferdes durch eine mündlich oder schriftlich zu begründende Wertnote von 10 bis 0 (Zehntelpunkte sind möglich) aus, abzüglich der Fehlerpunkte.
3. Fehlerpunkte gemäß § 337 Z 5
4. Die Wertnoten werden nach jedem Ritt bekannt gegeben, wo dies möglich ist. Jedenfalls ist von der Meldestelle eine Ergebnisliste zu erstellen, aus der die Wertnote jedes Pferdes ersichtlich ist.

§ 345 Anforderungen

1. Überwinden einer Geländestrecke (Höchstalter Pferde gestrichen)

Geländestrecke	Streckenlänge in Metern	Tempo m/Min	Sprünge Anzahl min. – max.	Sprünge Höhe in cm	max. Weite höchster/tiefster Punkt in cm	max. Grabenweite in cm	Tief-sprung max. in cm	Drop (Stufe) in cm	Hecke max. Höhe in cm
Geländepferde 80	700–1000	350	7–10	80	90/130	90	90	60	90
Geländepferde 90	1000–1500	400	10–12	90	100/140	130	100	80	110
Geländepferde 100	1200–2000	450	12–16	95–100	110/160	160–200	115–125	100–120	115–120
Geländepferde 105	1600–2500	480	16–20	105	120/180	240	140	140	125

2. Eine Änderung der EZ durch die Richter bzw. den Richter ist nur in Absprache mit dem Geländebauchef bis zur Parcoursbeendigung des dritten Reiters, der ohne Sturz bzw. Ungehorsam ins Ziel kommt, zulässig. Ein Herabsetzen der EZ ist nur insoweit möglich, als die bereits gestarteten Reiter nicht mit zusätzlichen Fehlerpunkten belastet werden.

§ 346 Ergänzende Bestimmung

Die übrigen Bestimmungen der Teilprüfung Gelände sind sinngemäß anzuwenden.

§ 347 CCN-C-NEU

- CCN-C-NEU Turniere können mit CDN-C-NEU, CSN-C-NEU und CHNV-Turnieren kombiniert sowie eine kombinierte Wertung ausgeschrieben werden. Es können Geländeritte sowie Geländepferdeprüfungen mit den Höhen 75 cm, 80 cm sowie 90 cm ausgeschrieben werden. CCN-C-NEU Turniere dürfen ausschließlich für die Dauer von einem (1) Tag ausgeschrieben werden.
- Für die Teilnahme an einem Turnier CCN-C-NEU ist die Mitgliedschaft bei einem dem OEPS angeschlossenen Verein und der Besitz eines Reiterpasses erforderlich. Ein Pferd darf nicht öfter als zweimal am Tag im Gelände starten.
- Die teilnehmenden Pferde müssen nicht beim OEPS registriert sein.
- Für jedes teilnehmende Pferd ist der zugehörige Pferdepass vorzulegen; ein entsprechender Impfschutz gemäß §§ 11 ÖTO ff. muss vorhanden sein.
- Die Ergebnisse bei CCN-C-NEU Turnieren werden nicht in der Ergebniserfassung des OEPS berücksichtigt.
- Die ausgeschriebenene Geländeritte/Geländepferdeprüfungen sind in 3 Abteilungen zu werten
 - 1. Abt. ohne Lizenz
 - 2. Abt. R1-Reiter
 - 3. Abt. R2-Reiter und höher

- Meldeschluss: direkt beim Veranstalter (spätestens 19:00 Uhr des Vortages)
- Funktionäre:
 - Mindestens ein (1) (Vielseitigkeits-)Richter
 - Mindestens ein (1) Geländebauer mit zumindest der Qualifikation G1
 - Medizinische Erstversorgung gemäß §§ 31 ff. ÖTO
 - Pferdesporttierarzt
- Gebühren:
 - Keine Kalendergebühr
 - Kein Nenngeld
 - Startgeld max. EUR 25,00
 - Es darf kein Preisgeld ausgeschrieben werden
 - Kein Sporteuro
- Ausrüstung der Reiter gemäß ÖTO §§ 57 ff., 300ff. (es besteht Sicherheitswestenpflicht!)
- Ausrüstung des Pferdes gemäß ÖTO §§ 58 ff., 300ff.
- Bei Turnieren der Kategorie C-NEU sind folgende Bewerbe zulässig:
 - Geländeritte 75 cm, 80 cm, 90 cm
 - Stilgeländeritte 75 cm, 80 cm, 90 cm
 - Geländeritte mit Stilwertung 75 cm, 80 cm, 90 cm
 - Geländepferdeprüfungen 75 cm, 80 cm, 90 cm
 Geländebesichtigungen zu Pferd mit Wassereintritt erlaubt!
- Anforderungen:

Höhe	Länge	Sprünge	Tempo
75 cm	max. 1000 m	max. 10	350 – 400 m/min

Die Anforderungen der Klassen 80 cm sowie 90 cm richten sich nach den Anforderungen gemäß §§ 310 ff. ÖTO.

Abschnitt B IV: Voltigierprüfungen

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Voltigierbewerben sind im Reglement „Voltigieren“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B V: Westernreitprüfungen

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Westernreitbewerben sind im Reglement „Westernreiten“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B VI: Distanzreitprüfungen

§ 600 Ausschreibungen

Zulässig sind bei allen Turnieren Distanzritte mit einer Mindestlänge von 15 km auf Zeit oder Idealzeit sowie Distanzreiterbewerbe gem. § 801.

§ 601 Austragungsplätze

1. Geländebeschaffenheit, Bodenverhältnisse und Höhenunterschiede sind in der Ausschreibung anzugeben.
2. Start, Ziel und Pflichttore sind mit einer roten Flagge rechts und einer weißen Flagge links zu kennzeichnen. Der Zieleinlauf muss lang und breit genug sein, um einen sicheren Zielsprint mehrerer Pferde zu ermöglichen.
3. Streckenmarkierungen müssen so beschaffen sein, dass sie sofort zu erkennen sind. Mindestens alle 10 km muss ein Distanzschild gut sichtbar aufgestellt werden.
4. Geländeschwierigkeiten müssen mit einem Pflichttor markiert sein. Je 5 km Strecke soll nicht mehr als eine Geländeschwierigkeit enthalten sein. Jede Geländeschwierigkeit muss zu umgehen sein, wobei die Alternative die Strecke um nicht mehr als 500 m verlängern darf.

§ 602 Ausrüstung

Die Bestimmungen beziehen sich auf § 57 und § 58 der Allgemeinen Bestimmungen:

1. Die Ausrüstung der Reiter ist beliebig, muss aber für Distanzritte geeignet sein und darf dem Image des Distanzreitportes nicht schaden. Vorgeschrieben sind:
 - Sicherheitsreithelm, der der europäischen Norm „EN 1384“ 1996 entspricht.
 - Reithosen oder Reitleggings mit Stiefeln.

- Reithosen oder Reitleggings mit Chaps oder hohen Socken und Stiefeletten oder Laufschuhen.
- Jodhpurs mit Stiefeletten oder Laufschuhen.
- Ein Hemd mit Kragen.

Aus Sicherheitsgründen sind bei der Verwendung von Laufschuhen ohne Absatz geschlossene oder Sicherheitssteigbügel zu verwenden.

Die Verwendung von Sporen ist verboten, der Einsatz von Gerichten richtet sich nach dem jeweils gültigen FEI-Reglement und wird in der Ausschreibung veröffentlicht.

2. Ausrüstung der Pferde:

- Alle Reithalter beliebig, jedoch darf es die Atmung des Pferdes nicht behindern. Trensen gemäß § 58 und deren Kombinationen, sofern sie die Atmung des Pferdes nicht behindern und dem Image des Pferdesports nicht schaden.
- Erlaubt sind auch Zäumungen gemäß Reglement „Westernreiten“ und alle gebisslosen Zäumungen, ausgenommen Knoten- und Schnürlhalter.
- Sattel gemäß § 58 Abs. 3, eventuell mit Vorder- und/oder Hinterzeug.

Erlaubt sind weiters:

- Gleitendes Ringmartingal.
- Bandagen, Streichkappen und/oder Springglocken.
- Bauchleder.
- Fliegenschutz an den Ohren.
- Hufschuhe.

3. Eine Ausrüstungskontrolle ist vor dem Start durch den Richter durchzuführen.

§ 603 Beurteilung

Beurteilt wird die zur Bewältigung der Strecke benötigte Zeit; nicht gerechnet wird die Zeit für Zwangspausen.

§ 604 Richtverfahren

1. Distanzritte auf Zeit:
 - 1.1 Die bessere Gesamtzeit des Teilnehmers entscheidet über die Platzierung.
 - 1.2 Beim Massenstart entscheidet bei Zeitgleichheit die Reihenfolge, in der die Teilnehmer die Ziellinie passieren. Steht kein Video oder Foto vom Zieleinlauf zur Verfügung, entscheidet der anwesende Richter, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Teilnehmer.
2. Distanzritte auf Idealzeit:

Gewertet wird in Leistungsklassen:

 - 2.1 Leistungsklasse I: alle Teilnehmer, welche die Idealzeit nicht überschritten haben.
 - 2.2 Leistungsklasse II: alle Teilnehmer, welche die Idealzeit um höchstens 10% überschritten haben.
 - 2.3 Leistungsklasse III: alle Teilnehmer, welche die Idealzeit um mehr als 10% überschritten haben, aber noch innerhalb der Höchstzeit geblieben sind.
3. Die Idealzeit wird vom Veranstalter festgelegt, kann aber vor Beginn des Bewerbes in Absprache mit dem Richter und dem Tierarzt geändert werden. Die Höchstzeit ergibt sich aus der Multiplikation der Idealzeit mit 1,5.
4. Bei allen Distanzturnieren ist ein Richter und ein Steward vorzuschreiben. Der amtierende Richter kann die Funktion des Turnierbeauftragten übernehmen. Bei Distanzreitertreffen ist ein Richter verpflichtend. Bei Landesmeisterschaften ist ein Richter und ein Steward verpflichtend. Bei Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften sowie Bundesländermannschaftsmeisterschaften sind mind. zwei Richter und ein Steward verpflichtend. Der Steward kann durch einen Richterkandidaten ersetzt werden.

§ 605 Durchführung

1. Jeder Distanzritt besteht aus einer Anzahl von Phasen, in denen einzeln die Zeit genommen wird. Die Länge der Phasen wird dem gewünschten Schwierigkeitsgrad entsprechend festgelegt.

2. Die Mindestlänge jeder Phase beträgt 10 km, die Höchstlänge 40 km.
3. Am Ende jeder Phase ist eine Zwangspause zur Veterinärkontrolle vorgeschrieben. Die Dauer der Zwangspausen muss mindestens 1 Minute pro absolviertem Kilometer betragen, die maximale Dauer einer einzelnen Zwangspause darf 60 Minuten betragen.
4. Zur Kontrolle ist ein Richter, der in der Richterliste des OEPS mit mindestens der Qualifikation DIST enthalten ist, oder ein internationaler Richter für Distanzreiten einzusetzen.
5. Unbeschadet der Bestimmungen des § 31 sind ab 20 Pferde zwei offizielle Tierärzte und ab 40 Pferde 3 offizielle Tierärzte zu bestimmen (ausgenommen reine Idealzeit, hier genügt 1 Tierarzt). Mindestens ein Tierarzt davon muss gemäß des OEPS-Verzeichnisses „Turniertierärzte“ die Qualifikation für die Sparte E aufweisen.
6. Zulässig sind Massen- oder Gruppenstarts; bei Gruppenstart wird die Startfolge vom Veranstalter festgelegt und zeitgerecht bekanntgegeben. Der Massenstart wird empfohlen.
7. Vor dem Ritt ist eine Besprechung der Strecke mit allen Teilnehmern durchzuführen. Jedem Teilnehmer ist ein Plan des Kurses, in dem alle Zwangspausen und Geländeschwierigkeiten eingezeichnet sind, auszuhändigen.
8. Jedem Teilnehmer ist seine Startzeit bekannt zu geben.
9. Die Zeitnehmung erfolgt mit synchron laufenden Uhren und auf ganze Sekunden genau. Die Zeit wird ab dem Startsignal genommen, egal ob der Teilnehmer zu diesem Zeitpunkt tatsächlich startet oder nicht.
10. In der Ausschreibung, ausgenommen bei Jugendbewerben, kann ein Mindestgewicht inklusive Ausrüstung von 70 oder 75 kg gefordert werden, dieses Gewicht ist vor dem Start und im Ziel zu protokollieren sowie stichprobenartig in den Zwangspausen zu kontrollieren.
11. Jeder Reiter, der seinen Ritt in der Wertung beendet, ist zu platzieren.
12. In der Ausschreibung, ausgenommen bei Jugendbewerben, kann eine Mindestgeschwindigkeit festgelegt werden. Die Mindestgeschwindigkeit wird vom Veranstalter festgelegt, kann

aber vor Beginn des Bewerbes oder vor Beginn einer Phase in Absprache mit dem Richter und dem Tierarzt geändert werden. Von dieser Änderung sind alle Teilnehmer und deren Betreuer zu informieren.

13. Distanzritte bis 50 km müssen auf Idealzeit ausgeschrieben werden.

§ 606 Anforderungen

Distanzritte sind Prüfungen auf Schnelligkeit und Ausdauer des Pferdes. Gleichzeitig soll das Tempogefühl des Reiters sowie das Verhalten von Pferd und Reiter im Gelände und bei der Bewältigung natürlicher Geländeschwierigkeiten geprüft werden.

§ 607 Ausschlüsse, Ordnungsmaßnahmen

1. Ausschlüsse sind Bewertungen für einen oder mehrere Fehler oder Handlungen und bedeuten, dass der Reiter den laufenden Bewerb nicht mehr fortsetzen darf.
2. Ausschlussgründe sind neben allen in den Allgemeinen Bestimmungen genannten Gründen:
 - 2.1 Vornahme von Veränderungen an der Strecke oder an Markierungen des Kurses.
 - 2.2 Abkürzen oder Verlassen der Strecke, ausgenommen korrigiertes Verreiten.
 - 2.3 Überschreiten der Höchstzeit im Ziel.
 - 2.4 Starten vor dem Startsignal oder mehr als 15 Minuten danach.
 - 2.5 Überqueren der Start- oder Ziellinie anders als zu Pferd.
 - 2.6 Reiten oder Führen des Pferdes durch eine andere Person als den Teilnehmer selbst, ausgenommen in den Zwangspausen.
 - 2.7 Absichtliche Behinderung eines anderen Teilnehmers.
 - 2.8 Ein entsprechender Bescheid bei einer der Verfassungsprüfungen.

- 2.9 Verlust der Veterinärkarte.
- 2.10 Tierquälerei, z.B. exzessives Treiben eines erschöpften Pferdes.
- 2.11 Fremde Hilfe: Darunter fällt jede Einmischung durch eine andere Person mit der Absicht, die Aufgabe des Teilnehmers zu erleichtern bzw. ihm oder seinem Pferd in irgendeiner Form zu helfen.

Insbesondere ist es verboten,

- einen Teilnehmer auf irgendeinem Teil der Strecke zu begleiten;
- die Strecke zu befahren, außer an Stellen wo dies ausdrücklich erlaubt ist;
- Veränderungen an der Strecke vorzunehmen.

Nicht als fremde Hilfe wird gewertet:

- Jede Hilfestellung bei Unfällen;
- Tränken und Waschen des Pferdes auf der Strecke;
- Unterstützung des Reiters sowie Pflege und Versorgung des Pferdes während der Zwangspausen;
- Nach einem Sturz: Wiedereinfangen eines Pferdes, Unterstützung des Teilnehmers beim Ordnen des Sattelzeugs oder beim Wiederaufsitzen;
- Rückgabe verlorener Gegenstände.

3. Bei schweren oder wiederholten Verstößen, insbesondere in den Fällen der Z 1, 7 und 10 kann neben der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Richter gem. § 2015 Abs. 2 die Einleitung und die Durchführung eines Verfahrens durch den Strafausschuss des OEPS erfolgen.

§ 608 Teilnahmeberechtigung

1. Bei Distanzritten mit einer Länge von bis zu 49 km sind nur mindestens 4 jährige, bis zu 99 km nur mindestens 5 jährige, bis zu 119 km nur mindestens 6 jährige, bis zu 139 km nur mindestens 7 jährige und darüber hinaus nur mindestens 8 jährige Pferde startberechtigt. Das Alter der Pferde ergibt sich aus § 53 Abs. 3.
2. Für die Teilnahme an Distanzritten ist der Besitz des Reiterpasses oder des Western Riding Certificates, ab 50 km eine Start-

karte Allgemein, Startkarte Western oder die Reitlizenz erforderlich.

3. Begleitung auf Bewerbungen von Jugendlichen unter 16 Jahren: Es ist nur eine Begleitperson erlaubt. Bei Ausfall der Begleitperson scheidet auch der Jugendliche aus dem Bewerb aus.
4. Bei E-Bewerben (sind nur bei Kurzstrecken 40 km möglich!) sind auch Pferde die keine Turnierpferderegistrierung haben startberechtigt.
5. Reiter und Pferde müssen für die Teilnahme an nationalen Distanzritten ab 100 km eine Novice-Qualifikation laut dem jeweils geltenden FEI-Reglement (§ 832, gültig ab 1. 1. 2020 bzw. 1. 7. 2020) absolviert haben:
2 Ritte 40 – 79 km und 2 Ritte 80 – 90 km
Für die Qualifikation werden nur Ritte mit einer Geschwindigkeit von maximal 16 km/h herangezogen.
Ab 1. 7. 2020 darf die Geschwindigkeit von 16 km/h in keiner Runde überschritten werden.

Es ist nicht möglich, in einem Bewerb von 100 km oder mehr zu starten, bevor Reiter und Pferd diese Qualifikation absolviert haben (Qualifikationsnachweis). Wenn der Reiter bereits qualifiziert ist, muss die Qualifikation jedoch nicht von Reiter und Pferd gemeinsam erbracht werden.

Zeitraum, in dem die Novice Qualification (= Qualifikation für CEI1*) erbracht werden muss:

Reiter und Pferde: maximal 24 Monate zwischen erstem und letztem Qualifikationsritt.

Mindestabstand zwischen dem ersten Qualifikationsritt und dem ersten Start bei einem CEI1* oder CEN ab 100 km:

Reiter: 6 Monate,

Pferde: 12 Monate.

Wenn ein Pferd 8-jährig oder älter ist, und innerhalb der letzten 36 Monate mindestens 240 km in höchstens 3 nationalen Ritten absolviert hat, dann ist auch dieses Pferd startberechtigt für CEI1* oder CEN ab 100 km.

6. Verpflichtende Ruhepausen für Pferde:
Nach der Teilnahme an einem Distanzritt oder Distanz-Reiter-treffen gelten Ruhepause-Zeiten wie folgt. Die Ruhepause beginnt eine Sekunde nach Mitternacht des Tages, an dem der

Ritt lt. maximaler Reizeit des Bewerbs endet. Die Ruhepause endet um Mitternacht des letzten Tages der Ruhepause. Am Tag nach dem Ende der Ruhepause kann wieder ein Ritt gestartet werden.

Innerhalb der Ruhepause darf das Pferd bei keinem Distanzritt und keinem Distanz-Reitertreffen an den Start gehen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden werden die Kilometer der absolvierten Phasen zuzüglich der km der letzten, nicht erfolgreich absolvierten Phase summiert.

Absolvierte Distanz – lt. dem jeweils geltenden FEI-Reglement (§ 839.1, gültig ab 1. 1. 2020):

Bis 30. 6. 2020:

0 bis 46 km	5 Tage
über 46 bis 86 km	12 Tage
über 86 bis 126 km	19 Tage
über 126 bis 146 km	26 Tage
über 146 km	33 Tage

Nach einem Ausfall aus metabolischen Gründen und nachfolgender angeordneter invasiver Behandlung:

Erster Vorfall: 60 Tage Ruhepause (ungeachtet der absolvierten km).

Zweiter Vorfall unmittelbar hintereinander oder zweiter Vorfall innerhalb von 3 Monaten: 90 Tage Ruhepause (ungeachtet der absolvierten km).

Nach einem Ausfall wegen unregelmäßiger Gänge („irregular gait“):

Erster Vorfall: 14 Tage zusätzlich zu der km-abhängigen Ruhepause.

Zweiter Vorfall unmittelbar hintereinander: 21 Tage zusätzlich zu der km-abhängigen Ruhepause.

Dritter Vorfall unmittelbar hintereinander: 90 Tage zusätzlich zu der km-abhängigen Ruhepause.

Vierter Vorfall unmittelbar hintereinander: 6 Monate Ruhepause (ungeachtet der zuletzt absolvierten km) UND tierärztliche Untersuchung 4 Wochen vor dem nächsten geplanten Start.

Mehr als vier Vorfälle unmittelbar hintereinander führen zu einer lebenslangen Sperre des Pferdes!

Ab 1. 7. 2020:

0 bis 54 km	5 Tage
über 54 bis 106 km	12 Tage
über 106 bis 126 km	19 Tage
über 126 bis 146 km	26 Tage
über 146 km	33 Tage

Zusätzliche Erhöhungen der Ruhepausen:

Bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 20 km/h oder mehr:
zusätzliche 7 Tage.

Zweiter Ausfall aus metabolischen Gründen innerhalb eines Jahres: 14 Tage.

Dritter – oder unmittelbar folgender zweiter – Ausfall aus metabolischen Gründen innerhalb eines Jahres: 60 Tage.

Innerhalb eines Jahres dritter – oder unmittelbar aufeinander folgender zweiter – Ausfall wegen unregelmäßigem Gang (Lahmheit): fix 180 Tage UND das Pferd muss sich einem speziellen Untersuchungsprotokoll unterziehen (Annex 7 des Reglements).

Schwere Verletzung muskulär oder skeletär: fix 180 Tage.

Schwere Verletzung metabolisch: fix 60 Tage.

7. Geschwindigkeitsbeschränkungen nach mehrfachen Ausfällen (§ 837)

Wenn ein Pferd oder Reiter innerhalb eines Jahres mehrfach ausgefallen ist (Failed to qualify FTQ) oder disqualifiziert (Disqualify DSQ) wurde und seine Durchschnittsgeschwindigkeit bei allen diesen Ritten über 20 km/h war, dann gibt es für die folgenden Ritte Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei Nichteinhalten der Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgt eine Disqualifikation.

Anzahl der Ausfälle	Konsequenzen	Bedingungen für die Aufhebung der Beschränkung
Zwei unmittelbar folgende Ausfälle	Beschränkung auf nicht mehr als 18 km/h für den nächsten Ritt.	Erfolgreiche Absolvierung eines Rittes (egal welches Sterne-Level) mit Geschwindigkeit innerhalb der Beschränkung.
Drei Ausfälle in einem Jahr (nicht zwingend unmittelbar folgend)	Beschränkung auf nicht mehr als 18 km/h für die nächsten Ritte.	Erfolgreiche Absolvierung zweier Ritte (egal welches Sterne-Level) mit Geschwindigkeit innerhalb der Beschränkung.
Vier Ausfälle in einem Jahr (nicht zwingend unmittelbar folgend)	Herabstufung um ein Sterne-Level und Beschränkung auf nicht mehr als 18 km/h für die nächsten Ritte.	Erfolgreiche Absolvierung zweier Ritte (bis zum reduzierten Sterne-Level) mit Geschwindigkeit innerhalb der Beschränkung.
Fünf Ausfälle in einem Jahr (nicht zwingend unmittelbar folgend)	Streichung aller Sterne-Level, neuerliche Novice Qualification erforderlich.	

Wenn Reiter oder Pferd die Bedingungen für die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung erfüllt haben, beginnt die Zählung der Ritte bei Null. Ebenso bei Streichung der Sterne-Level.

§ 609 Verfassungsprüfungen

- Die Gesundheit der Pferde ist durch strengste Kontrollen (Verfassungsprüfungen – VP) zu überwachen, die von einem oder mehreren der offiziellen Tierärzte vorgenommen werden. Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar, müssen jedoch begründet werden.

2. Alle Untersuchungen müssen in die Veterinärkarte des Pferdes eingetragen werden, die bei der Erstuntersuchung ausgestellt und dem Reiter übergeben wird.
3. Die VP umfasst die Überprüfung des Pferdes in folgender Hinsicht:
 - Puls- und Atemwerte, Körpertemperatur.
 - Untersuchung der Schleimhäute.
 - Untersuchung der Muskulatur und des Rückens.
 - Darmgeräusche.
 - Dehydration.
 - Gesamteindruck.
 - Kondition.
 - Wunden und Satteldrücke.
 - Lahmheit.
 - Hufe und Beschlagzustand.

Pferde, die in einem oder mehreren der untersuchten Punkte beanstandet werden, sind vom Bewerb auszuschließen.

4. Folgende Kontrollen sind durchzuführen:
 - 4.1 Die Erstuntersuchung wird am Vortag oder bis spätestens eine Stunde vor dem Start vorgenommen.
 - 4.2 Die Verfassungsprüfungen in den Zwangspausen erfolgen in der Form sogenannter „Veterinary Gates“:
 - Die Zeit des Eintreffens beim Gate wird festgehalten.
 - Der Reiter stellt sein Pferd dem Tierarzt zu dem Zeitpunkt vor, wenn er annimmt, dass sein Pferd die Kontrolle positiv passieren wird.
 - Beim Melden zur VP wird die Reizeit des Teilnehmers gestoppt, es beginnt die Zeit der Zwangspause zu laufen.
 - Für den Umfang der Untersuchung und ihre Konsequenzen (Ausschluss) gilt Abs. 3, ausgenommen beim Pulswert: liegt der Pulswert über dem festgesetzten Grenzwert, wird das Pferd zurückgestellt und kann EIN weiteres Mal zur Kontrolle angemeldet werden. Der dadurch entstandene Zeitverlust wird der Reizeit hinzugerechnet. Erreicht das Pferd innerhalb der von den Tierärzten festgesetzten

Zeit nach Eintreffen am Gate („Recovery-Time Vetgate“) nicht den festgesetzten Wert, erfolgt der Ausschluss.

- Pferde, die Anzeichen von extremer Übermüdung, Hitzschlag, Kolik oder starker Dehydrierung zeigen bzw. eine abnorm hohe Temperatur (über 40 °C) haben, sind auszuschließen, auch wenn der Puls den Grenzwert nicht übersteigt und die Atmung normal ist.
- Lahmheit: Eine Gangunreinheit, die im Schritt und/oder Trab ständig und unter allen Umständen zu sehen ist und auf Schmerzen sowie eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Pferdes schließen lässt, führt zum Ausschluss.
- Wunden und Satteldrücke, die eine Verschlechterung erwarten lassen, führen zum Ausschluss.

- 4.3 Die Nachkontrolle muss innerhalb der von den Tierärzten festgesetzten Zeit nach dem Zieleinlauf („Recovery Time Ziel“) durchgeführt werden. Es gelten die gleichen Kriterien wie bei den VP in den Vet Gates. Jedoch darf der Pulswert bereits bei der ersten Kontrolle nicht über dem festgesetzten Grenzwert liegen. Ein Zurückstellen bzw. eine zweite Kontrolle sind nicht zulässig. Bei dieser VP muss die weitere Reittauglichkeit des Pferdes festgestellt werden, d.h., das Pferd sollte noch mindestens 20 km unter dem Reiter zurücklegen können, ohne Schaden oder Schmerzen zu erleiden. Kommen die untersuchenden Tierärzte nicht zu diesem Befund, ist das Pferd auszuschließen.
- 4.4 Der Bewerb endet mit der Siegerehrung. Jede tierärztliche Behandlung während des Bewerbes ohne ausdrückliche Erlaubnis der amtierenden Veterinäre führt zum Ausschluss.
- 4.5 In Zweifelsfällen ist analog dem Reglement der FEI in der jeweils geltenden Fassung vorzugehen.
- 4.6 Bei Aufgabe des Reiters ist das Pferd den Tierärzten nochmals vorzustellen.
- 4.7 Eine weitere VP vor der Heimreise der Pferde (Transportfreigabe) wird angeraten.

Abschnitt B VII: Fahrprüfungen

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Fahrbewerben sind im Reglement „Turnierordnung für Gespanne“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B VIII a: Breitensportliche Wettbewerbe, Bewerbe für Reiter und Fahrer ohne Lizenz, Jugend-Vierkampf, Caprilli-Prüfungen, Orientierungsreiten

§ 800 Breitensportliche Wettbewerbe „Pferde-Sport & Spiel“

1. Die Pferde-Sport & Spiel (PS & S)-Veranstaltungen gem. Abs. 3 Z 1 bis 5 dienen einerseits der Ausbildung zum korrekten Umgang mit dem Pferd/Pony im weitesten Sinne, andererseits sollen sie den spielerischen Umgang mit dem Pferd/Pony in Einzel- und insbesondere in Mannschaftswettbewerben fördern. Die Pferde-Sport & Spiel-Veranstaltungen gem. Abs. 3 Z 6 dienen der Hinführung zu den Wettbewerben und Leistungsprüfungen des Turniersports.
2. Die Richtlinien für die Ausschreibung und die Durchführung von PS & S-Veranstaltungen sind im Reglement „Breitensportliche Wettkämpfe – Pferde-Sport & Spiel“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS, Referat Breitensport herausgegeben und gilt gemäß § 1 als integrierter Bestandteil der ÖTO.
3. Folgende Bewerbe eignen sich zur Austragung im Rahmen von PS & S-Veranstaltungen:
 - 3.1 Bewerbe für Pferd und Reiter (z.B. Geschicklichkeitsparcours, Reiten mit Handpferd, Fahrschule vom Sattel aus, Führzügelbewerb, Longenreiten, Mannschaftsbewerbe wie Formationsreiten oder Seilrennen).
 - 3.2 Voltigierbewerbe.
 - 3.3 Bewerbe für Gespannfahrer (z.B. Geschicklichkeitsparcours, Rätselralley).
 - 3.4 Bewerbe im Umgang mit dem Pferd/Pony (z.B. Herausbringen des Pferdes/Ponys, Zäumen und Satteln, Anschirren, Mustern, Verladen, Longieren).

- 3.5 Prüfungen und Abzeichen für Freizeitreiter und Freizeitpferde (Kleines Hufeisen, Großes Hufeisen, Großes Wagenrad, Gelassenheitsprüfung – GHP)
- 3.6 Bewerbe aus dem Turniersport mit niedrigeren Anforderungen (nur in Verbindung mit anderen PS & S-Bewerben: z.B. Dressurreiten, Springreiten, Dressurfahren, Hindernisfahren).

§ 801 Bewerbe für Reiter und Fahrer ohne Lizenz

1. Zulässig sind bei Turnieren
 - Dressurreiterbewerbe lizenzfrei (bei Turnieren der Kategorie B und C).
 - Springreiterbewerbe lizenzfrei (bei Turnieren der Kategorie B und C).
 - Standardspringprüfungen lizenzfrei nur bei Bewerben zu in der ÖTO angeführten Meisterschaften zulässig.
 - Vielseitigkeitsreiterbewerbe lizenzfrei (bei CCN-A, CCN-C, CCN-NH-C).
 - Fahrerbewerbe lizenzfrei für Ein- und Zweispänner (bei Turnieren der Kategorien B und C).
 - Distanzreiterprüfungen (bei Turnieren der Kategorie A, B und C).
2. Bei allen Reiterbewerben ist der Besitz des Österreichischen Reiterpasses, des ÖJRA oder des ÖRAB, bei den Fahrerbewerben der Besitz des ÖFAB Voraussetzung für die Teilnahme.
3. Jedes Pferd darf in einem Bewerb mit verschiedenen Reitern bis zu dreimal an den Start gehen, ausgenommen bei Vielseitigkeits- und Distanzreiterbewerben.
4. Inhaber einer Lizenz der jeweiligen Sparte im laufenden oder in einem der vorangegangenen Jahre sind an Bewerben gem. Abs. 1 nicht startberechtigt.
5. Die Bestimmungen über Austragungs- und Vorbereitungsplätze, Ausrüstung, Richtverfahren und Durchführung der Bewerbe ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen der betreffenden Sparten.
6. Die Anforderungen müssen entsprechen bei
 - Dressurreiterbewerben der Klasse A

- Ponydressurreiterbewerbe der Klasse A (auch P-Aufgaben)
- Springbewerbe der Klasse E0, 80/90/95 cm
- Springreiterbewerben der Klasse E, 95/100 cm
- Vielseitigkeitsbewerben der Klasse E
- Fahrerbewerben: siehe Besondere Bestimmungen für Fahren (§ 700 ff, Anhang 12).
- Distanzreiterbewerbe: Ritte auf Idealzeit mit einer Länge von 15 bis 50 km. Ritte bis zu 20 km können in einer Phase durchgeführt werden. Die Festlegung einer Maximalgeschwindigkeit wird angeraten.

7. Beurteilung:

- Dressurreiterbewerbe gemäß § 103 Abs. 4 (Dressurreiterprüfungen).
- Springbewerbe E0, 80/90/95 cm, gemäß § 204 Abs. 2 A1
- Springreiterbewerbe gemäß § 203 Abs. 2 (Stilspringprüfungen).
- Vielseitigkeitsreiterbewerbe gemäß den §§ 308, 311 und 323.
- Fahrerbewerbe gemäß den Besonderen Bestimmungen für Fahren.
- Distanzreiterbewerbe gem. § 603 IVm § 604 Abs. 2.

§ 802 Reitervierkampf

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Teilnahmeberechtigt sind Reiter ab 8 Jahren in den Klassen Nachwuchs, Jugend, Junioren, Allgemeine Klasse und Masters. Ein Start in einer höheren Klasse (ausgenommen Masters) ist möglich. Das Starten in der Allgemeinen Klasse ist für jedes Alter zulässig. Der Reiter muss mindestens den Reiterpaß besitzen und einem dem OEPS angeschlossenen Verein angehören. Die teilnehmenden Pferde müssen im Pferderegister des OEPS registriert sein.
- 1.2 Mannschaftswertung: Eine Mannschaft besteht grundsätzlich aus 4 Teilnehmern, pro Bewerb wird das schlechteste Resultat gestrichen. (Bei drei Reitern kein Streichresultat) Sollte ein oder mehrere Teilnehmer bei den BLMM

keine Mannschaft aus seinem Bundesland haben, ist es möglich Mixedmannschaften zu bilden.

2. Einteilung und Anforderungen

- 2.1 Der Reitervierkampf umfasst eine Dressur- und Stilspringprüfung, sowie einen Lauf- und einen Schwimmbewerb. Die Anforderungen sind dem Alter entsprechend aufbauend zu wählen, siehe die untenstehende Aufteilung.
- 2.2 Der Pony- und Haflingerausgleich im Springen beträgt 10 cm

Klasse	Nachwuchs	Jugend	Junioren	Allg. Klasse	Masters
Alter	8 – 12	13 – 16	17 – 20	21 – 40	ab 41
Dressur	RVK1	RVK2	RVK3	A6	A5
Springen	70 cm	80 cm	85 cm	90 cm	90 cm
Laufen	1500 m	3000 m	3000 m	3000 m	1500 m
Schwimmen	25 m	50 m	50 m	50 m	50 m

3. Bewertung

- 3.1 Das Verhältnis zwischen den Disziplinen ist
Dressur 2,5 Springen 2,5 Laufen 1 Schwimmen 1
- 3.2 Dressur- und Springprüfung: die Wertnoten werden mit 250 multipliziert
- 3.3 Laufen 1500 m: Es können maximal 1000 Punkte bei einer Zeit von 5,30 (männlich) und 6,30 (weiblich) und darunter erreicht werden. Für jede angefangene Sekunde werden 2 Punkte abgezogen, bis keine Punkte mehr übrig sind.
- 3.4 Laufen 3000 m: Es können maximal 1000 Punkte bei einer Zeit von 12,30 (männlich Jugend, weiblich Junioren, weiblich allg. Klasse) und 13,30 (weiblich Jugend) und 11,30 (männlich Junioren, männlich Allg. Klasse) und darunter erreicht werden.
Für jede angefangene Sekunde werden 2 Punkte abgezogen, bis keine Punkte mehr übrig sind.

- 3.5 Schwimmen 25m: Es können maximal 1000 Punkte bei einer Zeit von 18 Sekunden (männlich) und 20 Sekunden (weiblich) und darunter erreicht werden. Für jede angefangene Zehntelsekunde werden 3 Punkte abgezogen, bis keine Punkte mehr übrig sind.
- 3.6 Schwimmen 50 m: Es können maximal 1000 Punkte bei einer Zeit von 34 Sekunden (männlich Jugend, weiblich Junioren und weiblich allg. Klasse) bzw. 36 Sekunden (weiblich Jugend) bzw. 32 Sekunden (männlich Junioren, männlich allg. Klasse) und 38 Sekunden (Männlich Masters) bzw. 42 Sekunden (weiblich Masters) und darunter erreicht werden. Für jede angefangene Zehntelsekunde werden 3 Punkte abgezogen, bis keine Punkte mehr übrig sind.

3.7 Altersausgleich Einzel

Juniores	Jugend	Nachwuchs	Punkte
20 Jahre	16 Jahre	12 Jahre	0
19 Jahre	15 Jahre	11 Jahre	25
18 Jahre	14 Jahre	10 Jahre	50
17 Jahre	13 Jahre	9 Jahre	100
-	-	8 Jahre	150

3.8 Altersausgleich Mannschaft

Die Altersausgleichspunkte aller Mannschaftsteilnehmer werden zusammengezählt und durch die Anzahl der Mannschaftsteilnehmer (3 oder 4) dividiert und mit 3 multipliziert.

4. Horse Iron Man

- 4.1 Im Rahmen eines Vierkampfturniers kann auch ein Mannschafts-Bewerb – bei dem 3 – 4 Sportler eine Mannschaft bilden – durchgeführt werden.

Diese teilen sich die Aufgaben. Maximal ein Sportler einer Mannschaft darf in zwei Disziplinen an den Start gehen. Teilnehmer der Reitbewerbe müssen mindestens den Rei-

terpass besitzen und einem dem OEPS angeschlossenen Verein anhängen.

Läufer und Schwimmer brauchen keine Vereinszugehörigkeit.

- 4.2 Dressuraufgabe A4 – Stilspringprüfung 85 cm – Schwimmen 50 m (34 sek. Männer 36 sek. Frauen) Laufen 1500 m (5 min Männer 5.30 min Frauen)

§ 803 Caprilli-Prüfungen

1. Caprilli-Prüfungen sind zulässig bei Turnieren der Kategorie B und C, unabhängig von der Sparte.
2. Voraussetzung für die Teilnahme ist der Besitz einer Reiterlizenz oder einer Startkarte oder des Österreichischen Reiterpasses gemäß der Ausschreibung.
3. Die Bestimmungen über Austragungs- und Vorbereitungsplätze ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen des Abschnittes B I. Der Richter ist bei B oder E zu platzieren.
4. Die Anforderungen sind gemäß den Aufgaben „Caprilli-Prüfungen“ im Heft „Aufgaben für Dressurprüfungen“.
5. Die Bewertung erfolgt mit einer Wertnote zwischen 0 und 10 (Zehntelnoten zulässig), abzüglich der im § 204/4.2 festgelegten Abzüge für Ungehorsam und Hindernisfehler, ohne Zeitwertung. Bezüglich Ausschluss kommt § 107/3, Z 3.1 – 3.9 zur Anwendung. Es sind ein oder zwei Richter einzusetzen, von denen mindestens einer die Qualifikation „SL“ haben muss.
6. Ausrüstung für Reiter: gem. § 202 Abs. 1,
Ausrüstung für Pferde: gem. § 202 Abs. 2 Z 1 (Klasse A).

§ 804 Wettbewerbe im Orientierungsreiten und Orientierungsfahren

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben im Orientierungsreiten und Orientierungsfahren sind im Reglement „Orientierungsreiten“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und ist ein integrierter Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B VIII b

§ 850 Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen

1. Reiter-, Fahrer- oder Voltigierertreffen“ sind eintägige (Ausnahme Islandpferde, Mounted Games und Working Equitation, hier sind zweitägige Veranstaltungen möglich) Veranstaltungen, die für Mitglieder des veranstaltenden Vereines und geladene Gäste offen sind. Für die Teilnehmer ist eine Mitgliedschaft gemäß § 13 Abs. 1 erforderlich, ausgenommen bei PS&S-Bewerben gemäß P2.2.1 Richtlinien PS&S.
2. Treffen sind genehmigungspflichtig, Genehmigung und Aufsicht der Treffen fällt in die Kompetenz der Landesfachverbände.
3. Die Anlagen sollen durch den zuständigen LFV begutachtet werden.
4. Die Termine der Treffen werden in den Turnierkalender nicht aufgenommen, die Ausschreibungen nicht veröffentlicht.
5. Diese Veranstaltungen sind unter der Aufsicht eines Richters durchzuführen. Bei Springbewerben ist ein Parcoursbauer (auch mit ruhender Funktion oder mit der Qualifikation Parcoursbauassistent) einzusetzen. Ein Richter, der auch Parcoursbauer ist, darf beide Funktionen in Personalunion ausüben.
6. Von den LFV können ergänzende Durchführungsbestimmungen über die Abhaltung von Treffen erlassen werden. Diese müssen inhaltlich und sinngemäß den Bestimmungen der ÖTO entsprechen.
7. An den auf Treffen durchgeführten Bewerben besteht für Reiter keine Lizenzpflicht, jedoch müssen Teilnehmer an Reitbewerben im Besitz eines Reiterpasses oder bei Westernbewerben im Besitz eines WRC oder bei Islandpferdebewerben im Besitz des Islandpferdereizertifikats sein. Reiter mit höheren Lizenzen als R 1, RD 1 sind an Reitertreffen nicht teilnahmeberechtigt, ausgenommen Mitglieder des veranstaltenden Vereins und Reiter gem. Abs. 8.
8. Reiter mit höherer Lizenz als R 1/RD 1, die nicht dem veranstaltenden Verein angehören, dürfen mit max. 5 jährigen Pferden (§ 53 Abs. 3) starten, allerdings ohne Wertung.

9. Auf Fahrertreffen können die Prüfungen A und C gemäß § 700 ff durchgeführten werden. Die Anforderungen dürfen maximal der Klasse L entsprechen. Es besteht für Fahrer keine Lizenzpflicht, jedoch müssen die Teilnehmer im Besitz des Österr. Fahrerabzeichens in Bronze oder im Besitz des Österr. Jugendfahrerabzeichens in Bronze bei Jugendfahrbewerben sein. Fahrer mit höherer Lizenz als F 1 werden in einer separaten Abteilung gewertet. Im Hindernisfahren sind max. 15 Hindernisse ohne Kombinationen für lizenzfreie Fahrer/Startkarte Fahren und max. 20 Hindernisse für F 1/F 2 Fahrer erlaubt.
10. An Treffen dürfen maximal 60 Pferde teilnehmen, für die der Pferdepass vorzuweisen ist. Die Bestimmungen des § 31 betreffend Arzt, Tierarzt, Schmied und Ambulanz sind einzuhalten.
11. Die Anforderungen dürfen maximal der Klasse A entsprechen, Ausnahme: Working Equitation, hier dürfen die Anforderungen max. der Klasse L entsprechen. Islandpferde: die Anforderungen dürfen max. der Klasse B entsprechen.
12. Geldpreise bzw. Sachpreise mit Angabe des Wertes sind nicht gestattet.
13. Über jedes Treffen ist vom eingesetzten Richter ein schriftlicher Kurzbericht, ähnlich dem Turnierbericht gem. § 45 Abs. 6, auszufertigen und binnen zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung dem zuständigen LFV zu übermitteln.

Abschnitt B IX: Ponybewerbe und -prüfungen

§ 900 Ausschreibungen

1. Ponybewerbe können bei allen Turnieren durchgeführt werden.
2. Als Pony gelten Pferde die bei einer Messung auf ebenem Boden ein Stockmaß von 148 cm ohne Eisen bzw. 149 cm mit Eisen nicht überschreiten. Pferde mit höherem Stockmaß zählen nicht als Pony und sind an Prüfungen dieses Abschnitts nicht teilnahmeberechtigt. Bei der Feststellung des Stockmaßes am Turnier ist eine Toleranz von 2 cm zulässig, d.h. bei Pferden ohne Eisen 150 cm (148,9 cm – ab 1. 1. 2023), bei Pferden mit Eisen 151 cm (149,9 cm – ab 1. 1. 2023). Im Zweifelsfall entscheidet die Richtergruppe.
Ponys mit einem Stockmaß bis zu 135 cm (lt. Eintragung im Pferdepass) gelten als Pony Kat. B. Bei der Feststellung des Stockmaßes am Turnier ist eine Toleranz bei Pferden ohne Eisen von 137 cm (135,9 cm – ab 1. 1. 2023), bei Pferden mit Eisen von 138 cm (136,9 cm – ab 1. 1. 2023). Im Zweifelsfall entscheidet die Richtergruppe. Die Reiter von Kat. B-Ponys können bei allen Ponybewerben der Kl. E0 (70 und 80 cm), E (70 und 80 cm) und A (85 und 90 cm) einen Höhenausgleich von 10 cm beantragen. Der Höhenausgleich gilt nicht für Vielseitigkeitsbewerbe. Der Ponyreiter muss den Höhenausgleich beim Nennen in der Meldestelle bekannt geben.
3. Ponybewerbe sind getrennt nach dem Alter der Teilnehmer auszuscheiden, oder die Teilnehmer der allgemeinen Klasse in einer eigenen Abteilung auf jenen Platz zu reihen, den sie in einer gemeinsamen Wertung erreicht hätten und bekommen eine entsprechende Platzierungsschleife.
 - 3.1 Pony – Jugend:
Personen, die mit Stichtag 31. 12. des laufenden Kalenderjahres acht, aber noch nicht 17 Jahre alt werden.
 - 3.2 Pony – Allgemeine Klasse:
Personen, die mit Stichtag 31. 12. des laufenden Kalenderjahres 17 Jahre alt werden oder älter sind.
4. Nachmessen der Ponies:
Grundsätzlich gilt das im Pferdepass eingetragene Stockmaß. Bei Ponys bis zum 8. Lebensjahr darf die Eintragung nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei einem offiziellen Einspruch oder durch Richterentscheid, kann jedes Pony vom Turnierbeauftragten und dem Turniertierarzt nachgemessen werden.

Die Toleranzgrenze beträgt 2 cm. Ist das Stockmaß des Ponies innerhalb der Toleranzgrenze, verfällt die Einspruchskaution. Beim Überschreiten der Toleranzgrenze wird das Stockmaß vom Tierarzt im Pferdepass korrigiert und dieser an den OEPS eingesandt. Die P-Kopfnummer wird eingezogen, und eine neue Kopfnummer erstellt. Kosten gemäß Gebührenordnung. Bei Österr. Meisterschaften sind alle Ponys vor dem 1. Teilbewerb nachzumessen.

5. In Ponybewerben sind alle Kleinpferde gem. Z2 startberechtigt, es sei denn, die Ausschreibung oder die Durchführungsbestimmungen von allenfalls in diesen Bewerben ausgetragenen Meisterschaften sehen eine Einschränkung auf Pferde mit P-Nummern vor.

§ 901 Pony-Dressurprüfungen

1. Zulässig sind folgende im Heft „Aufgaben für Dressurprüfungen“ enthaltenen Aufgaben:
 - Aufgaben für Ponys und Haflingermannschaftsaufgaben
 - Dressuraufgaben der FEI für Ponys
 - Dressurprüfungen der Klassen A, L und LM.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts B I. Hinsichtlich der Ausrüstung der Reiter wird festgelegt, dass die Länge von Sporen 3,5 cm nicht überschreiten darf. Die Länge der Sporen wird vom Stiefel bis zu Sporende gemessen. Bei Verwendung von Sporen müssen sie stumpf und aus Metall sein. Die Sporen dürfen nicht nach oben gebogen sein. Sporenrädchen sind nicht erlaubt. Bei der Ausrüstung der Pferde ist die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.



3. Baucher-Trense gem. § 58/2.9 ist erlaubt.
4. Gertenlänge max. 100 cm inkl. Schlag.

§ 902 Pony-Springprüfungen

1. Zulässig sind Springprüfungen der Klassen E (70/80 cm) bis S*** (135 cm). Siehe Tabelle.

Sprünge, Höhe	70	Stil	Stil	Stil	100	105	110	115	120	125	130	135
	min. max.	80	70	85	90	100	110	115	120	125	130	135
Sprünge	8 10	8 10	8 12	8 12	10 14	10 15	10 16	10 16	10 16	10 16	10 16	10 16
Kombinationen, 2-fach	0 0	0 0	1 1	1 1	1 2	1 2	1 2	1 2	1 2	1 2	1 2	1 2
Kombinationen, 3-fach	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 0	0 1	0 1	0 1	0 1	0 1	0 1
Kombinationen, Abstand von Sprung zu Sprung	- -	- -	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730	630- 730
Sprünge, Weite	70 90	70 90	85 100	85 100	100 120	105 130	110 135	115 135	115 135	120 140	120 140	120 145
Wassergraben, Weite	-	-	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350
Tempo (m/min)	300 325	300 325	300 325	300 325	350 350	350 350	350 350	350 350	350 350	350 350	350 350	350 350

- Bei Ponyspringprüfungen bis 90 cm sind ausschließlich Stil- bzw. Einlaufspringprüfungen zulässig.
 - Pony Standardspringprüfungen der Klasse A (90 cm) sind nur bei Bewerben zu in der ÖTO angeführten Meisterschaften zulässig.
2. Anforderungen: Anzahl und Abmessungen der Hindernisse für die einzelnen Klassen (alle Abmessungen in cm).
Die Entfernung der Sprünge von Kombinationen soll der Größe der Pferde angepasst sein.
Als vorgeschriebenes Tempo kommen 300, 325 oder 350 m/min zur Anwendung.
Pro Turnier darf maximal eine Springprüfung als „Großer Preis“, „Grand Prix“, o.ä. bezeichnet werden und hat den Anforderungen der Klassen LM (105 cm) oder M (110, 115 oder 120 cm) zu entsprechen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts B II. Hinsichtlich der Ausrüstung der Reiter wird festgelegt, dass die Länge von Sporen 4,0 cm nicht überschreiten darf. Bei Verwendung von Sporen müssen sie stumpf und aus Metall sein. Die Sporen dürfen nicht nach oben gebogen sein. Sporenrädchen müssen glatt und beweglich sein. Bei der Ausrüstung der Pferde ist die Verwendung eines Schweifriemens erlaubt.

§ 903 Pony-Vielseitigkeitsprüfungen

Die Bestimmungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Abschnittes B III, §§ 300 ff.

§ 905 Pony-Fahrbewerbe

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Fahrbewerben für Ponys sind im Reglement „Turnierordnung für Gespanne“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt gem. § 1 Abs. 3 als integrierter Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B X: Prüfungen für Islandpferde

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Bewerben für Islandpferde sind in der Islandpferde Prüfungsordnung (FIPO) und den nationalen Durchführungsbestimmungen (NDB) enthalten, herausgegeben von der Internationalen Föderation der Islandpferde – Vereine (FEIF) und dem OEPS. Die Islandpferde Prüfungsordnung gilt als Bestandteil der ÖTO in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt B XI: Basisprüfungen

§ 1100 Ausschreibungen

Zulässig sind:

1. Auf allen Turnieren:
 - Reitpferdeprüfungen,
 - Eignungsprüfungen für Reitpferde,
 - Fahrpferdeprüfungen (Ein-, Zwei-, oder Vierspanner),
 - Zuchtstutenprüfungen,
 - Zuchtprüfungen zur Bewertung von Zuchttieren.
2. Nur auf Turnieren der Kategorie A:
 - Jagdpferdeprüfungen der Klassen M oder S.

§ 1101 Teilnahmeberechtigung und Durchführung

1. Prüfungen dieses Abschnitts können auf Österreichische Pferde mit einem Zuchtpferdepass, der von einer von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellt sein muss, begrenzt werden. Die Pferde müssen nicht im Pferderegister des OEPS eingetragen zu sein.
2. Basisprüfungen können auch von anerkannten Zuchtverbänden durchgeführt werden. Bei solchen Prüfungen dürfen Funktionäre des OEPS mitwirken und alle dem OEPS angeschlossenen Mitglieder teilnehmen.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen und Durchführung der in diesem Abschnitt behandelten Bewerbe gelten für Warmblutpferde. Für andere Pferderassen können die Bedingungen vom jeweiligen Zuchtverband angepasst werden.

§ 1102 Reitpferdeprüfungen

1. Teilnahmeberechtigt sind 3 – 5 jährige Pferde.
2. Die Pferde werden unter dem Reiter und an der Hand nach Weisung der Richter in Gruppen von bis zu 5 Pferden vorgeführt.
3. Beurteilt werden ohne Berücksichtigung des Ausbildungsstandes die natürlichen Bewegungen des Pferdes in den drei Grundgangarten, sein Gebäude und sein Gesamteindruck als Reitpferd einschließlich des Temperaments. Die Bewertung erfolgt nach der im Heft „Aufgaben für Dressurprüfungen“ enthaltenen Richterkarte für Reitpferdeprüfungen.
4. Ausrüstung gem. § 102 Kl. A.

§ 1103 Eignungsprüfungen für Reitpferde

1. Teilnahmeberechtigt sind 4 – 6 jährige Pferde.
2. Höchstens einmal pro Jahr dürfen Materialprüfungen auf Landes- bzw. Bundesebene als „Eignungschampionat“ bezeichnet werden.
3. Die Pferde werden unter dem Reiter gemäß den Anforderungen des Heftes „Aufgaben für Dressurprüfungen“ einzeln, zu zweit oder in der Abteilung mit bis zu vier Pferden vorgeführt. Unmittelbar anschließend erfolgt das Springen von mindestens vier verschiedenen Hindernissen mit mindestens einem Handwechsel.
4. Beurteilt werden die Rittigkeit einschließlich des Temperaments und das Springen. Maßgebend dabei ist die Eignung als Reitpferd zum sofortigen Gebrauch. Die Bewertung der Rittigkeit, des Temperaments und des Springens erfolgt mit einer Gesamtnote gem. § 51 Abs. 5 mit einer Dezimale. Von dieser Note werden abgezogen:
 - 1. Ungehorsam gem. § 214: 0,5 Punkte
 - 2. Ungehorsam gem. § 214: 1 Punkt.Der dritte Ungehorsam gem. § 214 sowie ein Sturz gem. § 207 Abs. 3 Z 2 führen zum Ausschluss.

§ 1104 Zuchstutenprüfungen

1. Die Stuten werden unter dem Reiter und an der Hand nach Weisung der Richter in Gruppen von bis zu 5 Pferden vorgeführt. Sie können von einem Richter bzw. einem Fremdreiter auch unter dem Sattel geprüft werden.

Das Springen erfolgt über vier bis sechs verschiedene Hindernisse mit mindestens einem Handwechsel. Dabei beträgt die maximale Höhe 90 cm, die maximale Weite 250 cm.

2. Beurteilt werden die Rittigkeit einschließlich des Temperaments, das Springen und das Material im Verhältnis 2 : 1 : 1. Maßgebend dabei ist die Eignung als Stute im Hinblick auf die Verbesserung der Population.
3. Die Zuchtprüfungen zur Bewertung von Zuchttieren erfolgen gemäß dem Reglement der zuständigen Zuchtorganisation.

Abschnitt B XII: Kombinierte Prüfungen, Erfolgreichster Reiter

§ 1200 Kombinierte Prüfungen

1. Kombinierte Prüfungen setzen sich aus mindestens zwei Einzelwertungen mit eigener Ausschreibung zusammen, die in einer Wertung zusammengefasst werden.
2. Als Einzelprüfungen sind sämtliche Prüfungen der Abschnitte B I (Dressur), B II (Springen), B III (Vielseitigkeit), B IV (Vollgieren), B V (Westernreiten), B VI (Distanzreiten), B VII (Fahren), B IX (Ponybewerbe) und B X (Bewerbe für Islandpferde) zulässig.
3. Die Einzelheiten der Ausschreibung bleiben im Rahmen der Bestimmungen für die Einzelprüfungen dem Veranstalter überlassen. Die Ausschreibung hat genaue Details hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung, des Ablaufs und des Auswertungsmodus festzulegen.

§ 1201 Erfolgreichster Reiter

1. Der Veranstalter eines Turniers kann die Ermittlung eines erfolgreichsten Reiters ausschreiben. Dabei ist anzugeben, welche Bewerbe zur Wertung herangezogen werden.
2. Falls in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt wurde, ist zur Bewertung die im § 1202 angeführte Punktetabelle heranzuziehen.

§ 1202 Beurteilung

Zur Ermittlung des Siegers einer kombinierten Prüfung oder einer Wertung zum „Erfolgreichsten Reiter“ kann eine der folgenden Methoden verwendet werden:

1. Wertnoten: Alle in den Einzelbewerben erzielten Leistungen werden in Wertnoten von 0 bis 10 (auf eine Dezimale gerundet) umgerechnet. Die Platzierung ergibt sich aus der Summe der Resultate.
2. Platzziffern: Allen in den Einzelbewerben erzielten Leistungen werden auf Grund der Platzierung Platzziffern zugeordnet (1. Platz: 0, 2. Platz: 2, 3. Platz: 3 usw.). Die Platzierung ergibt sich aus der Summe der Platzziffern. Bei der Ermittlung der Platzziffern müssen Teilnehmer, die an der kombinierten Wertung nicht teilnehmen, unberücksichtigt bleiben.
3. Punkte: Allen in den Einzelbewerben erzielten Leistungen werden gemäß der nachstehenden oder einer in der Ausschreibung festgelegten Tabelle Punkte zugeordnet. Die Platzierung ergibt sich aus der Summe der Punkte. Bei der Ermittlung der Punkte müssen Teilnehmer, die an der kombinierten Wertung nicht teilnehmen, unberücksichtigt bleiben.

Die Punkte der Tabelle sind je nach Sparte mit folgenden Koeffizienten zu multiplizieren:

- Fahren, ein- und zweispännig: 2,0
 - Vielseitigkeit: 4,0
 - Fahren, vierspännig: 4,0
 - Alle übrigen Sparten: 1,0.
4. In jedem Fall kann die Ausschreibung Streichresultate oder eine maximale Anzahl von Wertungen vorsehen.

Dressur	A	L	LM	M	S	GP
Springen	A 105/110 cm	L 115/120 cm	LM 125/130 cm	M 135 cm	S*/S** 140/145 cm	S*** 150/160 cm
Geländeritt	A	L				
Fahren ohne VS		L		S		
VS inkl. Fahren		A	L	M	S	
Große VS				L	M	S
Platz	Punkte					
1	10,0	15,0	20,0	35,0	55,0	65,0
2	8,5	13,0	17,0	30,0	47,0	55,0
3	7,0	11,0	14,5	25,5	40,0	47,0
4	6,0	9,5	12,5	21,5	34,0	40,0
5	5,0	8,0	10,5	18,0	29,0	34,0
6	4,5	7,0	9,5	16,0	26,0	30,5
7	4,0	6,0	8,5	14,0	23,5	27,5
8	3,5	5,0	7,5	12,5	21,0	25,0
9	3,0	4,5	6,5	11,0	19,0	22,5
10	2,5	4,0	6,0	10,0	17,0	20,0
11	2,0	3,5	5,5	9,0	15,0	18,0
12	1,5	3,0	5,0	8,0	13,5	16,0
13	1,0	2,5	4,5	7,0	12,0	14,0
14	0,5	2,0	4,0	6,0	11,0	12,5
15	0,0	1,5	3,5	5,5	10,0	11,0
16		1,0	3,0	5,0	9,0	10,0
17		0,5	2,5	4,5	8,0	9,0
18		0,0	2,0	4,0	7,0	8,0
19			1,5	3,5	6,0	7,0
20			1,0	3,0	5,5	6,0
21			0,5	2,5	5,0	5,5
22			0,0	2,0	4,5	5,0
23				1,5	4,0	4,5
24				1,0	3,5	4,0
25				0,5	3,0	3,5
26				0,0	2,5	3,0
27					2,0	2,5
28					1,5	2,0
29					1,0	1,5
30					0,5	1,0
31					0,0	0,5
32						0,0

Abschnitt B XIII: Meisterschaften

§ 1300 Meisterschaften, Allgemeines

1. Der OEPS überträgt alljährlich die Organisation des Titelbewerbes von Meisterschaften in den verschiedenen Sparten an einen Veranstaltungswerber, nachdem er die Vereinbarung mit dem OEPS unterfertigt hat.
2. Der Titelbewerb ist in voller Übereinstimmung mit den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der ÖTO sowie den für die betreffende Meisterschaft geltenden Bestimmungen durchzuführen. Insbesondere sind die im § 55 genannten Teilnahmebeschränkungen für Pferde, die an Meisterschaften teilnehmen, zu beachten.
3. Österreichische Staatsmeisterschaften werden in den folgenden Sparten ausgetragen:
 - Dressurreiten
 - Springreiten
 - Springreiten für Mannschaften
 - Vielseitigkeit
 - Fahren – Einspänner
 - Fahren – Zweispänner
 - Voltigieren
 - Distanzreiten
 - Westernreiten (Reining) – Allg. Klasse
 - Islandpferdereiten – 4-Gang Pferde gesamt
 - Islandpferdereiten – 5-Gang Pferde gesamt
 - Orientierungsreiten
4. Österreichische Meisterschaften werden in den folgenden Sparten ausgetragen:
 - Dressurreiten – Kleine Tour, U-25, Jugendliche, Junioren, Junge Reiter und Ponys
 - Springreiten – Kleine Tour, Jugendliche, Junioren, Junge Reiter, Ponys und Ponyreiter für Mannschaften
 - Vielseitigkeit – Jugendliche, Junioren, Junge Reiter, Ponys allgem. Klasse und Ponys Jugendklasse
 - Voltigieren – Gruppenvoltigieren Junioren, Pas de Deux-Voltigieren Junioren, Einzelvoltigieren Damen Junioren und Herren Junioren

- Islandpferde: Allgem. Klasse, Jugend, Junge Reiter, Kinder 4- und 5-Gang gesamt
Allgem. Klasse einzel Töltprüfung T1, Töltprüfung T2, Viergangprüfung V1, Fünfgangprüfung F1, Passprüfung PP1, Passrennen 250 m P1, Speedpass P2; Jugend einzel Töltprüfung T4, Töltprüfung T3, Viergangprüfung V2, Fünfgangprüfung F2, Passprüfung PP1, Passrennen 250 m P1, Speedpass P2; Junge Reiter einzel Töltprüfung T2, Töltprüfung T1, Viergangprüfung V1, Fünfgangprüfung F1, Passprüfung PP1, Passrennen 250 m P1, Speedpass P2; Kinder einzel Töltprüfung T7, Viergangprüfung V5, Passprüfung PP2, Freestyle FS9B, Fünfgangprüfung F3
- Distanzreiten – Jugend, Junioren und Junge Reiter
- Westernreiten – Allgem. Klasse. Trail, Pleasure, Western Riding und Cutting
- Westernreiten, Junioren Reining, Trail, Pleasure und All around; Young Rider Reining, Trail, Pleasure und All around
- Reitervierkampf Nachwuchs, Jugend, Junioren, Allgem. Klasse und Masters
- Fahren:
 - Vierspanner
 - Ein-, Zwei- und Vierspannerfahren mit Ponys
 - Einspannerfahren mit Kaltblut
 - Einspanner Jugend
 - Einspanner Junioren
 - Ein- und Zweispänner Junge Fahrer
- Vollblutaraber: Dressur, Springen, Western Pleasure, Trail, Reining, Pleasure Driving, Dressurfahren, Hindernisfahren, Ladies Side Saddle, Classic Pleasure, All Around Champion Western, All Around Champion Klassisch
- Orientierungsreiten
- Horseball
- Polo
- Working Equitation
- Mounted Games
- Damensattelreiten – „Jugend, Junioren und Young Rider“ und „Allgemeine Klasse“

5. Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaften werden in den folgenden Sparten ausgetragen:

- Dressurreiten
- Springreiten
- Vielseitigkeit
- Fahren
- Voltigieren
- Distanzreiten
- Westernreiten
- Dressurreiten, Springreiten und Vielseitigkeit für Ponys
- Orientierungsreiten Junioren
- Reitervierkampf Jugend

§ 1301 Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften und Bundesländer-Mannschaftsmeisterschaften sind nur Personen, welche:
 - die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
 - Inhaber einer für das Austragungsjahr gültigen Österreichischen Lizenz oder Startkarte sind, die zur Teilnahme an Bewerben der jeweiligen Sparte und Klasse berechtigt.
2. Die Besonderen Bestimmungen der einzelnen Meisterschaften können zusätzliche Einschränkungen der Teilnahmeberechtigung (z.B. Qualifikationen) vorsehen.
3. In einem Jahr kann pro Sparte nur in einer Altersklasse und nur in einer Tour teilgenommen werden.
 Ein Reiter darf in einem Kalenderjahr pro Sparte nur an einer Österr. Meisterschaft, Österr. Staatsmeisterschaft teilnehmen, ausgenommen Mannschaften und ländliche Reiter.
 Ponyreiter dürfen am gleichen Turnier mit einem anderen Pferd auch in der Jugend-/Juniorenklasse starten. Ponyreiter dürfen mit dem selben Pony in der Ponymeisterschaft und in der Jugend-/Juniorenklasse starten, sofern die Meisterschaft nicht an einem Turnier stattfindet.

§ 1302 Durchführung

1. Das jeweils zuständige Spartenreferat hat zu Beginn eines jeden Turnierjahres die Bestimmungen für die Austragung der Meisterschaftsbewerbe festzulegen. Diese werden bis Ende März vom OEPS veröffentlicht.

Meisterschaften werden nur durchgeführt, wenn bei Einzeltitel min. 5 Nennungen eingelangt sind und mind. 3 Teilnehmer an den Start des ersten Teilbewerbes gehen, außer die Bestimmungen der Sparte sehen etwas anderes vor.

Bei Mannschaftstitel müssen mind. 3 Mannschaften an den Meisterschaftsbewerben teilnehmen.

2. Diese Bestimmungen müssen zumindest die folgenden Punkte enthalten:
 - Qualifikationsrichtlinien bzw. Teilnahmebeschränkungen für die Reiter, Fahrer bzw. Voltigierer sowie für die Pferde.
 - Bei Mannschaftsmeisterschaften: Richtlinien über die Zusammensetzung der Mannschaften.
 - Festlegung der Altersklassen.
 - Anforderungen und auszutragende Bewerbe.
 - Die bei der Austragung der Meisterschaftsbewerbe einzuhaltende Startfolge.
 - Genaue Richtlinien für die Vergabe des Meistertitels und die Platzierung einschließlich der Regelung der Vorgangsweise bei Punkte-, Fehler- und/oder Zeitgleichheit.
3. Die Beistellung der Meisterschärpen und Meisterschaftsmedaillen obliegt dem OEPS, Ehrenpreise für die Platzierung in Teilbewerben werden vom Veranstalter gestellt.

§ 1303 Landesmeisterschaften

1. Die Durchführung von Meisterschaften der einzelnen Bundesländer ist Angelegenheit der zuständigen LFV. Der OEPS empfiehlt jedoch, die Austragungsregeln zur Ermittlung der Landesmeister in den einzelnen Sparten den Bestimmungen über Österreichische Meisterschaften anzugleichen, um das Leistungsniveau der Titelbewerbe möglichst in Übereinstimmung zu bringen.
2. Die LFV haben zu Beginn eines jeden Jahres die für dieses Jahr bestehenden Bestimmungen über ihre Meisterschaften dem OEPS bekannt zu geben.
3. Als „Landesmeisterschaften“ dürfen nur Spartenmeisterschaften bezeichnet werden, die von der LSO anerkannt sind.

Abschnitt B XIV: Sonderprüfungen, Österreichische Pferdesportabzeichen

§ 1400 Allgemeines

1. Die Abhaltung von Sonderprüfungen fällt in den Wirkungsbereich der LFV. Dies umfasst insbesondere auch die Bestellung der Richter. Die LFV können ihrerseits die ihnen angehörig Mitglieder mit der Organisation beauftragen. Die PSV/LFV stellen vor Genehmigung der Prüfung sicher, dass im jeweiligen Stall die Prüfung ÖTO-konform abgehalten werden kann.
2. Die Abnahme von Sonderprüfungen hat durch mindestens zwei Richter, bei Reiterpass, Österreichischer Reiternadel, Österreichischer Dressurreiternadel, Österreichischem Wanderreiter-Abzeichen, Österreichischem Wanderfahradabzeichen, Western Riding Certificate, Pleasure Driving Certificate, Longierabzeichen, Horseball Abzeichen, Islandpferdezertifikat, Österreichischem Jugendreitabzeichen im Damensattel, Kleinem Reitabzeichen Damensattel und Kleinem Reitabzeichen Damensattel Dressur durch mindestens einen Richter der vom PSV/LFV eingeteilt wird und einen vom PSV/LFV nominierten Beisitzer zu erfolgen. Die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Richter ist bei den Bestimmungen der jeweiligen Sonderprüfung geregelt. In begründeten Fällen und bei Abnahme der Prüfung durch mindestens zwei Richter kann der Beisitzer vom LFV erlassen werden.
3. Über das Ergebnis einer Sonderprüfung ist ein von den Richtern unterfertigtes Protokoll (Formblatt des OEPS) zu verfassen, welches die Beurteilung der Kandidaten erläutert und begründet. Dieses Protokoll ist vom Beisitzer über den zuständigen LFV an den OEPS weiterzuleiten.
Die Unterlagen der Prüfungen für Reiterpass, Österreichischer Reiternadel, Österreichischer Dressurreiternadel, Österreichischem Wanderreiter-Abzeichen, Western Riding Certificate, Pleasure Driving Certificate, Islandpferdezertifikat, Österreichischem Jugendreitabzeichen im Damensattel, Kleinem Reitabzeichen Damensattel und Kleinem Reitabzeichen Damensattel Dressur werden vom Beisitzer des LFV direkt dem LFV übergeben.

4. An Sonderprüfungen dürfen nur Personen teilnehmen, die einer reiterlichen Vereinigung angehören und über einen LFV dem OEPS angeschlossen sind.
5. Bei Vorlage einer Para Equestrian Karte können Sonderprüfungen mit den in der Para-Equestrian Karte eingetragenen Hilfsmitteln abgelegt werden. Aufgrund einer entsprechenden Eintragung in der Para Equestrian Karte oder bei Vorlage eines ärztlichen Attestes kann die Reiterpass-Prüfung ohne der Teilprüfung Geländereiten abgelegt werden. In diesem Fall kann nur die Österreichische Dressurreiternadel-Prüfung abgelegt werden. Die Reiterpass-Prüfung wird im Pferdesportpass und in der Datenbank des OEPS mit dem Vermerk ohne Teilprüfung Geländereiten eingetragen.
6. Für das Ablegen einer Sonderprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, ist ein maximaler Zeitraum von drei Jahren zulässig. Weiter zurückliegende Teilprüfungen können nicht angerechnet werden, ausgenommen Erweiterungen der Lizenz Dressur und Springen. Prüfungen oder Prüfungsteile, bei denen die gestellten Anforderungen nicht erreicht wurden, können, frühestens nach vier Wochen, wiederholt werden.
7. Ein Pferd darf im Rahmen einer Sonderprüfung höchstens an vier Teilprüfungen pro Prüfungstag an den Start gehen.
8. Auf Grund von erfolgreich abgelegten Sonderprüfungen werden die folgenden Pferdesportabzeichen verliehen:
 - Österreichisches Reiterabzeichen in Bronze (ÖRAB)
 - Österr. Fahrerabzeichen in Bronze u. Silber (ÖFAB u. ÖFAS)
 - Österreichisches Jugend Fahrerabzeichen in Bronze (ÖJFAB)
 - Österr. Fahrerabzeichen für Vierspanner in Bronze (ÖFABV)
 - Österr. Voltigierabzeichen in Bronze u. Silber (ÖVAB u. ÖVAS)
 - Reiterpass (FENA)
 - Österreichische Reiternadel
 - Österreichische Dressurreiternadel
 - Österreichisches Wanderreiter-Abzeichen
 - Österreichisches Wanderfahrabzeichen
 - Österreichisches Distanzreiterabzeichen
 - Western Riding Certificate
 - Österreichisches Westernreiterabzeichen in Bronze u. Silber
 - Pleasure Driving Certificate

- Österreichisches Western-Wanderreiter-Abzeichen
 - Islandpferdereizertifikat
 - Österreichisches Jugendreitabzeichen Reiten im Damensattel
 - Longierabzeichen
 - Kleines Reitabzeichen Damensattel
 - Großes Reitabzeichen Damensattel
 - Österreichisches Horse-Ball-Abzeichen
 - Polo-Platzreife-Prüfung
 - Islandpferdezertifikat
9. Die folgenden Pferdesportabzeichen werden aufgrund von auf Turnieren erbrachten Leistungen verliehen.
- Österr. Reiterabzeichen in Silber und Gold (ÖRAS und ÖRAG).
 - Österr. Fahrerabzeichen in Silber und Gold (ÖFAS und ÖFAG).
 - Österr. Voltigierabzeichen in Silber und Gold (ÖVAS und ÖVAG).
 - Bronzener, Silberner und Goldener Damenreitstock (über Prüfung und Turnierfolge möglich!).
 - Österr. Westernreitabzeichen in Gold
10. Die Zuerkennung von Pferdesportabzeichen ist gebührenpflichtig.

§ 1401 Österreichische Reiterabzeichen

1. Österreichische Reiterabzeichen werden in folgenden Klassen zuerkannt (vgl. § 1400):
- Österreichisches Jugendreiterabzeichen (ÖJRA).
 - Österreichisches Reiterabzeichen in Bronze (ÖRAB).
 - Österreichisches Reiterabzeichen in Silber (ÖRAS).
 - Österreichisches Reiterabzeichen in Gold (ÖRAG).
2. Voraussetzung für die Erlangung des ÖJRA ist die Vollendung des 10. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres zählt. Das ÖJRA können nur Jugendliche und Junioren erwerben.
- Voraussetzung für die Erlangung des ÖRAB ist die Vollendung des 12. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres zählt. Jugendliche und Junioren müssen beim Erwerb des ÖRAB im Besitz des ÖJRA sein.
- Voraussetzung für die Erlangung des ÖRAS ist der Besitz des ÖRAB.
- Voraussetzung für die Erlangung des ÖRAG ist der Besitz des ÖRAS.

3. Sonderprüfung zum ÖJRA und ÖRAB:

3.1 Die Sonderprüfung ist von einem Richter mit der Qualifikation DL oder höher und einem Richter mit der Qualifikation SL oder höher abzunehmen.

3.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Dressur: Zu reiten ist eine Dressurreiterprüfung der Klasse A gemäß § 103 Abs. 4, Aufgabe R5 oder R6, einzeln.
- Springen: Zu reiten ist eine Stilspringprüfung der Klasse 105 – 110 cm gemäß § 204 Abs. 4. Für Reiter auf Haflingern, Norikern oder Kleinpferden gelten die maximalen Abmessungen für Bewerbe der jeweiligen Pferderasse.
- Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.

Sie gilt als bestanden, wenn

- in den Teilprüfungen Dressur und Springen die Beurteilung „bestanden“ (entspricht für das ÖJRA einer Wertnote von mindestens 6,2 in der Dressur und 6,0 im Springen, wie bei Lizenz § 1411 Abs. 3/2 geregelt),
- in der Theorieprüfung die Beurteilung „bestanden“ (entspricht der richtigen Beantwortung von mindestens 70% der gestellten Fragen)

erreicht wird.

3.3 Die Teilprüfungen Dressur und Springen können auf verschiedenen Pferden absolviert werden. Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gelten die Abschnitte B I (§ 102) bzw. B II (§ 202).

4. Besitzer einer Reiterlizenz R1 bzw. RD2 können – je nach Alter (siehe Abs. 2) – die Ausstellung des ÖJRA bzw. ÖRAB ohne Ablegung einer Sonderprüfung beim OEPS beantragen.

5. Für die Zuerkennung des ÖRAS sind 100 Punkte aus Turnierergebnissen nachzuweisen, wobei bei folgenden Prüfungen Punkte vergeben werden:

Prüfung	Klasse	Punktezahl des erreichbaren Maximums in %, mindestens	Fehlerpunkte höchstens	Punkte
Dressurprüfung	M	67%		10
Dressurprüfung	S	65%		10
Standard-springprüfung	M 135 cm		0	10
Vielseitigkeitsprüfung	V105 cm CCI1*		64	10
Vielseitigkeitsprüfung	CCI2* -S/L		64	15
Vielseitigkeitsprüfung	CCI3*-S		64	20
Vielseitigkeitsprüfung	CCI3*-L		64	25

6. Für die Zuerkennung des ÖRAG sind 100 Punkte aus Turnierergebnissen nachzuweisen, wobei bei folgenden Prüfungen Punkte vergeben werden:

Prüfung	Klasse	Punktezahl des erreichbaren Maximums in %, mindestens	Fehlerpunkte höchstens	Punkte
Dressurprüfung	S (ausg. Musikküren)	70% max. 3 Prüfungen		10
Dressurprüfung	Intermediaire A Intermediaire B Intermediaire II (ausg. Musikküren)	68% max. 3 Prüfungen		10
Dressurprüfung	Grand Prix, Grand Prix Spezial (ausg. Musikküren)	66% mind. 4 Prüfungen		10
Standard-springprüfung	S** 145 cm		0	10
Standard-springprüfung	S*** 150/155 cm		0	10
Vielseitigkeitsprüfung	CCI2*-S/L		64	10
Vielseitigkeitsprüfung	CCI3*-S		64	10
Vielseitigkeitsprüfung	CCI3*-L		64	10
Vielseitigkeitsprüfung	CCI4*-S		91	15
Vielseitigkeitsprüfung	CCI4*-L		91	20
Vielseitigkeitsprüfung	CCI5*-L		97	25

§ 1402 Österreichische Fahrerabzeichen

1. Österreichische Fahrerabzeichen werden in folgenden Klassen zuerkannt (vgl. § 1400):
 - Österreichisches Fahrerabzeichen in Bronze (ÖFAB).
 - Österreichisches Jugendfahrerabzeichen in Bronze (ÖJFAB).
 - Österreichisches Fahrerabzeichen für Vierspanner in Bronze (ÖFABV).
 - Österreichisches Fahrerabzeichen in Silber (ÖFAS).
 - Österreichisches Fahrerabzeichen in Gold (ÖFAG).
2. Die Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erlangung eines Österreichischen Fahrerabzeichens finden sich in den Besonderen Bestimmungen des Abschnitts B VII (ÖTO für Gespanne).

§ 1403 Österreichische Voltigierabzeichen

1. Österreichische Voltigierabzeichen werden in folgenden Klassen zuerkannt (vgl. § 1400):
 - Österreichisches Voltigierabzeichen in Bronze (ÖVAB).
 - Österreichisches Voltigierabzeichen in Silber (ÖVAS).
 - Österreichisches Voltigierabzeichen in Gold (ÖVAG).
2. Die Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erlangung eines Österreichischen Voltigierabzeichens finden sich in den Besonderen Bestimmungen des Abschnitts B IV.

§ 1404 Reiterpass (FENA)

1. Der Reiter muss in dem Jahr, in welchem er zur Reiterpassprüfung antritt, das 8. Lebensjahr vollenden.
2. Sonderprüfung:
 - 2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation DL, SL, VL oder PI besitzen.

- 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
- Dressur: Zu reiten ist eine der folgenden zwei Aufgaben R1 oder R2 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS.
Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung nach § 103 Abs. 4.
 - Geländereiten: Zu reiten ist eine festgelegte und gekennzeichnete Geländestrecke von ca. 600 m Länge mit vier Hindernissen von 70 cm Höhe, wobei zwei Hindernisse natürliche Hindernisse sein müssen. Es müssen alle Gangarten (Schritt, Trab, Galopp) gezeigt werden, ebenso eine Haltparade aus dem Galopp an einer vom Richter bezeichneten Stelle. Beurteilt werden der leichte Sitz, das Mitgehen über dem Sprung sowie das Beherrschen des Pferdes in allen Gangarten. Dreimaliger Ungehorsam oder ein Sturz führen zum Ausschluss.
 - Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.

Sie gilt als bestanden wenn in allen Teilprüfungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.

- 2.3 Die Teilprüfungen Dressur und Gelände können auf verschiedenen Pferden absolviert werden.

Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gelten die Abschnitte B I (§ 102, B II (§ 202) bzw. B III, jedoch ist das Tragen eines Sakkos nicht verpflichtend. Die Verwendung einer Sicherheitsweste (Basisnorm EN 13158) ist im Gelände vorgeschrieben. Bei der Dressurprüfung ist die Verwendung eines gleitenden Ringmartingals erlaubt.

3. Besitzer einer Reiterlizenz, des ÖJRA oder des ÖRAB können die Ausstellung des Reiterpasses ohne Ablegung einer Sonderprüfung beim LFV beantragen.
4. Angehörige des österreichischen Bundesheeres, die eine Reit-Tragtier und Zugausbildung einschließlich Theorieunterweisung absolviert haben, können ohne Ablegung einer Sonderprüfung, die Ausstellung des Reiterpasses beantragen.

Zu der kommissionellen Abschlussprüfung der Militärreiterprüfung, ist ein Richter mit der entsprechenden Qualifikation aus der Richterliste des OEPS einzuladen.

§ 1405 Österreichische Reiternadel (FENA)

1. Voraussetzung für die Erlangung der ÖRN ist der Besitz des Reiterpasses (FENA) seit wenigstens sechs Wochen.
2. Sonderprüfung:
 - 2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation DL, SL, VL oder PI besitzen.
 - 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - Dressur: Zu reiten ist die Aufgabe R3 oder R4 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung gem. § 103 Abs. 4.
 - Springen/Geländereiten: Zu reiten ist ein Parcours mit sechs Hindernissen (Parcours- oder Geländehindernisse) von mindestens 80 cm Höhe. Beurteilt werden der leichte Sitz, das Mitgehen über dem Sprung sowie das Beherrschen des Pferdes in allen Gangarten. Dreimaliger Ungehorsam oder ein Sturz führen unter anderem zum Ausschluss (siehe § 207).
 - Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.Sie gilt als bestanden wenn in allen Teilprüfungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.
 - 2.3 Die Teilprüfungen Dressur und Gelände können auf verschiedenen Pferden absolviert werden.
Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gelten die Abschnitte B I (§ 102), B II (§ 202) bzw. B III. Die Sicherheitsweste (Basisnorm EN 13158) ist im Parcours für Jugendliche und Junioren (§ 12 Abs. 2), im Gelände für alle Reiter verpflichtend.
3. Besitzer einer Reiterlizenz, des ÖJRA oder des ÖRAB können die Ausstellung der Reiternadel ohne Ablegung einer Sonderprüfung beim LFV beantragen.

§ 1406 Österreichische Dressurreiternadel (FENA)

1. Voraussetzung für die Erlangung der ÖDRN ist der Besitz des Reiterpasses (FENA) seit wenigstens sechs Wochen.

2. Sonderprüfung:
- 2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation DL, SL, VL oder bei Islandpferden PI besitzen.
- 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
- Dressur: Zu reiten ist die Aufgabe R4 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung gem. § 103 Abs. 4.
 - Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.
- Sie gilt als bestanden wenn in beiden Teilprüfungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.
- 2.3 Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gilt der Abschnitt B I (§ 102).

§ 1407 Österreichisches Wanderreiter-Abzeichen

1. Voraussetzung für die Erlangung des ÖWRA ist der Besitz der ÖRN gem. § 1405. Zwischen der positiv abgelegten Prüfung zur ÖRN und dem Antreten zum ÖWRA müssen mindestens 3 Monate liegen.
2. Sonderprüfung:
- 2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation DL, SL, VL oder bei Islandpferden PI besitzen. Für die Abnahme der Teilprüfungen Orientierungsaufgaben und Pflichtübungen zu Pferd muss eine vom jeweiligen Landesreferenten bestimmte kundige Person bestellt werden.
- 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
- Gangprüfung: Nach freiem Ermessen des Reiters soll das Pferd in einem Dressurviereck 20 x 40 m auf beiden Händen und in allen Grundgangarten mit den Anforderungen der Klasse A vorgestellt werden. Die Dauer der Prüfung beträgt vier bis fünf Minuten; nach vier Minuten zeigt ein Glockenzeichen an, dass die Prüfung innerhalb der nächsten Minute zu beenden ist. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung gem. § 103 Abs. 4.
 - Geschicklichkeitsprüfung: Dies sind Springaufgaben (Überwinden von drei natürlichen Hindernissen, unter denen sich ein Graben befinden muss), Geschicklich-

keitsaufgaben (Verladen eines Pferdes, Öffnen eines Weidetores, Slalom etc.) und Pflichtübungen zu Pferd (Feststellen einer Marschzahl, Karte auf- und zufalten und in der Tasche versorgen, Regenschutz anlegen). Jede Aufgabe ist innerhalb von fünf Minuten zu absolvieren. Überschreiten dieser Zeit, der dritte erfolglose Versuch, eine der Aufgaben zu lösen, sowie Sturz führen zum Ausschluss.

- **Orientierungsaufgabe:** Im Gelände sollen auf einer nicht markierten Strecke mit einer Länge von 10 bis 15 km vier Geländepunkte nach Karte und Kompass gefunden werden. Zwischen diesen Punkten ist das Tempo den Gelände- und Bodenverhältnissen anzupassen, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Strecke ist mit einem Tempo von 10 km/h zu bewältigen, woraus sich die EZ ergibt. Die Kandidaten sind mit einem zeitlichen Mindestabstand von fünf Minuten zu starten.

Sie gilt als bestanden wenn:

- die Gangprüfung als „bestanden“ beurteilt wurde (entspricht einer Wertnote von mindestens 5,0),
- alle Aufgaben der Geschicklichkeitsprüfung in der vorgesehenen Zeit gelöst wurden und kein Ausschluss erfolgte und
- bei der Orientierungsaufgabe alle vier Geländepunkte innerhalb der doppelten EZ erreicht wurden.

- 2.3 Alle Teilprüfungen sind auf dem gleichen Pferd zu absolvieren. Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gelten die Abschnitte B I (§ 102), B II (§ 202) bzw. B VI (§ 602).

§ 1407a Österreichisches Western-Wanderreiter-Abzeichen

1. Voraussetzung für die Erlangung des ÖWWRA ist der Besitz des WRC gem. den Allgemeinen Richtlinien Westernreiten Teil A Abschnitt 2 P 7. Zwischen der positiv abgelegten WRC-Prüfung und dem Antreten zum ÖWWRA müssen mindestens 3 Monate liegen.

2. Sonderprüfung:

- 2.1 Der eingesetzte Richter muss in der aktuellen Richterliste des OEPS für Westernreitbewerbe geführt sein. Für die Abnahme der Teilprüfungen Orientierungsaufgaben und Pflichtübungen zu Pferd muss eine vom jeweiligen Landesreferenten bestimmte kundige Person bestellt werden.
- 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
- **Gangprüfung:** Es ist eine Horsemanshipaufgabe im Dressurviereck in allen Grundgangarten zu reiten. Die Beurteilung erfolgt gem den Besonderen Best. Westernreiten Teil C Abschnitt 2 P 9 lit. d.
 - **Geschicklichkeitsprüfung:** Dies sind Überwinden von natürlichen Hindernissen (drei Hindernisse mit einer Höhe von max. 50 cm, Rückwärtsrichten durch ein L und Drehen des Pferdes in einem Viereck 2 x 2 m), Geschicklichkeitsaufgaben (Verladen eines Pferdes, Öffnen eines Weidetores, Slalom etc) und Pflichtübungen zu Pferd (Feststellen einer Marschzahl, Karte auf- und zufalten und in der Tasche versorgen, Regenschutz anlegen). Jede Aufgabe ist innerhalb von fünf Minuten zu absolvieren. Überschreiten dieser Zeit, der dritte erfolglose Versuch, eine der Aufgaben zu lösen, sowie Sturz führen zum Ausschluss.
 - **Orientierungsaufgabe:** Im Gelände sollen auf einer nicht markierten Strecke mit einer Länge von 10 bis 15 km vier Geländepunkte nach Karte und Kompass gefunden werden. Zwischen diesen Punkten ist das Tempo den Gelände- und Bodenverhältnissen anzupassen, die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Strecke ist mit einem Tempo von 10 km/h zu bewältigen, woraus sich die EZ ergibt. Die Kandidaten sind mit einem zeitlichen Mindestabstand von fünf Minuten zu starten.

Sie gilt als bestanden wenn:

- die Horsemanshipaufgabe als „bestanden“ beurteilt wurde (entsprechend einer Bewertung von mindestens 67),
- alle Aufgaben der Geschicklichkeitsprüfung in der vorgesehenen Zeit gelöst wurden und kein Ausschluss erfolgte und

- bei der Orientierungsaufgabe alle vier Geländepunkte innerhalb der doppelten EZ erreicht wurden.
- 2.3 Alle Teilprüfungen sind auf dem selben Pferd zu absolvieren. Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gelten die Allgemeinen Turnierbestimmungen Westernreiten Teil B Abschnitt 4. Während der Geschicklichkeitsprüfung und der Orientierungsaufgabe ist ein Reithelm, der der Norm entspricht, ohne Kinnschutz zu tragen (vgl § 57 Abs. 5 ÖTO). Während der Geschicklichkeitsprüfung haben Jugendliche und Junioren (bis Vollendung 18. LJ) und während der Orientierungsaufgabe alle Kandidaten eine Sicherheitsweste zu tragen (vgl § 57 Abs. 5 ÖTO).

§ 1408 Österreichisches Distanzreiterabzeichen

1. Voraussetzung für die Erlangung des Distanzreiterabzeichens ist die Vollendung des 10. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres zählt, sowie der Besitz des Reiterpasses.
2. Die Sonderprüfung kann im Rahmen eines Lehrganges oder im Rahmen eines Distanzrittes durch einen Richter mit der Qualifikation DIST abgenommen werden.
3. Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen
 - Dressur: Vorstellung des Pferdes entsprechend der „Aufgabe für Distanzreitabzeichen“ am Außenplatz.
 - Distanzritt: positives Absolvieren eines Prüfungs-Distanzrittes von 60 km innerhalb einer vom Richter festgelegten Mindest- und Maximalzeit mit mindestens zwei Vet-Gates gem. § 609 Abs. 4 Z 2.
 - Theorie: Der theoretische Teil umfasst Grundkenntnisse der Pferdekunde und der Pferdehaltung unter besonderer Berücksichtigung der Versorgung der Pferde unterwegs, Grundkenntnisse der Reitlehre inklusive Ausrüstung des Pferdes und Anzug des Reiters, das Beurteilen und Einhalten geforderter Tempi und Höchstzeiten, Orientierung im Gelände, grundlegende Wetterkenntnisse und Einfluss des Wetters auf die Leistungsfähigkeit der Pferde, Verhalten bei Gewitter, rich-

tiges Verhalten im Straßenverkehr sowie in Feld und Wald unter Bedachtnahme der gesetzlichen Bestimmungen, Transport von Pferden, Training von Pferd und Reiter für lange Ritte, leistungsorientierte Fütterung und Haltung, Hufbeschlag, Tierschutz und Verhalten bei Unfällen.

Sie gilt als bestanden, wenn:

- In der Teilprüfung Dressur die Beurteilung „bestanden“ (entspricht der Wertnote 5.5) erreicht und der Distanzritt positiv beendet wird, sowie in der Theorieprüfung die Beurteilung „bestanden“ (entspricht der richtigen Beantwortung von mindestens 70% der gestellten Fragen) erreicht wird.
- Die Teilprüfung Dressur und Distanzritt sind auf dem selben Pferd zu absolvieren. Bei Nichtbestehen einer Teilprüfung kann frühestens nach vier Wochen zu einer Wiederholungsprüfung angetreten werden.

§ 1409 Österreichisches Western Riding Certificate Österreichisches Westernreiterabzeichen

Die Bestimmungen sind in den Allgemeinen Richtlinien/Ausbildung, Abschnitt Westernreiten enthalten.

§ 1410 Pleasure Driving Certificate

Die Bestimmungen sind im „Vollblutaraber Regelbuch“ enthalten.

§ 1411 Lizenzprüfungen

1. Zur Erlangung einer Reiter- oder Fahrerlizenz ist eine Lizenzprüfung in jenem Bundesland abzulegen, in welchem der Bewerber Stamm-Mitglied ist. Will ein Bewerber die Lizenzprüfung in einem anderen Bundesland ablegen, so hat er dazu die Zustimmung seines LFV einzuholen.

2. Voraussetzungen für das Absolvieren der Lizenzprüfung R1 sind

- der Besitz der ÖRN, des ÖJRA oder des ÖRAB seit mindestens sechs Wochen und
- der Reiter muss in dem Jahr in welchem er zur Lizenzprüfung antritt das 10. Lebensjahr vollenden.

Voraussetzungen für das Absolvieren der Lizenzprüfung RD1 sind

- der Besitz der ÖRN, der ÖDRN, des ÖJRA oder des ÖRAB seit mindestens sechs Wochen
- der Reiter muss in dem Jahr in welchem er zur Lizenzprüfung antritt das 10. Lebensjahr vollenden.

Voraussetzungen für das Absolvieren einer Prüfung zu einer Fahrerlizenz sind

- der Besitz des ÖFAB seit mindestens zwölf Wochen und
- die Vollendung des 14. Lebensjahres.

Ponyreiter können zur Lizenzprüfung bereits vor dem 10. Lebensjahr antreten, wenn sie zusätzlich zu den üblichen Voraussetzungen 5 Ponyspringprüfungen der Kl A mit 0 Fehlerpunkten oder 5 Ponystilspringprüfungen mit einer Wertnote über 6,0 beendet haben. Bis zum 10. Lebensjahr darf der Ponyreiter nur in Ponyprüfungen starten.

3. Sonderprüfung zur Lizenz R1:

3.1 Die Lizenzprüfung R1 ist von einem Richter mit der Qualifikation DL oder höher und einem Richter mit der Qualifikation SL oder höher abzunehmen. Der Parcoursbau muss durch eine gem. § 32 qualifizierte Person erfolgen.

3.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Dressur: Zu reiten ist die Aufgabe R5 oder R6 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS nach Wahl des Reiters. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung gem. § 103 Abs. 4.
- Springen: Zu reiten ist eine Stilspringprüfung der Klasse 105 – 110 cm gem. § 203 Abs. 2. Für Reiter auf Haflingern, Norikern oder Kleinpferden gelten die maximalen Abmessungen für Bewerbe der jeweiligen Pferderasse.
- Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.

Sie gilt als bestanden, wenn

- in der Teilprüfung Dressur die Beurteilung „bestanden“ (entspricht einer Wertnote von mindestens 6,2),
- in der Teilprüfung Springen die Beurteilung „bestanden“ (entspricht einem Ergebnis von mindestens 6,0) und
- in der Teilprüfung Theorie die Beurteilung „bestanden“ (entspricht der richtigen Beantwortung von mindestens 70% der gestellten Fragen)

erreicht wird.

3.3 Die Teilprüfungen Dressur und Springen können auf verschiedenen Pferden absolviert werden. Bezüglich der Ausrüstung der Pferde und Reiter gelten die Abschnitte B I (§ 102) bzw. B II (§ 202).

3.4 Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie gilt die Teilprüfung Dressur als bestanden, wenn der Bewerber dreimal ein Ergebnis von mindestens 6,2 bei Dressurreiterbewerben gem. § 801 (lizenzfrei) oder bei Ponydressurreiterprüfungen der Klasse A (auch P-Aufgaben) innerhalb von 3 Jahren, ab positiv abgelegter Theorieprüfung, nachweisen kann.

Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie gilt die Teilprüfung Springen als bestanden, wenn der Bewerber dreimal ein Ergebnis von mindestens 6,0 bei Springreiterbewerben gem. § 801 (lizenzfrei – 95 cm) oder bei Ponystilspringprüfungen der Klasse 85 – 90 cm innerhalb von 3 Jahren, ab positiv abgelegter Theorieprüfung, nachweisen kann.

Dabei sind je Turniertag höchstens ein Erfolg und je Turnier höchstens zwei Erfolge anrechenbar.

Sollten Punkte Ponystilspringprüfungen der Klasse 85 – 90 cm bei C-NEU Turnieren erritten werden – so gilt zu beachten, dass das gestartete Pferd rechtzeitig vor dem Turnier als Turnierpferd registriert werden, sowie die Turnierpferdegebühr bezahlt sein muss. Ansonsten kann bei diesen Bewerben, zwar entsprechend dem Reglement ein Start erfolgen, jedoch ist eine Anrechnung der Lizenzpunkte nicht möglich!

3.5 Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie gelten die Teilprüfung Dressur und Springen bestanden,

wenn der Bewerber dreimal ein Ergebnis von weniger als 46 Fehlerpunkten bei einer Vielseitigkeitsprüfung gem. Klasse V80 innerhalb von 3 Jahren, ab positiv abgelegter Theorieprüfung, nachweisen kann.

4. Sonderprüfung zur Lizenz RD1:

4.1 Die Lizenzprüfung RD1 ist von zwei Richtern mit der Qualifikation DL oder höher oder einem Richter mit der Qualifikation DL oder höher und einem Richter mit der Qualifikation SL oder höher abzunehmen.

4.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Dressur: Zu reiten ist die Aufgabe R6 aus den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS. Die Beurteilung erfolgt als Dressurreiterprüfung gem. § 103 Abs. 4.
- Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem „FENA-Lehrbuch Pferdesport“.

Sie gilt als bestanden wenn

- in der Teilprüfung Dressur die Beurteilung „bestanden“ (entspricht einer Wertnote von mindestens 6,2) und
- in der Theorieprüfung die Beurteilung „bestanden“ (entspricht der richtigen Beantwortung von mindestens 70% der gestellten Fragen)

erreicht wird.

4.3 Nach erfolgreicher Absolvierung der Teilprüfung Theorie gilt die Teilprüfung Dressur als bestanden, wenn der Bewerber sechsmal ein Ergebnis von mindestens 6,2 bei Dressurreiterbewerben gem. § 801 (lizenzfrei) oder bei Ponydressurprüfungen oder Ponydressurreiterprüfungen der Klasse A (auch P-Aufgaben) innerhalb von 3 Jahren, ab positiv abgelegter Theorieprüfung, nachweisen kann.

Dabei sind je Turniertag höchstens ein Erfolg und je Turnier höchstens zwei Erfolge anrechenbar.

5. Sonderprüfung zur Lizenz F1:

Die Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erlangung der Lizenz F1 finden sich in den B VII (ÖTO für Gespanne).

6. Ab dem Zeitpunkt der positiv abgelegten Lizenzprüfung ist man nicht mehr berechtigt an lizenzfreien Bewerben teilzunehmen.

§ 1412 Damensattel-Abzeichen

1. Voraussetzungen für die Erlangung und Durchführung des Österreichischen Jugendreitabzeichens im Damensattel (ÖJRDS):
 - 1.1 Vollendung des 8. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres gilt.
 - 1.2 Erfolgreich abgelegte Prüfung zum Reiterpass.
 - 1.3 Abnahme durch mindestens einen Richter mit der Qualifikation DL oder SL oder VL.
 - 1.4 Prüfung

Dressur: Die Jugendlichen stellen in der Gruppe nach Ansage des Prüfers oder einer ausgebildeten Lehrperson das Reiten im Damensattel über einen angemessenen Zeitraum vor. Verlangt werden die Grundgangarten, die Anforderungen entsprechen der Klasse A. Anschließend steht jedem Jugendlichen 1 – 2 Minuten Zeit für eine kurze Einzelvorführung zur Verfügung.
Beurteilung als Dressurreiterprüfung nach § 103/4.
Springen: Zu absolvieren sind drei Sprünge auf der rechten Hand über Hindernisse von mindestens 40 cm Höhe. Beurteilt werden der Entlastungssitz, das Mitgehen über dem Sprung und das Beherrschen des Pferdes in allen Gangarten. Dreimaliger Ungehorsam oder Sturz führen zum Ausschluss.
Theorie: Mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß dem Skriptum „Reitabzeichen im Damensattel“.
 - 1.5 Die Sonderprüfung gilt als bestanden, wenn in allen drei Teilprüfungen die Beurteilung „Bestanden“ erreicht wird. Die Teilprüfungen Dressur und Springen können auf verschiedenen Pferden absolviert werden. Ausrüstung gemäß § 102.
2. Voraussetzungen für die Erlangung und Durchführung der Reitabzeichen Damensattel:
 - 2.1 Vollendung des 15. Lebensjahres, wobei als Stichtag der 31. Dezember des Prüfungsjahres gilt.

- 2.2, 2.3 die Punkte 1.2 und 1.3 des ÖJRDS gelten entsprechend.
- 2.4 Prüfung
- 2.4.1 Kleines Reitabzeichen Damensattel Dressur: Reiten der Aufgabe A3, Theorieprüfung gemäß dem Skriptum „Reitabzeichen im Damensattel“.
- 2.4.2 Kleines Reitabzeichen Damensattel: Zusätzlich zum Reiten der Aufgabe A3 und der Theorieprüfung gemäß dem Skriptum „Reitabzeichen im Damensattel“ müssen vier Sprünge von mindestens 60 cm Höhe überwunden werden. Beurteilt werden der Entlastungssitz, des Mitgehen über dem Sprung sowie das Beherrschen des Pferdes in den Grundgangarten. Dreimaliger Ungehorsam oder Sturz führen zum Ausschluss.
- 2.4.3 Großes Reitabzeichen Damensattel: Geritten wird die Aufgabe L1.
- 2.5 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Teilprüfungen die Beurteilung „Bestanden“ erreicht wird.

3 Damenreitstöcke

- 3.1 Bronzener Damenreitstock: Zur Erlangung des Bronzernen Damenreitstocks muss eine Musikkür der Klasse LM lt. Notenbogen FEI Kür Basis Klasse LM, 2009 geritten werden.
- 3.2 Silberner Damenreitstock: Zur Erlangung des Silbernen Damenreitstocks muss eine Musikkür der Klasse M lt. Notenbogen FEI Kür Basis Klasse M, 2009 geritten werden.
- 3.3 Goldener Damenreitstock: Zur Erlangung des Goldenen Damenreitstocks muss eine Musikkür der Klasse S lt. Notenbogen FEI Kür Basis St. Georges geritten werden.
- 3.4 Qualifikation und Anzahl der Richter der jeweiligen Klasse entsprechend.
- 3.5 Die Damenreitstöcke gelten als bestanden, wenn mindestens 64 % erreicht werden.

- 3.6 Die Damenreitstöße können auch über Turniererfolge, durch Nachweis von Erfolgen im Damensattel in der jeweiligen Klasse von mindestens 6,2 bzw. 62 %, erlangt werden. Musikküren in der entsprechenden Klasse mit einer Wertnote von mindestens 64 % werden ebenfalls angerechnet.
- 3.7 Die Abzeichen und Damenreitstöße müssen in aufsteigender Reihenfolge erritten werden, also A-L-LM-M-S, wobei der Abstand zwischen den Sonderprüfungen mindestens vier Wochen beträgt.

§ 1413 Islandpferdereitzertifikat

Die Sonderprüfung zum Islandpferdereitzertifikat muss über den zuständigen Landesfachverband angemeldet werden.

Die Bestimmungen sind in der ÖIPO enthalten.

§ 1414 Longierabzeichen

1. Voraussetzung für die Erlangung des österreichischen Longierabzeichens ist der Besitz der ÖRN oder der ÖDRN und die Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Sonderprüfung:
 - 2.1 Der eingesetzte Prüfer muss zumindest die Qualifikation VO, DL, SL, VL oder bei Islandpferden PI besitzen und mindestens staatlich geprüfter Reit- bzw. Voltigierinstruktor sein.
 - 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 - Praktischer Teil: Longieren eines mind. 5 jährigen Pferdes. Je Prüfung sind pro Pferd nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt.Beurteilt werden:
 - Sicherheit im Umgang mit den Hilfen (Stimme, Longe, Peitsche)

- Longieren in alle drei Gangarten mit Haltparaden (Dauer ca. 8 Min.)
- Sicherheit in der Verschnallung der Hilfszügel
- Sicherheit beim Handwechsel
- Erkennen des richtigen Handgalopps
- Erkennen sichtbarer Anhalts- und Ansatzpunkte für die weitere Arbeit
- Theoretischer Teil:
 - Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Longierlehre
 - Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Reitlehre
 - Kenntnisse in der Pferdehaltung

Sie gilt als bestanden wenn in allen Teilprüfungen die Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.

§ 1415 Horse-Ball-Abzeichen

1. Voraussetzung für die Erlangung des österreichischen Horse-Ball Abzeichens ist der Besitz des österreichischen Reiterpasses.
2. Sonderprüfung:
 - 2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation B-K besitzen.
 - 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
Praktischer Teil:
Horse-Ball spezifische Dressurprüfung gemäß B XX:
 - Horse-Ball typisch (Ausrüstung) mit zusammengeknotteten Zügeln und durch einen Gurt verbundenen Steigbügel und Reithelm
 - nur mit Kreuz-, Schenkel-, Gewicht- und Stimmhilfe ohne die Hilfenahme des Zügels
 - einzeln im Schritt, Trab und Galopp

Demonstrationsspiel:

- Praxisübungen in der Gruppe, verschiedene Einheiten je ca. 2 Minuten.
- Trainingsspiel unter Einbezug von 2 Spielern pro Mannschaft, die bereits im Besitz einer gültigen Startkarte Horse-Ball sind.

Beurteilt werden:

- Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
- das Verhalten der einzelnen Spieler in der Mannschaft, praktische Umsetzung der Regeln in einem Spiel

Theoretische Prüfung von Horse-Ball:

- Ausrüstung von Pferd und Reiter
- Abmessungen von Spielfeld, Körben und Spiel-Ball
- Ablauf eines Horse-Ball-Spiels
- Situationsbilder über Regelverstöße

Sie gilt als bestanden wenn in allen Teilprüfungen der Beurteilung „bestanden“ erreicht wird.

§ 1416 Polo-Platzreife-Prüfung

1. Voraussetzung für die Erlangung der österreichischen Polo Platzreife Prüfung ist das 10. Lebensjahr.
2. Sonderprüfung:
 - 2.1 Der eingesetzte Richter muss zumindest die Qualifikation PO-K besitzen.
 - 2.2 Die Sonderprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
Praktischer Teil:

Demonstrationsspiel:

- Praxisübungen in der Gruppe, verschiedene Einheiten je ca. 7 Minuten.
- Trainingsspiel unter Einbezug von 2 Spielern pro Mannschaft

Beurteilt werden:

- Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
- das Verhalten der einzelnen Spieler in der Mannschaft, praktische Umsetzung der Regeln in einem Spiel

Theoretische Prüfung

- Ausrüstung von Pferd und Reiter
- Schwung- und Verteidigungstechnik im Polo
- Vorbereitung eines Pferdes auf ein Polospiel
- Ablauf eines Polo-Spiels
- Kenntnis über Regelverstöße

Abschnitt B XV: Bewerbe für Haflinger- und Norikerpferde

§ 1500 Dressurprüfungen für Haflinger und Noriker,

1. Haflinger
 - 1.1 Zulässig sind bei allen Turnieren Dressurprüfungen der Klassen A bis M sowie Dressurreiterprüfungen der Klassen A bis M.
 - 1.2 Es dürfen entsprechend den „Aufgaben für Dressurprüfungen“ des OEPS Dressuraufgaben der Klassen A bis M sowie die Haflingermannschaftsaufgaben (H6 und H7) ausgeschrieben werden.
2. Noriker
 - 2.1 Zulässig sind bei allen Turnieren Dressurprüfungen der Klassen A und L.
 - 2.2 Es dürfen Dressuraufgaben der Klassen A und L (Viereck 20 x 40 m) und Dressuraufgaben für Noriker laut Aufgabenheft ausgeschrieben werden.
3. Es gelten die Besonderen Bestimmungen, Teil B I sinngemäß.

§ 1501 Springprüfungen für Haflinger und Noriker

1. Haflinger:

Zulässig sind Springprüfungen und Stilspringprüfungen der Klasse E0 (70 oder 80 cm) bis S (125, 130 oder 135 cm) mit den folgenden Anforderungen (Anzahl und Abmessungen der Hindernisse für die einzelnen Klassen, alle Abmessungen in cm):

Sprünge, Höhe	min.	70	70	70	70	100	105	110	115	120	125	130	135
	max.	80	80	80	80	95	95	95	95	95	95	95	95
Sprünge	min.	8	8	8	8	10	10	10	10	10	10	10	10
	max.	10	10	12	12	14	15	16	16	16	16	16	16
Kombinationen, 2-fach	min.	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1
	max.	0	0	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2
Kombinationen, 3-fach	min.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	max.	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1
Kombinationen, Abstand von Sprung zu Sprung	ca.	-	-	630 -	630 -	630 -	630 -	630 -	630 -	630 -	630 -	630 -	630 -
		-	-	730	730	730	730	730	730	730	730	730	730
		-	-	930 -	930 -	930 -	930 -	930 -	930 -	930 -	930 -	930 -	930 -
		-	-	1030	1030	1030	1030	1030	1030	1030	1030	1030	1030
Sprünge, Weite	min.	70	70	85	90	95	100	110	115	115	120	120	120
	max.	90	90	100	110	115	120	130	135	135	140	140	145
Wassergraben, Weite	max.	-	-	350	350	350	350	350	350	350	350	350	350
Tempo (m/min)	min.	300	300	300	325	325	350	350	350	350	350	350	350
	max.	325	325	325	350	350	350	350	350	350	350	350	350

2. Noriker:

Zulässig sind Springprüfungen und Stilspringprüfungen der Klassen E bis L mit den folgenden Anforderungen (Anzahl und Abmessungen der Hindernisse für die einzelnen Klassen, alle Abmessungen in cm):

Sprünge, Höhe	min. max.	70 75	75 80	85 90
Sprünge	min. max.	8 10	8 12	10 14
Kombinationen, 2-fach	min. max.	0 0	0 1	1 2
Kombinationen, 3-fach	min. max.	0 0	0 0	0 0
Kombinationen, Abstand von Sprung zu Sprung	ca.	– –	650 – 750 950 – 1050	650 – 750 950 – 1050
Sprünge, Weite	min. max.	70 90	80 100	90 110
Wassergraben, Weite	max.	–	200	200
Tempo (m/min)	min. max.	280 290	300 320	325 350

3. Es gelten die Besonderen Bestimmungen, Teil B II sinngemäß.

§ 1502 Vielseitigkeitsprüfungen für Haflinger und Noriker

1. Haflinger:
Zulässig sind Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen VH80 cm, VH90 cm und VH95 cm gemäß §§ 300 ff.
2. Noriker:
Zulässig sind Vielseitigkeitsprüfungen der Klassen VN80 cm, VN85 cm und VN90 cm gemäß §§ 300 ff.
3. Es gelten die Besonderen Bestimmungen, Teil B III sinngemäß.

Abschnitt B XVI: Ländliche Reiter und Fahrer

§ 1600 Turniere und Bewerbe der ländlichen Reiter und Fahrer

1. Turniere und Bewerbe der ländlichen Reiter und Fahrer werden von ländlichen Reit- und Fahrvereinen, die über ihren zuständigen Landesverein der ländlichen Österreich und des OEPS sind, veranstaltet.
2. Genehmigung:
Die Organisation von Meisterschaften ist mit den Ländlichen Österreich abzustimmen und bedarf der Genehmigung des Turnierreferates des OEPS.
3. Turniere und Bewerbe haben in voller Übereinstimmung mit der ÖTO ausgeschrieben und durchgeführt zu werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Lizenzpflicht und die Startberechtigung.
4. An Bewerben, Meisterschaften und Bundesmeisterschaften sind nur Mitglieder von ländlichen Vereinen gemäß Vereinsliste des OEPS teilnahmeberechtigt.
Bei Bundesmeisterschaften österreichische Staatsbürger, sowie ausländische Staatsbürger, die zumindest 3 Jahre Mitglied bei einem österreichischen Verein sind und ihren aktuellen Wohnsitz in Österreich haben.
5. Die an Bewerben teilnehmenden Pferde können in der Ausschreibung auf Pferde österreichischer Abstammung beschränkt werden.

§ 1601 Meisterschaften der ländlichen Reiter und Fahrer

1. Die Ländlichen Österreich übertragen einem Veranstaltungswerber die Organisation der Titelbewerbe.
2. Der Titelbewerb ist in voller Übereinstimmung mit den geltenden Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der ÖTO durchzuführen. Die von den Ländlichen Österreich herauszugebenden Austragungsbedingungen dürfen der ÖTO nicht widersprechen
3. Bundesmeisterschaften werden in den nachstehenden Sparten ausgetragen. Eine Unterteilung bei den Reitbewerben ist in Alterskategorien (Allg. Klasse, Junge Reiter, Junioren, Jugend) oder Lizenzen möglich. Bei den Bundesmeisterschaften Haflinger Dressur, Springen und Vielseitigkeit ist auch die Austragung in der Klasse Senioren möglich. Lizenzklassen können zusammengefasst werden. Mannschaftswertungen sind vorgeschrieben. Fahrbewerbe sind als Ein- und Zweispänner-Prüfungen auszuschreiben.

Sparten

- Dressurreiten auf Warmblutpferden
- Springreiten auf Warmblutpferden
- Vielseitigkeit auf Warmblutpferden
- Dressurreiten auf Haflingern
- Springreiten auf Haflingern
- Vielseitigkeit auf Haflingern
- Vielseitigkeit auf Noriker
- Dressurreiten auf Noriker
- Springreiten auf Noriker
- Fahren mit Kleinpferden
- Fahren mit Haflingern
- Fahren mit Norikern
- Fahren mit Großpferden
- Fahren und Reiten „Kombination“ Haflinger
- Fahren und Reiten „Kombination“ Noriker
- Fahren und Reiten „Kombination“ Warmblut

§ 1602 Landesmeisterschaften der ländlichen Reiter und Fahrer

1. Die Landesmeisterschaften der ländlichen Reiter und Fahrer sind von einem Veranstalter, der vom Landesverein beauftragt ist, durchzuführen.
2. Die Austragungsbestimmungen sollen sich an denen der Bundesmeisterschaften anlehnen.

Abschnitt B XVII: Vollblutaraber Regelbuch

für alle Bewerbe u. Sparten die nicht bereits in der ÖTO geregelt sind.

Als Grundlage dient das Regelbuch der USEF (United States Equestrian Federation, Inc. Rule Book) Mitglied der FEI, Abteilung Vollblutaraber, in USA, sowie das Regelbuch („Green Book“) der ECAHO (European Commission of Arabian Horse Organizations), im Internet unter www.ecaho.org.

Das VOLLBLUTARABER Regelbuch kann bei Bedarf erweitert werden.

§ 1700 ALLGEMEINE QUALIFIKATIONEN

1. Teilnahmebedingungen

1.1 Die gestarteten Pferde müssen im Stutbuch des VVÖ (Verband d. Vollblutaraberzüchter Österreich) registriert sein oder wenn sie aus dem Ausland kommen, in einem von der WAHO (World Arabian Horse Organisation) akzeptierten Stutbuch eingetragen sein. Pferdepass ist Pflicht. Eine Kopie des Abstammungsnachweises mit Besitzerangabe muss der Nennung beigelegt werden. Im Falle eines geleasten Pferdes ist eine Kopie dieses Vertrages ebenfalls der Nennung beizulegen.

1.2 Alle startenden Pferde müssen nachweislich gesund sein.

1.3 Die Pferde werden mit natürlicher, langer uneingeflochtener Mähne (mit oder ohne geschorenen Kopfteil im Bereich des Zaumes) vorgestellt. Der Schweif ist natürlich lang, nicht eingeflochten und nicht unnatürlich verändert.

Vielseitigkeits-, Spring-, Hunter-, Pleasure- u. Dressurpferde dürfen mit einer gekürzten, eingeflochtenen, verzogenen, Mähne u./o. Schweif vorgestellt werden.

Flitter im Langhaar oder im Fell oder an den Hufen ist nicht gestattet.

Farbveränderung an Fell, Langhaar oder Hufen ist nicht gestattet.

- 1.4 Pferde müssen ohne künstliche Hilfsmittel gezeigt werden. Tongue ties, mouth ties, Gag Bits (Ausnahme Springen) sind verboten. Die Verwendung von Ketten u.ä. am Abreitplatz, während des Turniers und danach ist verboten und wird mit Startverbot und Aberkennung des Turnierergebnisses bestraft.
- 1.5 Elektronische Kommunikation zwischen Teilnehmern im Showring und Personen außerhalb des Showringes ist verboten. Ausgenommen behinderte Reiter nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch den OEPS.

2. Hufbeschlagn

- 2.1 Pferde unter zwei Jahren müssen ohne Hufeisen gezeigt werden. 2 jährige Pferde können normale Hufeisen haben, Deckeleisen und jegliche Einlagen zwischen Hufeisen und Huf sind untersagt.
- 2.2 Das Maximalgewicht eines Hufeisens ohne Nägel beträgt 397 g.
- 2.3 Die max. Länge der Zehe beträgt 11,43 cm.
- 2.4 Die Verwendung von Einlagen (Plastik, Leder) ist erlaubt, solange die Gesamtlänge von 11,43 cm nicht überschritten wird. Fremdes Material zwischen Huf und Hufeinlage (außer anerkannt schützendem wie Silikon, Schaumgummi, u.ä.), um das Hufgewicht zu verändern, ist verboten.
- 2.5 Die Einhaltung dieser Regeln soll von einem DC oder offiziellen Steward geprüft werden (Waage). Verstöße führen zur Disqualifikation und können entsprechend den Bestimmungen der Rechtsordnung geahndet werden.

3. Ablauf der Bewerbe

- 3.1 Nur ein Bewerb zur selben Zeit ist pro Turnierplatz gestattet. Wird ein Platz geteilt, zählt er als zwei Plätze.
- 3.2 Bewerbe müssen in der Ausschreibung deutlich NUR für Vollblutaraber bezeichnet sein.
- 3.3 Meisterschaftsbewerbe immer nacheinander – nie parallel!

4. Ausführung

- 4.1 Aggressive Pferde, z. B. gegenüber anderen Pferden, Reitern/Fahrern oder Personen im Ring, sind vom Bewerb auszuschließen.
- 4.2 Pferde die deutliche Anzeichen von übermäßigem Stress, oder inhumaner Behandlung zeigen, werden bestraft. Pferde die frische blutige Verletzungen im Maul, Nase, Kinn, Schulter, Körper, Flanke oder Hüften aufweisen können in diesem Bewerb nicht platziert werden. Richter müssen alle Pferde mit Peitschenmalen vom Richten zurückweisen. Schriftliche Meldung des Richters an den OEPS ist nötig.

§ 1701 ZUCHTKLASSEN

nach den Regeln der ECAHO (www.ecaho.org)

§ 1702 PLEASURE SPORT KLASSEN

Allgemeines

1. Alle Pferde sollten in allen Gangarten in beiden Richtungen gezeigt werden, wie in den speziellen Bewerben beschrieben. Richtungswechsel kann im Walk (Schritt), im Jog-Trot (verkürzter Trab) Normal Trot (Arbeitstrab/Gebrauchstrab) verlangt werden. Ausnahme: Trail, Reining.
2. Jede Pleasure Sportklasse kann geteilt werden, nicht jedoch bei weniger als 20 Startern. Entweder werden zwei Sieger vergeben oder die besten 10 aus jeder Abteilung kommen nochmals gemeinsam in den Ring.
3. Line up: Pferde müssen in der geforderten Gangart auf der Mittellinie nebeneinander Aufstellung nehmen. Die Pferde müssen ruhig stehen. Back up (Rückwärtsrichten) kann einzeln oder in der Gruppe gefordert werden. Extremes Strecken des Pferdes ist unerwünscht. Ausnahme Traditionale Arabian Riding, kein Rückwärtsrichten, Kopf Schweif Aufstellung auf der Mittellinie, Mindestabstand zwei Pferdelängen.
4. Side Saddles sind nur in jenen dafür ausgeschriebenen Klassen erlaubt.

5. Bandagen u. Boots jeglichen Typs sind verboten, sofern dies nicht ausdrücklich in spez. Bewerben (Reining) erlaubt ist. Bei extremer Wettersituation kann der Showorganisator an den Vorderbeinen Protectiv Boots, Bandagen und Bell Boots (Glocken) erlauben.
6. In Bewerben mit geringer Starterzahl können Klassische (English) Reitweisen und Western zusammengelegt werden. Die Ergebnislisten haben hierüber detaillierte Angaben zu enthalten. Ergebnisse gemeinsam nach Leistung oder getrennt nach Stil.
7. Die Reiter/Fahrer müssen das PDC, WRC oder mindestens eine Startkarte Allgemein bis einschließlich L haben, darüber Lizenz R1 besitzen (bei VA Bewerben nach ÖTO).
Entfällt (AQHA Regelung), wie Turnierpferderegistrierung, bei ECAHO Bewerben.
Dies gilt auch für Vollblutaraberbewerbe mit höheren Prüfungen. In rasseoffenen Bewerben ist die entsprechende Lizenz und Turnierpferderegistrierung nötig.

§ 1702/1 CLASSIC PLEASURE (English Pleasure)

Gruppenbewerb, überholen auf dem zweiten und dritten Hufschlag erlaubt. Das Wechseln der Bahn ist verboten. Zusätzliche Manöver führen zur Disqualifikation (Zirkel, Volte).

Allgemeines

1. Teilnehmer kommen im Trab auf der linken Hand in den Ring. Ansage durch Sprecher.
2. Leichte Anlehnung der Zügel muss in allen Gangarten beibehalten werden. Der Richter kann die Wahl des Gebisses, ob Trense oder Kandare, nicht vorschreiben
3. Die Richter bewerten die Leistung in jeder Gangart gleichhoch.
4. Trab ist auszusitzen.
5. Keine Gerte! Sporen sind erlaubt.

Vorschriftsmäßige Gangarten

Das Pferd sollte den Eindruck vermitteln, dass es sehr angenehm in dieser Reitweise zu reiten ist. Die Gangarten müssen korrekt, willig, schwingenvoll, kadenziiert und harmonisch präsentiert werden.

1. Walk: Schritt, ein Viertakt: rein, flach, frisch vorwärts und raumgreifend.
2. Normal Trot: Arbeitstrab, ein Zweitakt, präsentiert im mittleren Tempo, mit leichter Versammlung. Der Trab muss kadenziiert, regelmäßig und elastisch in der Bewegung sein.
3. Strong Trot – verstärkter Trab, Zweitakt. Der Trab ist schneller und stärker als der Normal Trot. Das Pferd muss die Tritte so verlängern, wie es seine Veranlagung zulässt, aber immer bedacht, dass die Harmonie nicht verloren geht. Das Pferd darf die Hinterbeine nicht ausstrecken, sondern muss in Versammlung bleiben. Der Starke Trab muss kadenziiert, regelmäßig und elastisch in der Bewegung sein.
4. Canter: langsamer Galopp, Dreitakt, auf beiden Händen präsentiert, harmonisch, korrekt, in Versammlung und nicht übereilt.
5. Hand Galopp: verstärkter Galopp; der Hand Galopp wird in freier Form, mit langen bodenbedeckenden Sprüngen gezeigt. Der Hand Galopp wird in der natürlichen Sprunglänge des Pferdes präsentiert und ist daher je Pferd individuell. Hohe Geschwindigkeit ist zu vermeiden. Man muss den Unterschied zwischen Hand Galopp und Canter erkennen.

§ 1702/2 DRIVING DIVISION

Es handelt sich um Gruppenbewerbe, die auf der ganzen Bahn gefahren werden. Die Teilnehmer dürfen einander auf dem zweiten Hufschlag überholen ohne einander zu behindern. Der Handwechsel erfolgt immer zur Mitte der Bahn. Es ist nicht erlaubt, Volten oder Zirkel zu fahren. Alle Teilnehmer folgen der Anweisung des Ringmasters.

§ 1702/2.2 PLEASURE DRIVING

Allgemeines

1. Teilnehmer fahren im Jog-Trot (verkürzter Trab) auf der linken Hand in den Ring.
2. Die Richter bewerten die Leistungen in jeder Gangart gleich hoch.
 - Walk (Schritt), Jog. Trot (verkürzter Trab), Normal-Trot (Arbeits-trab), Strong Trot (verstärkter Trab) kann verlangt werden.
 - Zu hohe Geschwindigkeit ist unerwünscht.
 - Ruhiges Stehen auf der Mittellinie mit Kopf zum Richter und Rückwärtsrichten.
 - Richtverfahren: Gehorsam, Leistung u. Qualität.
3. Ein Header (Kopfgroom) pro Pferd ist zur Sicherheit erlaubt. Headers müssen ordentlich gekleidet sein (z.B. einfacher, uni-farbener Arbeitsmantel).

Ausrüstung

1. Leichtes Showharness (einspännig), Bridle u. Blinkers (Zaum-zeug mit Scheuklappen), Overcheck mit separatem Overcheck Bit oder Side Check mit oder ohne separatem Side Check Bit wahlweise, Snaffle Bit (Wassertrense). Showharness (Geschirr) in gutem, gepflegtem Zustand.
2. Zum Pferd passender zwei oder vierrädriger Wagen (Cart oder Buggy). Jedes für Einspanner erlaubtes Fahrzeug u. Zäumung (ÖTO).

Vorschriftsmäßige Gangarten

- Walk (Schritt), Jog. Trot (verkürzter Trab), Normal-Trot (Ge-brauchstrab).
- Zu hohe Geschwindigkeit ist unerwünscht.
- Ruhiges Stehen auf der Mittellinie mit Kopf zum Richter und Rückwärtsrichten.
- Richtverfahren: Haltung, Gehorsam, Performance, Leistung und Harmonie von Pferd und Fahrer.

§ 1702/3 TRADITIONAL ARABIAN RIDING CLASS (MOUNTED NATIVE COSTUMES)

Gruppenbewerb, Überholen auf dem zweiten Hufschlag ist erlaubt. Es ist nicht erlaubt, Volten oder Zirkel zu reiten. Zusätzliche Manöver führen zur Disqualifikation. Handwechsel immer zur Mitte der Bahn.

Allgemeines

1. Der Reiter muss sein Pferd jederzeit unter Kontrolle haben.
2. Teilnehmer reiten auf der linken Hand im Canter ein. Überholen auf dem zweiten und dritten Hufschlag ist erlaubt. Das Wechseln durch die Bahn ist verboten.
3. Handwechsel auf Ansage des Ringmasters zur Mitte der Bahn (kurz kehrt).
4. Die Richter beurteilen alle Gangarten gleichwertig.
5. Die Pferde nehmen am Ende des Bewerbes Kopf – Schweif Ausstellung in der Länge des Ringes in der Mitte. Abstand eine Pferdelänge. Ruhiges Stehen.

Ausrüstung

1. Zaumzeug: Alle erlaubten Dressur- und Westerngebisse. Sicherheit geht vor Dekoration mit farbenprächtigem, „Arabischen“ Zubehör. Satteldecke über Kruppe reichend. Dekoriertes Vorderzeug. Zaumzeug und Zügel. Historische Ausstattung aus den Ursprungsländern des Arabers ist erlaubt.
2. Martingales und Tiedowns sind verboten
3. Die Ausstattung des Reiters besteht aus: arabischem Beduinen Kostüm, bestehend aus weitem Mantel oder Kleid, weiten langen Hosen, Kopftuch, Schärpe. Es darf barfuß, ohne Steigbügel geritten werden (ECAHO). In den Händen dürfen nur die Zügel gehalten werden, keine anderen Gegenstände (keine Waffen oder Tiere).
4. Sporen u. Reitgerte sind erlaubt.

Vorgeschriebene Gangarten

1. Extremes Tempo, Leichtsinne u. Rücksichtslosigkeit wird bestraft.

2. Schritt, Canter (Arbeitsgalopp), Handgalopp (verstärkter Galopp), ruhiges Stehen auf der Mittellinie. Das Pferd muss immer unter der Kontrolle des Reiters sein.
3. Bewertung: 75% Bewegung und Gehorsam, 25% Ausstattung

§ 1702/4 LADIES SIDE SADDLE (western, klassisch, western & klassisch)

Gruppenbewerb, auf Ansage des Ringmasters. Überholen auf dem zweiten und dritten Hufschlag ist erlaubt. Zirkel oder Volten dürfen nicht geritten werden. Der Handwechsel erfolgt zur Mitte der Bahn (kurz kehrt).

Allgemein

1. Einreiten linke Hand Jog (verkürzter Trab).
2. Alle Gangarten werden gleichwertig gerichtet: Jog (verkürzter Trab,) Trot (Arbeitstrab) strong Trot (verstärkter Trab) Lope oder Arbeitsgalopp.
3. Wenn möglich Klassen in Klassisch und Western teilen. Bei gemeinsamen Klassen dürfen Westernreiter auch ältere Pferde mit Snaffle Bit reiten.
4. Die Sicherheit ist beider Ausrüstung und der Vorstellung das Wichtigste. Zuwiderhandeln wird durch die Richter bestraft.

Ausrüstung

1. Zaumzeug, Sattel: Western oder Klassisch. Sattel mit zwei Hörnern.
2. Das Zaumzeug und Sattel kann auch passend zu einem historischen Kostüm sein, muss der ÖTO entsprechen.
3. Keine Martingales und Tiedowns.
4. Kleidung: Klassisch oder Western.
5. Western: langärmelige, geschlossene Bluse, Jacke, Western Rock oder geteilter Rock, Reitkleid, Westernhut, Western Stiefel.
6. Klassisch: langärmeliges Kleid, Rock lang, Bluse, Jacke, Hut und Stiefel sind erforderlich. Keine Reitschürze.

7. Sporen und Stock sind erlaubt.
8. Die Teilnehmerin wird für inkomplette Bekleidung und Ausrüstung bestraft, nur bei Sicherheitsbedenken disqualifiziert.

Vorgeschriebene Gangarten

1. Das Damensattel Pferd sollte den Eindruck vermitteln, dass es sehr angenehm in dieser Reitweise zu reiten ist. Ein guter bodendeckender Schritt, ein bequemer Trab oder Jog, ein einfacher fließender Canter oder Lope ist erforderlich. Weiche Wechsel der Gangarten. Die Reiterin muss den Trab aussitzen. In den höheren Klassen, z.B. Meisterschaften, auch Verstärkungen möglich.

Ladies Side Saddle Class Erklärung

- Klassisch: Jagd oder Dressursitz, (Hunt or Saddle Seat), Classic Pleasure Gangarten.
- Western: Pleasure Sitz und Western Pleasure Gangarten.
- Wenn genügend Starter sind, werden die Klassen in Klassisch und Western geteilt, ansonsten gemeinsam gerichtet, egal welcher Stil und gemischt gewertet. Die Westernreiterinnen dürfen dann ihre Pferde egal welchen Alters beidhändig in Snaffle bit reiten.
- In beiden Richtungen des Ringes: Walk (Schritt), Jog (verkürzter Trab), Normal-Trot (Arbeitstrab), Canter oder Lope (langsamer Galopp). In Klassen mit höherem Niveau kann Strong Trot (verstärkter Trab) und Handgalopp (verstärkter Galopp) verlangt werden. Am Ende der Prüfung Aufstellung auf der Mittellinie und rückwärtsrichten. Das Pferd soll auf Aufforderung des Richters gut rückwärts richten und ruhig stehen. 85% für Benehmen, Leistung, Qualität, 15% für Side Saddle Eignung.

§ 1702/5 Hunter Pleasure

Level:

N Schritt, Arbeitstrab, im leichten Sitz, Arbeitsgalopp, Kurz kehrt im Schritt zum Handwechsel, Ruhiges Stehen auf der Mittellinie, Rückwärtsrichten auf Anweisung des Richters.

A Schritt, Arbeitstrab, im leichten Sitz u. ausgesessen, verstärkter Trab leichtreiten, Arbeitsgalopp, Kurz kehrt im Schritt oder Arbeitstrab zum Handwechsel, Ruhiges Stehen auf der Mittellinie, Rückwärtsrichten auf Anweisung des Richters.

M wie A zusätzlich verstärkter Galopp.

European Championships All-Around: Einreiten im Schritt auf die Mittellinie einzeln im Arbeitstrab auf Anweisung des Richters, Gangarten wie M halt aus dem verstärkten Galopp, oder verstärktem Trab.

Ausrüstung von Reiter & Pferd

- Dem Spring equipment angeglichen, keine Dressursättel, Keine Bandagen, Glocken, Martingals, Tiedowns.
- Pferde werden nur in der Gruppe gezeigt. Keine Sprünge.
- Leichtreiten im Trab. Leichter Sitz im Galopp, wie zum Sprung bereit.
- Ausrüstung passend zum Niveau der Klasse. N, A, M
- Eingeflochtener Schweif, üblich, vorgeschrieben.
- Jacke des Reiters kurz (Springen, Jagd). Farben gedeckt, braun, grün, blau, schwarz (keine roten Jacken), Jagdkappe, Reithosen heller als Jacke, Jagdstiefel.
- Sporen, kurze Springgerte erlaubt.

Vorgeschriebene Gangarten

Das Pferd soll den Eindruck erwecken, dass es wohlerzogen, willig und sehr angenehm zum reiten ist. Alle geforderten Gangarten müssen gerade, schwungvoll vorwärts, korrekt in leichter Versammlung gezeigt werden, Übergänge korrekt und fließend. Es soll der Eindruck entstehen, dass Pferd u. Reiter jederzeit in der Lage sind Hindernisse im Sprung zu überwinden oder auszuweichen. Leichter Kontakt über die Zügel. Im Vergleich zu Clasic Pleasure soll das Pferd weniger Aufrichtung und eine geringere Versammlung zeigen. Es soll relaxter und in einem längeren Rahmen präsentiert werden.

- Teilnehmer reiten auf der linken Hand in die Arena im Arbeitstrab.
- Schritt (Walk): klarer Viertakt, flach mit genügendem Raumgriff.

- Arbeitstrab (normal Trot): Zweitakt, in mittlerer Geschwindigkeit mit leichter Versammlung, geradegerichtet, korrekt, in guter balance, vorwärts.
- Arbeitsgalopp (Canter): klarer Dreitakt, weich und rund, geradeaus, mit leichter Versammlung. Die Aufgaben auf beiden Händen nicht übereilt.
- Verstärkter Galopp (Hand Gallop): klarer Unterschied zu Arbeitsgalopp in der Länge der Sprünge. Bodendeckend, kraftvoll jedoch immer kontrolliert. Deutliche Verlängerung der Sprünge zum Arbeitsgalopp. Extremes Tempo wird bestraft.
- Stehen & Rückwärtsrichten (Back): Ruhiges Stehen auf der Mittellinie, Rückwärtsrichten auf Anweisung des Richter, gerade, willig, gleichmäßig.

Richtverfahren

- Das Richten beginnt mit dem Einreiten in die Arena.
- Alle Gangarten werden gleichwertig gerichtet.
- Der Reiter wird nicht bewertet, beeinflusst aber die Leistung des Pferdes.
- Disqualifikation nach ÖTO/FEI: Sturz von Pferd/Reiter, zusätzliche Manöver wie Volten, Zirkel, diagonal durch die Bahn, unkorrekte nicht erlaubte Ausrüstung, Lahmheit, Blut am Pferd, etc.
- Schlechtere Bewertung bis Ausschluss wenn: falsche Gangarten gezeigt werden, schlagen, beißen, andere Teilnehmer behindern.

§ 1702/6 Hand Trail

1. In diesem Bewerb können Western & Klassische Teilnehmer kombiniert werden. Hand Trail wird nach den Regeln des Trails unter dem Sattel gerichtet.
Pferd & Vorführer können in gerittenen Novice klassen teilnehmen.
Novice & Master ist immer ausgeschlossen zu kombinieren.

2. LEVELS: (Niveaus, Schwierigkeitsgrad)
 Novice: einfacher Parcour (pattern)
 Advanced: einige Stangen erhöht, side pass einfach, einige einfache Kombinationen
 Master: Wechsel der rechten Hand am Tor wenn in der Aufgabe gewünscht. Langsamen Galopp kann gefragt sein, Kombinationen, erhöhte Stangen.

3. Ein gutes Trailpferd geht in Ruhe, aufmerksam, den Anweisungen des Vorführers willig gehorchend den Parcours. Harmonie zwischen Pferd & Vorführer ist mit zu bewerten. Zwischen und über die Hindernisse ist das Pferd in angepasstem Tempo willig vorwärts gehend. Nicht übereilt ohne unnötige Verzögerungen, ohne extra Manöver und immer an der geforderten Seite des Vorführers seinen Anweisungen schnell folgend. Der Eindruck eines in Einklang mit dem Vorführer arbeitenden Pferdes muss gegeben sein.

4. Alle Starter dürfen vor dem Bewerb den Trailparcours gemeinsam mit dem Richter, jedoch ohne Pferde, besichtigen. Kinder u. Jugendliche können von ihrem Trainer begleitet werden.

5. Der Parcours soll so gebaut & designed sein, dass jedes Pferd die geforderten Gangarten zeigen kann. Schritt, Trab, mindesten 10 m zwischen und über die Hindernisse. Rückwärtsrichten gerade und flüssig, nicht übereilt. Die Qualität der Bewegung und die Kadenz wird als Teil des Ergebnisses mit bewertet. Unnötige Verzögerungen, extreme Langsamkeit oder nicht überwinden eines Hindernisses werden ebenfalls bestraft.
 - 5.1 Bewertungssystem wie bei Trail unter dem Sattel. Das Pferd, nicht der Vorführer wird bewertet. Der Richter bewertet den Gesamteindruck von Vorführer und Pferd, die Bekleidung, Zaum, Kondition des Pferdes im Endergebnis.
 - 5.2 Strafpunkte (Penalty) im Endergebnis (score):
 Wie die Manöver gezeigt wurden: Seitengänge, andere Hindernisse, zu langsam, nicht geradeaus gerichtet in der Bewegung u. beim Anhalten. Fehlender Wille des Pferdes zur Ausführung der Hindernisse und zu jeder anderen Zeit.

- 5.3 0 score: (Pferd erhält eine 0 Bewertung bleibt in der Rangliste)
- Pferd läuft frei, macht sich los.
 - Pferd wird auf der falschen Seite geführt als verlangt. Beim Start oder während des Bewerbes.
 - Sturz von Pferd und/oder Vorführer
 - Pferd bleibt nicht an der vorgeschriebenen Seite des Vorführers. Zusätzliche oder ausgelassene Manöver.
 - Berühren des Pferdes mit der Hand oder mit der Gerte.
 - Der gezeichnete u. bekanntgegebene Trailplan ist einzuhalten. Fehler in der Gangart über oder zwischen den Hindernissen. Fehlerhafte Ausführung – falsche Linie – zwischen oder über Hindernisse. Überwinden der Hindernisse in falscher Reihenfolge.
 - Pferd geht mehr als 4 Schritte rückwärts
 - Drehen des Pferdes um mehr als 90°

5.4 weitere Richtverfahren siehe Trail unter Sattel, Penalties & Pluspunkte.

Pflichthindernisse:

minimum 4 Schritte rückwärts richten.

minimum 4 Stangen im Schritt oder Trab

Öffnen & schließen des Tores (Ropegate nicht breiter als 1,5 m)

- Wird ein Trailhindernis von den Richtern als unsicher erklärt, muss es zu jeder Zeit repariert oder aus dem Pacours genommen werden. Wird das Hinderniss entfernt nachdem bereits Pferde dieses bewältigt haben, sind die Bewertungen dafür aus den Ergebnislisten zu streichen. Es ist keinem Pferd erlaubt den Pacours zu wiederholen. Ausnahme bei Punktegleichstand (Tie).
- Der Pattern in gezeichneter & beschriebener Form muss für eintägige Veranstaltungen mindestens 12 Stunden und für mehrtägige u. Championate mindesten 24 Stunden vorher veröffentlicht sein.
- Es sollten mindesten sechs (6) maximal zehn (10) Hindernisse vorgesehen sein. Championate können mehr Hindernisse haben.

- Der Richter hat das Recht den Kurs (Pattern) vor dem Bewerb abzuändern. Ein Parcours (Pattern) von einem Courseedesigner wird empfohlen.
- Der Vorführer führt sein Pferd mit der rechten Hand an dessen linker Seite. Wechsel der Hand an einem Hindernis, wenn nicht im Parcours vorgesehen (Tor), wird mit Strafpunkten bestraft (sidepass). Der Richter sollte jedoch dem Pferd, das ohne solchen Wechsel der Hand auskommt Pluspunkte für das Manöver geben.

Hand Trail allgemein

Alter des Pferdes

Pferde ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (Datum der Geburt) sind teilnahmeberechtigt.

Alter des Vorführers

General rules ECAHO Green Book minimum 8 Jahre bis 12 Jahre in Begleitung einer erwachsenen, erfahrenen Person, die am Rande außerhalb der Arena bleibt um jederzeit eingreifen zu können.

Ausrüstung

Passendes Halfter (Leder empfohlen) mit oder ohne Silberverzierung. Führstrick in Leder oder Kunststoff mit oder ohne Kette. Schnurhalfter (Parelli) oder nicht passende Halfter sind verboten. Wird eine Kette verwendet, darf sie nicht durch das Maul geführt werden. (Empfohlene Länge: Führleine max. 1,50 m, Kette max. 0,80 m.) Longe nicht gestattet. Eine Dressurgerte mit der max. Länge von 1,10 m mit oder ohne kleiner Plastikquaste ist gestattet. Die Gerte soll als Unterstützung für die Bewältigung der Hindernisse verwendet werden (verlängerter Finger) darf das Pferd nicht berühren. Der Vorführer darf sein Pferd mit der Hand nicht berühren.

Bekleidung

Keine Chaps, Sporen etc. erlaubt.

Western oder Classic Hand Trail Bestimmungen

- Western Turnieroutfit mit Western Hut, den Bestimmungen f. Trail & Western Pleasure folgend.

2. Klassisches Turnieroutfit wie für Classic Pleasure, HunterPleasure mit Kappe. Siehe Bestimmungen dafür.
3. Halter Showoutfit
4. Hand Trail kann in Kostüm ausgeschrieben werden. (Vorführer & Pferd)

§ 1703 Vollblutaraber All Around Champion

a) Western

Kategorie I: Halter – Type & Confirmation

Kategorie II: Reining, Western Riding, Freestyle Reining, Trail

Kategorie III: Western Horsemanship

Kategorie IV: Western Pleasure, Pleasure Driving, Traditional Arabian Riding

Kategorie V: Pole Bending

Kategorie VI: offen

b) Klassisch

Kategorie I: Halter – Type & Confirmation

Kategorie II: Dressur, Musikkür, Dressur Fahren

Kategorie III: Springen, Cross, Geländefahren, Hindernisfahren

Kategorie IV: Classic Pleasure, Pleasure Driving, Traditional Arabian Riding, Hunter Pleasure

Kategorie V: Pole Bending

Kategorie VI: offen

Allgemeine Bestimmungen:

Halter Type & Confirmation Regeln:

Jedes Pferd wird individuell im Stand von mindestens einem, maximal drei Richtern bewertet. Typ... 1 – 10 (incl. Halbe Punkte) 10 ist die beste Note.

Confirmation (Kopf & Hals, Fundament, Körper, Harmonie) 1 – 10 (inkl. Halbe Punkte)

Das Endergebnis wird aus dem Durchschnitt der Gesamtpunkte und der Richter errechnet. Das Pferd mit den höchsten Durchschnittspunkten ist der Sieger. Bei Punktegleichheit ist das Pferd mit den höheren Typ-Punkten vor zu reihen, ist dann noch immer Punktegleichheit, muss der/die Richter seine Präferenz bekanntgeben. Diese Pferde werden nochmals dem Richter zusammen vorgeführt. Die Pferde werden im Gesamtergebnis prämiert und für die All Around Auswertung für die jeweilige Abteilung (Western oder Klassisch) getrennt aufgelistet und bringen diese Punkte mit in die All Around Punkte Wertung.

Der Reiter hat sein Pferd selbst vorzustellen, in Showhalter oder Reithalter. Je nach Zäumung ist der Vorführer in Showkleidung oder korrekter Turnierkleidung. Hengste immer mit Trense, keine Bandagen.

Kat. I (Halter) Pflicht für alle Teilnehmer

Der Teilnehmer muss mit der Nennung den All Around deklarieren: Western oder Klassisch. Jeder Teilnehmer muss Kat. I sowie mindestens drei Bewerbe aus zwei verschiedenen Kategorien absolvieren. Maximale Starts pro Tag laut ÖTO: Western & Pleasure (Gruppenbewerbe) 6, Klassisch: Dressur, Springen, Cross 3.

Die Punkteanzahl des Pferdes mit demselben Reiter wird addiert und das Pferd mit den höchsten Punkten ist All Around Champion. 1. – 6. Platz platziert.

1. – 10. Platziertes pro Bewerb erhalten Punkte (1. Platz 10 Punkte, 10. Platz 1 Punkt), bei weniger Startern Punktevergabe je nach Starteranzahl z.B. 5 Starter 1. Platz 5 Punkte usw.)

Jeder Reiter kann mit mehreren Pferden teilnehmen. Das Pferd erhält den Titel. Pro Pferd nur immer derselbe Reiter im Bewerb. Abreiten durch anderen Reiter möglich. Bei geteilten Bewerben gibt der Richter für das Finale seine Pferde Präferenz bekannt. Die 10 Besten aus beiden Teilbewerben kommen ins Finale.

Bewerbe die für Western & Klassisch gemeinsam ausgeschrieben sind (Pole Bending, Traditional Arabian Riding, Ladies Side Saddle, Type & Confirmation) werden in gemeinsamer/getrennter Siegerehrung geehrt jedoch für die All Around Wertung getrennte Wertungen verwendet.

Titel Österr. Meister All Around & offener NÖ-Landesmeister All Around wird nur in der offenen Klasse (ECAHO M) vergeben. Pro Turnierwochenende nur ein All Around Championat möglich.

§ 1704 PLEASURE DRIVING CERTIFICATE (PDC)

Das Pleasure Driving Certificate ist eine Sonderprüfung des OEPS und Voraussetzung zur Erlangung einer Startkarte für Bewerbe der Driving Division.

Jede Prüfung zum PDC ist spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin dem zuständigen LFV anzumelden, der Richter und Beisitzer entsendet.

Die Kosten werden auf die Teilnehmer aufgeteilt.

Urkunden des OEPS werden nach der Prüfung den erfolgreichen Teilnehmern vom Richter übergeben. Laut ÖTO sind Sonderprüfungen bei Turnieren nicht zulässig.

Das Mindestalter für die Ablegung des PDC beträgt 8 Jahre.

Das PDC besteht aus folgenden Teilprüfungen:

§ 1704/1 Theoretische Prüfung

1. Vorführen eines Pferdes, Putzen, Hufpflege, korrektes Zäumen u. Anspannen.
2. Fragen aus dem Pferdesport FENA Lehrbuch des OEPS aus den Abschnitten:
 - a) Pferd und Fahrer,
 - b) Umgang mit dem Pferd,
 - c) Pferdekunde,
 - d) Pferdehaltung und Fütterung,
 - e) Pferdekrankheiten,
 - f) Erste Hilfe,
 - g) Verhalten im Gelände u. im Straßenverkehr,
 - h) Pferdetransport,
 - i) Turnierangelegenheiten I und II sowie Ordnungsmaßnahmen,
 - j) Organisation des Pferdesports in Österreich.

3. Kenntnisse aus dem Regelbuch des OEPS VA Pleasure Driving Zäumung, Anspannung und Wagen.

§ 1704/2 Praktische Prüfung

Zu fahren ist in einem einachsigen Cart oder zweiachsigen Buggy, unabhängig vom Alter und Ausbildungsstand des Pferdes.

1. Country Pleasure Driving Aufgabe mit Rückwärtsrichten, mindestens zwei Teilnehmer in der Bahn.
2. Obstacle Driving mind. vier Hindernisse, max. Radabstand + 40 cm, Cart oder Buggy.

In den Bewerbungen ist jedes erlaubte Gebiss zulässig. Scheuklappen (Blinkers), Sidecheck (mit oder ohne separatem Sidecheckgebiss) oder Overcheck sind obligatorisch.

3. Wagen und Geschirr müssen in tadellosem, gepflegtem Zustand sein.

Nach erfolgreichem Abschluss des PDC erhalten alle Teilnehmer eine Urkunde des OEPS sowie die Berechtigung, eine PDC Anstecknadel in Silber oder Gold käuflich zu erwerben.

Sofern in den einzelnen Teilprüfungen die Anforderungen nicht erreicht werden, ist die Wiederholung von Teilprüfungen nur innerhalb von zwei Jahren möglich, frühesten jedoch nach sechs Wochen.

Die erfolgreichen PDC Besitzer können das WRC durch Ablegen des praktischen Teils der WRC Prüfung erlangen.

WRC Besitzer müssen zur Erlangung des PDC lediglich die das Fahren betreffende Theorie sowie den praktischen Teil der PDC Prüfung ablegen.

§ 1705 TECHNISCHES REGLEMENT f. CART u. BUGGY

1. Länge der Shafts, 88", 96", zum Pferd passend.
2. Cart darf nur mit Boot & Basket gefahren werden.
3. Sitz ist flach, abgesteppt, etwas ausgeformt.
4. Größe der Räder für Carts: Fahrradräder mit Speichen, luftbereift: 24" – 26". Holzräder 26" – 30". Größe der Räder für Buggies: 26", nur luftbereift.
5. Shafts sind immer aus Holz.
6. Keine Rückenlehnen oder Rails.
7. Abmessung zwischen den Shafts vor dem Fahrersitz (Track center) 49".
8. Jede Farbe ist erlaubt, das Cart kann zur Gänze aus Holz sein.
9. Buggy (Fine harness buggy) ein niederes rail ist gestattet.

§ 1706 ZULÄSSIGE, ERLAUBTE GEBISSE für PLEASURE DRIVING

Die gebräuchlichsten Gebisse sind: Snaffle Bit einfach gebrochen, Half cheek gebrochen und ungebrochen.

- Smooth copper moth Half Cheek,
- Smooth Straight Half Cheek,
- Plain Half Cheek,
- Smooth 4 Ring Bit,
- Plain Overcheck Bit.

§ 1707 ZAUMZEUG u. GESCHIRR für PLEASURE DRIVING

Fahrgerte mit kurzem Schlag, 180 cm (6 feet) Länge des Stockes max., um die Schulter des Pferdes zu erreichen. Schlag ca. 20 – 30 cm.

CART mit screen Dash (durchsichtigem Spritzschutz)

FORMAL DRIVING SHOW BUGGY, lackiert

CART mit luftbereiften Speichenrädern, lackiert

CART in Naturholzausführung und Holzrädern mit Gummiauflage

Abschnitt B XVIII: Prüfungen für Orientierungsreiten (TREC)

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Bewerben für Orientierungsreiten und Orientierungsfahren (TREC) sind im Reglement Orientierungsreiten enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt B XIX: Prüfungen für Reiter, Fahrer und Voltigierer mit Behinderung

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Bewerbungen für Reiter, Fahrer und Voltigierer mit Behinderung werden von dem OEPS und dem Kuratorium für therapeutisches Reiten und Voltigieren herausgegeben, und gelten als Bestandteil der ÖTO in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt B XL: Horseball

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Horseball Wettbewerben sind im Reglement „Turnierordnung für Horseball“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B XLI: Mounted Games

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Mounted Games Wettbewerben sind im Reglement „Turnierordnung für Mounted Games“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B XLII: Working Equitation

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Working Equitation Wettbewerben sind im Reglement „Turnierordnung für Working Equitation“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.

Abschnitt B XLIII: Polo

Die Richtlinien hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung von Polo Wettbewerben sind im Reglement „Turnierordnung für Polo“ enthalten. Dieses Reglement wird vom OEPS herausgegeben und gilt nach § 1 als Bestandteil der ÖTO.